

Botschaft

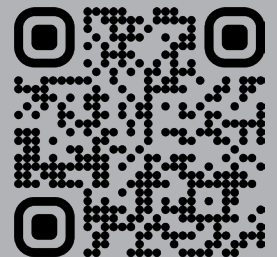
des Gemeinderates



Einladung zur Gemeindeversammlung

Montag, 18. Mai 2026

19.30 Uhr
im Gemeindesaal Oberkirch



Inhaltsverzeichnis

Einladung, Traktandenliste	1
Für eilige Leserinnen und Leser	2 - 3

Traktandum 1

Jahresbericht 2025 mit Jahresrechnung 2025

1.1	Erläuterungen zur Jahresrechnung 2025	4 - 7
1.2	Bilanz per 31. Dezember 2025	8
1.3	Erfolgsrechnung / gestufter Erfolgsausweis 2025	9
1.4	Erfolgsrechnung nach Aufgabenbereichen 2025	10 - 11
1.5	Investitionsrechnung 2025	12 - 13
1.6	Geldflussrechnung	14 - 15
1.7	Anhang	
1.7-1	Rechtsgrundlagen	16
1.7-2	Angewandtes Regelwerk und Abweichungen	16
1.7-3	Rechnungslegungsgrundsätze	16
1.7-4	Wesentliche Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung	16 - 19
1.7-5	Anlagespiegel	20 - 21
1.7-6	Rückstellungsspiegel	22
1.7-7	Eventualverbindlichkeiten	22
1.7-8	Finanzielle Zusicherungen	23
1.7-9	Eigenkapitalnachweis	23
1.7-10	Sonderkreditkontrolle	24
1.7-11	Ergänzttes Budget Investitionsrechnung nach Aufgabenbereichen	25 - 26
1.7-12	Finanzkennzahlen	27 - 28
1.8	Aufgabenbereiche	29 - 52
1.9	Antrag des Gemeinderates an die Stimmberechtigten	53
1.10	Bericht der externen Revisionsstelle	54 - 55
1.11	Bericht der Controllingkommission	56

Traktandum 2

CKW Konzessionsvertrag, Reglement	57 - 75
-----------------------------------	---------

Traktandum 3

Teilrevision Gemeindeordnung	76 - 92
------------------------------	---------

Traktandum 4

Sonderkreditabrechnung Neubau SABA Juch	93 - 94
---	---------

Traktandum 5

Ersatzwahl Mitglied und Präsidium der Bildungskommission für den Rest der Amtsdauer 2024 – 2028 95

Traktandum 6

Informationen 95

Traktandum 7

Verschiedenes 95

Parteiversammlungen

Die Mitte	Montag, 11. Mai 2026, 19.30 Uhr, Raum Feuer, Pfarrei Oberkirch
FDP	Montag, 11. Mai 2026, 19.30 Uhr, Hotel Hirschen, Oberkirch
SVP	Montag, 11. Mai 2026, 19.30 Uhr, Hotel Hirschen, Oberkirch
NaOb	Montag, 11. Mai 2026, 19.30 Uhr, Musiksaal der Schule, Oberkirch
GLP	Montag, 11. Mai 2026, 19.30 Uhr, Restaurant Oase, Oberkirch

Alle stimmfähigen Einwohnerinnen und Einwohner von Oberkirch sind herzlich eingeladen, an der Gemeindeversammlung teilzunehmen.

Montag, 18. Mai 2026

19.30 Uhr, im Gemeindesaal Oberkirch

Traktanden

1. **Jahresbericht 2025 mit Jahresrechnung 2025**
2. **CKW Konzessionsvertrag, Reglement**
3. **Teilrevision Gemeindeordnung**
4. **Sonderkreditabrechnung Neubau SABA Juch**
5. **Ersatzwahl Mitglied und Präsidium der Bildungskommission für den Rest der Amtsdauer 2024 – 2028**
6. **Informationen**
7. **Verschiedenes**

Die Akten zu den Sachgeschäften liegen im Sinne von § 22 des Stimmrechtsgesetzes des Kantons Luzern während zwei Wochen vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung Oberkirch zur Einsichtnahme auf.

Stimmberechtigt für diese Gemeindeversammlung sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und mindestens 5 Tage vor der Versammlung ihren politischen Wohnsitz in Oberkirch geregelt haben.

Es wurde allen Haushaltungen eine **Kurzbotschaft** zugestellt. Weitere Exemplare können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Gemeinderat Oberkirch

1. Jahresbericht 2025 mit Jahresrechnung 2025

Erfolgsrechnung

Die Gemeinde Oberkirch führt fünf Aufgabenbereiche. Die Erfolgsrechnung 2025 weist bei einem Aufwand von CHF 37'385'498.26 und einem Ertrag von CHF 35'623'532.12 einen **Aufwandüberschuss von CHF 1'761'966.14** aus. Das Budget 2025 rechnete mit einem Aufwandüberschuss von CHF 1'463'043.90 bei einem Steuerfuss von 1.55 Einheiten. Die Differenz zum Budget beträgt somit CHF 298'922.24 (Mehraufwand).

Beim Aufgabenbereich 30 "Bildung und Kultur" wird das Globalbudget um CHF 31'593.47 und beim Aufgabenbereich 40 "Gesundheit und Soziales" um CHF 471'958.71 überschritten. Beim Aufgabenbereich 60 "Finanzen und Sicherheit" wird das Globalbudget um CHF 155'591.51 unterschritten.

Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung 2025 schliesst bei Ausgaben von CHF 1'860'731.26 und Einnahmen von CHF 799'461.70 und somit mit einer Zunahme der Nettoinvestitionen um CHF 1'061'269.56 (ergänzt Budget 2025: Bruttoinvestitionen von CHF 1'442'000.00) ab.

Der Aufgabenbereich 30 schliesst innerhalb des Globalbudgets ab. Der Aufgabenbereich 50 überschreitet das Globalbudget. Das ergänzte Budget wird um CHF 429'261.31 überschritten. Die Kosten für die Sanierung des Wasserschadens der Dreifachsporthalle beliefen sich auf CHF 613'173.90. Diese Kosten wurden nicht budgetiert, da der Schaden beim starken Regen vom 03.09.2024 eintrat und die Budgetierung für das Jahr 2025 bereits abgeschlossen war. Für diesen Schaden wurden von den Versicherungen CHF 516'027.95 zurückerstattet. Bei der Überprüfung der Einhaltung werden nur die Ausgaben berücksichtigt.

2. CKW Konzessionsvertrag, Reglement

In der Gemeinde Oberkirch ist die CKW AG als Netzbetreiberin für die Stromversorgung zuständig. Für die Nutzung des öffentlichen Grundes (z.B. Strassen und Wege) entrichtet das Unternehmen der Gemeinde eine Konzessionsabgabe. Die CKW zieht diese als gesetzlichen Bestandteil des Netznutzungsentgelts über die Stromrechnung bei den Endkunden ein und leitet die eingenommenen Mittel an die Gemeinde weiter. In den vergangenen Jahren haben sich die übergeordneten rechtlichen Bestimmungen massgeblich verändert. Der aktuelle Konzessionsvertrag muss deshalb angepasst werden. Die Gemeinde Oberkirch erlässt dazu zusätzlich ein kommunales Reglement. Dieses legt die Grundsätze der Erhebung der Konzessionsgebühr fest und schafft die Möglichkeit, dass ein gezielter Verwendungszweck der Konzessionsgebühr zur Förderung von alternativen Projekten in den Bereichen von Energie und Mobilität festgelegt werden kann.

3. Teilrevision Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung wird gestützt auf den ganzheitlichen Organisationsentwicklungsprozess den aktuellen Bedürfnissen angepasst. Es werden insbesondere die folgenden Änderungen vorgeschlagen:

- Die maximale Amtszeit wird neu auf gesamthaft 16 Jahre für jedes Mitglied des Gemeinderates beschränkt (bisher gab es lediglich eine Amtszeitbeschränkung für das Präsidium von 12 Jahren).
- Das Wahlverfahren für die Mitglieder des Gemeinderates wird geändert. Anstelle der Wahl in ein Ressort werden künftig gleichzeitig die fünf Mitglieder des Gemeinderates und aus diesen das Präsidium gewählt. Ins Präsidium kann nur gewählt werden, wer auch als Mitglied gewählt ist.
- Die Bildungskommission erhält neu eine beratende Funktion mit Antragsrecht an den Gemeinderat (bisher mit Entscheidungskompetenz).
- Weitere Anpassungen, welche sich unmittelbar aus der Weiterentwicklung des Geschäftsführungsmodells ergeben. Es handelt sich dabei um übliche Formulierungen.

Weiter wurde geprüft und bestätigt:

- Die Wahlen der gesetzlichen Kommissionen und der Revisionsstelle werden weiterhin an der Gemeindeversammlung vorgenommen.
- Am Grundkonzept der weiteren freiwilligen Kommissionen wird festgehalten. Die Arbeit in Kommissionen hat sich in den Gemeinden etabliert und auch in Oberkirch bewährt.

Die vorgeschlagenen Anpassungen wurden den Parteien und der Controllingkommission sowie allen Interessierten zur Vernehmlassung übergeben. Alle Vernehmlassungsteilnehmenden befürworten die Amtszeitbeschränkung für alle Mitglieder des Gemeinderates, das Einführen einer Bildungskommission mit beratender Funktion, sowie die Wahlen der gesetzlichen Kommissionen und der Revisionsstelle durch die Gemeindeversammlung. Der Systemwechsel von der Ressortwahl zur freien Wahl der Mitglieder mit Doppelhürde für das Präsidium wird mehrheitlich begrüsst und als Konsequenz des Systems erkannt. Einzelne Rückmeldungen befürchten jedoch, dass es bei einem Verzicht auf die Ressortwahl schwieriger wird, Mitglieder für den Gemeinderat zu finden.

Die weiterführenden Bestimmungen zur Gemeindeordnung werden in der Organisationsverordnung (OV) und in der Bildungsverordnung (BiVo) geregelt. Die Verordnungen werden durch den Gemeinderat im Nachgang zur Teilrevision der Gemeindeordnung erlassen.

4. Sonderkreditabrechnung Neubau SABA Juch

An der Gemeindeversammlung vom 13. September 2021 genehmigten die Stimmberechtigten einen Sonderkredit im Betrag von CHF 1'552'000.00 für den Neubau einer natürlichen Strassenabwasserbehandlungsanlage (SABA) im Gebiet Juch. Das Vorhaben sah eine Kostenbeteiligung durch den Kanton Luzern vor. Im Wesentlichen sollte die Entwässerung der Kantonsstrassen vom Abwasser der Gemeinde getrennt und via einer SABA in den See abgeleitet werden. Der Kanton hat nun das Projekt eingestellt und erarbeitet neue Grundlagen für den Bau von SABAs. Für das Vorhaben wurden bisher, vor allem für die Planung, ein Betrag von CHF 64'489.25 aufgewendet. Es resultiert ein Minderaufwand im Betrag von CHF 1'487'510.75. Die Aufwendungen für das Vorhaben wurden vollumfänglich der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung belastet. Der Gemeinderat beantragt, die Sonderkreditabrechnung zu genehmigen.

5. Ersatzwahl Mitglied und Präsidium der Bildungskommission für den Rest der Amtsdauer 2024 – 2028

Harold Läderach (SVP) hat seine Demission als Präsident und Mitglied der Bildungskommission eingereicht. Für den Rest der Amtsdauer 2024 – 2028 sind deshalb ein Mitglied und das Präsidium der Bildungskommission neu zu wählen. Bis zur Drucklegung der Botschaft sind beim Gemeinderat die folgenden Nominierungen eingegangen:

- **als Mitglied der Bildungskommission:**
Manuel Müller, Münigenfeld 4c, SVP Oberkirch
- **als Präsidentin der Bildungskommission:**
Brigitte Stadelmann-Röllli, Nisiheim 1, FDP.Die Liberalen

Brigitte Stadelmann ist bereits Mitglied der Bildungskommission und stellt sich für die Wahl des Präsidiums zur Verfügung.

Weitere Nominierungen können dem Gemeinderat Oberkirch bis spätestens am zweiten Tag vor der Gemeindeversammlung gemeldet oder auch direkt an der Gemeindeversammlung vorgeschlagen werden.

Anträge Gemeinderat, Controllingkommission und externe Revisionsstelle

Der Gemeinderat und die Controllingkommission bzw. die externe Revisionsstelle stellen den Stimmberechtigten den Antrag, den Geschäften zuzustimmen.

Apéro

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung freut sich der Gemeinderat, alle Teilnehmenden zu einem Apéro einzuladen. Dieser bietet auch die Möglichkeit zum Austausch.

1.1 Erläuterungen zur Jahresrechnung 2025

Rechnung 2025

Der Gemeinderat informiert Sie über das Ergebnis der Rechnung 2025.

Erfolgsrechnung

Die Gemeinde Oberkirch führt fünf Aufgabenbereiche. Die Erfolgsrechnung 2025 weist bei einem Aufwand von CHF 37'385'498.26 und einem Ertrag von CHF 35'623'532.12 einen **Aufwandüberschuss** von **CHF 1'761'966.14** aus. Das Budget 2025 rechnete mit einem Aufwandüberschuss von CHF 1'463'043.90 bei einem Steuerfuss von 1.55 Einheiten. Die Differenz zum Budget beträgt somit CHF 298'922.24 (Mehraufwand).

Die Globalbudgets je Aufgabenbereich schliessen für das Jahr 2025 mit den folgenden Saldi ab:

Erfolgsrechnung nach Aufgabenbereichen	Rechnung 2025	Budget 2025	Differenz	
	Nettobeträge	Nettobeträge	absolut	in %
10 Präsidiales	1'395'320.88 Nettoaufwand	1'445'346.25 Nettoaufwand	50'025.37 Minderaufwand	3.46 %
30 Bildung und Kultur	7'632'191.02 Nettoaufwand	7'600'597.55 Nettoaufwand	-31'593.47 Mehraufwand	-0.42 %
40 Gesundheit und Soziales	7'998'533.76 Nettoaufwand	7'526'575.05 Nettoaufwand	-471'958.71 Mehraufwand	-6.27 %
50 Bau, Umwelt und Infrastruktur	2'209'165.02 Nettoaufwand	2'519'361.10 Nettoaufwand	310'196.08 Minderaufwand	12.31 %
60 Finanzen und Sicherheit	17'473'244.54 Nettoertrag	17'628'836.05 Nettoertrag	-155'591.51 Minderertrag	-0.88 %
Rechnungsergebnis	Aufwandüberschuss -1'761'966.14	Aufwandüberschuss -1'463'043.90	Gesamtergebnis -298'922.24	

Beim Aufgabenbereich 30 "Bildung und Kultur" wird das Globalbudget um CHF 31'593.47 und beim Aufgabenbereich 40 "Gesundheit und Soziales" um CHF 471'958.71 überschritten. Beim Aufgabenbereich 60 "Finanzen und Sicherheit" wird das Globalbudget um CHF 155'591.51 unterschritten.

Aufgabenbereich 30 "Bildung und Kultur"

Die Lohnkosten sind höher ausgefallen als budgetiert, da der Regierungsrat bereits per 01.08.2025 die Löhne der Lehrpersonen und Fachpersonen der Schulischen Dienste angepasst hat. Diese Massnahme ist Teil des Pakets, das den Lehrerberuf attraktiver machen und dem Fachkräftemangel an den Luzerner Schulen entgegenwirken soll. Die Schulgelder an die Sekundarschule (Sursee und weitere andere Gemeinden) wurden mit CHF 59'472.25 überschritten aufgrund von mehr Lernenden als budgetiert. Teilweise konnten diese Überschreitungen mit weniger Aufwendungen oder Mehrerträgen innerhalb des Globalbudgets ausgeglichen werden.

Aufgabenbereich 40 "Gesundheit und Soziales"

Die Beiträge an das Pflegezentrum Feld für die Restfinanzierung der Langzeitpflege wurden um CHF 413'395.00 und die Beiträge an andere Pflegeheime, Restfinanzierung der Langzeitpflege, um CHF 77'925.55 überschritten. Die Auszahlung an wirtschaftlicher Sozialhilfe wurde um CHF 257'487.47 überschritten. Auch in diesem Aufgabenbereich konnten diese Überschreitungen teilweise mit weniger Aufwendungen oder Mehrerträgen innerhalb des Globalbudgets ausgeglichen werden.

Da es sich um "gebundene Ausgaben" handelt, ist der Gemeinderat zuständig für die Bewilligung der Kreditüberschreitungen gemäss § 15 FHGG. Der Gemeinderat hat den Kreditüberschreitungen mit Beschluss vom 12. März 2026 zugestimmt.

Die zwei anderen Aufgabenbereiche "**10 Präsidiales**" und "**50 Bau, Umwelt und Infrastruktur**" schliessen innerhalb des Globalbudgets ab.

Der Aufgabenbereich "**60 Finanzen und Sicherheit**" schliesst mit einem Minderertrag von CHF 155'591.51 ab. Für den ausbleibenden Steuerertrag im Aufgabenbereich 60 muss kein Budget- oder Nachtragskredit beantragt werden.

Die Gemeinde Oberkirch konnte folgende Steuern einnehmen:

Steuereinnahmen	Rechnung 2025 Ertrag	Budget 2025 Ertrag	Differenz absolut	in %
Gemeindesteuern laufendes Jahr	14'493'613.95	14'300'000.00	193'613.95 Mehrertrag	1.35 %
Gemeindesteuern Nachträge aus früheren Jahren	1'660'809.75	1'800'000.00	-139'190.25 Minderertrag	-7.73 %
Sondersteuern auf Kapitalzahlungen	376'253.95	400'000.00	-23'746.05 Minderertrag	-5.94 %
Grundstückgewinnsteuern	333'825.25	500'000.00	-166'174.75 Minderertrag	-33.23 %
Handänderungssteuern	108'007.00	300'000.00	-191'993.00 Minderertrag	-64.00 %
Erbschaftssteuern	46'345.95	80'000.00	-33'654.05 Minderertrag	-42.07 %
Nettoergebnis			-361'144.15 Minderertrag	

Bei den Steuereinnahmen verzeichnet die Gemeinde Oberkirch einen Minderertrag von CHF 361'144.15 (Nettoergebnis der obenstehenden Tabelle) gegenüber dem Budget.

Die Steuereinnahmen des laufenden Jahres konnten erreicht werden und sind um CHF 193'613.95 höher ausgefallen als budgetiert. Bei den Nachträgen aus früheren Jahren mussten jedoch Mindererträge von CHF 139'190.25 verzeichnet werden. Bei den Sondersteuern auf Kapitalzahlungen konnte der budgetierte Ertrag um CHF 23'746.05 nicht erreicht werden. Bei den Sondersteuern (Grundstückgewinn-, Handänderungs- und Erbschaftssteuern) wurde bei der Budgetierung von Durchschnittswerten der letzten Jahre ausgegangen. Sowohl die budgetierten Grundstückgewinn- wie auch die Handänderungssteuern konnten nicht erreicht werden. Bei den Grundstückgewinnsteuern sind die Einnahmen um CHF 166'174.75 und bei den Handänderungssteuern um CHF 191'993.00 tiefer ausgefallen als budgetiert. Bei den Erbschaftssteuern mussten Mindereinnahmen von CHF 33'654.05 verzeichnet werden.

Es kann festgestellt werden, dass das Rechnungsjahr 2025 wiederum von einer sehr hohen Budgetgenauigkeit und einer disziplinierten Ausgabenpolitik geprägt war.

Der Aufwandüberschuss wird gemäss den gesetzlichen Bestimmungen dem Eigenkapital entnommen.

Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung 2025 schliesst bei Ausgaben von CHF 1'860'731.26 und Einnahmen von CHF 799'461.70 und somit mit einer Zunahme der Nettoinvestitionen um CHF 1'061'269.56 (ergänzt Budget 2025: Bruttoinvestitionen von CHF 1'442'000.00) ab.

Einige Investitionen konnten noch nicht getätigt werden, da die Projekte aus verschiedenen Gründen nicht ausführungsbereit oder die dafür nötigen Personalressourcen nicht vorhanden waren.

Investitionsrechnung 2025 nach politischen Leistungsaufträgen

	Rechnung 2025		Ergänzt Budget 2025		Rechnung 2024	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Investitionsrechnung	1'860'731.26	799'461.70	1'442'000.00	233'300.00	1'423'659.70	-9'244.00
Nettoergebnis		1'061'269.56		1'208'700.00		1'432'903.70
30 30 Bildung und Kultur	120'469.95		131'000.00		63'597.25	
Nettoergebnis		120'469.95		131'000.00		63'597.25
50 50 Bau, Umwelt und Infrastruktur	1'740'261.31	799'461.70	1'311'000.00	233'300.00	1'360'062.45	-9'244.00
Nettoergebnis		940'799.61		1'077'700.00		1'369'306.45

Der Aufgabenbereich 30 schliesst innerhalb des Globalbudgets ab. Der Aufgabenbereich 50 überschreitet das Globalbudget. Das ergänzte Budget wird um CHF 429'261.31 überschritten. Die Kosten für die Sanierung des Wasserschadens der Dreifachsporthalle beliefen sich auf CHF 613'173.90. Diese Kosten wurden nicht budgetiert, da der Schaden beim starken Regen vom 03.09.2024 eintrat und die Budgetierung für das Jahr 2025 bereits abgeschlossen war. Für diesen Schaden wurden von den Versicherungen CHF 516'027.95 zurückerstattet. Bei der Überprüfung der Einhaltung werden nur die Ausgaben berücksichtigt.

Teilweise konnten weitere Überschreitungen mit weniger Ausgaben innerhalb des Globalbudgets "Aufgabenbereich 50" ausgeglichen werden.

Da es sich um "gebundene" Ausgaben handelt, ist der Gemeinderat zuständig für die Bewilligung der Kreditüberschreitung gemäss § 15 FHGG. Der Gemeinderat hat der Kreditüberschreitung mit Beschluss vom 12. März 2026 zugestimmt.

Finanzkennzahlen	Grenzwert	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
Selbstfinanzierungsgrad Ø 5 Jahre	mind. * 80 %	15.2 %	-11.0 %	40.6 %
Selbstfinanzierungsanteil	mind. ** 10 %	-1.4 %	-1.5 %	-1.2 %
Zinsbelastungsanteil	max. 4 %	0.6 %	0.9 %	0.8 %
Kapitaldienstanteil	max. 15 %	4.9 %	5.3 %	5.5 %
Nettoverschuldungsquotient	max. 150 %	121.7 %	138 %	115.7 %
Nettoschuld je Einwohner	max. CHF 2'500.00	CHF 3'871.00	CHF 4'420.00	CHF 3'718.00
Nettoschuld ohne SF je Einwohner	max. CHF 3'000.00	CHF 4'958.00	CHF 5'170.00	CHF 4'705.00
Bruttoverschuldungsanteil	max. 200 %	239.4 %	267.2 %	242.1 %

* Der Selbstfinanzierungsgrad in der Jahresrechnung soll im Durchschnitt von fünf Jahren (Rechnungsjahr und vier Vorjahre) mindestens 80 Prozent erreichen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner und Einwohnerin mehr als CHF 1'500.00 beträgt.

** Der Selbstfinanzierungsanteil soll sich auf mindestens 10 Prozent belaufen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner und Einwohnerin mehr als CHF 1'500.00 beträgt.

Die meisten Kennzahlen fallen wiederum schlechter aus als im Vorjahr aber besser als im Budget 2025 angezeigt, insbesondere der Selbstfinanzierungsanteil, die Nettoschuld pro Einwohner und der Bruttoverschuldungsanteil. Im 2025 halten Zinsbelastungsanteil, der Kapitaldienstanteil und der Nettoverschuldungsquotient die kantonalen Vorgaben ein. Der Bruttoverschuldungsanteil kann aufgrund der gewährten Darlehen an die Energie Oberkirch AG und die Leben im Alter Oberkirch AG nicht eingehalten werden.

Bericht und Empfehlung der externen Revisionsstelle und der Controllingkommission

Die externe Revisionsstelle Balmer Etienne AG, Luzern, hat die Rechnung geprüft und für in Ordnung befunden. Der politische Teil des Jahresberichts wurde durch die Controllingkommission beurteilt. Sie empfehlen, den Jahresbericht 2025 mit Jahresrechnung 2025 zu genehmigen.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, den Jahresbericht 2025 mit der Jahresrechnung 2025 zu genehmigen.

1.2 Bilanz

Bilanz	01.01.2025	Zunahme	Abnahme	31.12.2025
1 AKTIVEN	88'500'742.29	153'686'371.36	153'446'579.68	88'740'533.97
Umlaufvermögen	14'760'086.49	151'642'380.10	150'318'337.52	16'084'129.07
10 Finanzvermögen Umlaufvermögen	44'480'776.49	151'825'640.10	151'349'821.52	44'956'595.07
100 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	8'845'587.72	81'722'352.07	80'017'299.91	10'550'639.88
101 Forderungen	5'696'447.39	69'775'062.60	70'082'286.23	5'389'223.76
104 Aktive Rechnungsabgrenzungen	218'051.38	144'965.43	218'751.38	144'265.43
Anlagevermögen	73'740'655.80	2'043'991.26	3'128'242.16	72'656'404.90
Finanzvermögen Anlagevermögen	29'720'690.00	183'260.00	1'031'484.00	28'872'466.00
107 Finanzanlagen	23'331'054.00		1'016'504.00	22'314'550.00
108 Sachanlagen Finanzvermögen	6'389'636.00	183'260.00	14'980.00	6'557'916.00
14 Verwaltungsvermögen	44'019'965.80	1'860'731.26	2'096'758.16	43'783'938.90
140 Sachanlagen VV	29'027'239.50	1'376'306.71	1'930'376.31	28'473'169.90
142 Immaterielle Anlagen	696'992.00	129'554.55	11'544.20	815'002.35
145 Beteiligungen	8'154'000.00			8'154'000.00
146 Investitionsbeiträge	6'141'734.30	354'870.00	154'837.65	6'341'766.65
2 PASSIVEN	88'500'742.29	117'206'751.57	116'966'959.89	88'740'533.97
20 Fremdkapital	65'739'274.40	115'262'760.59	113'576'603.68	67'425'431.31
Kurzfristiges Fremdkapital	20'764'972.81	111'169'600.84	104'197'890.87	27'736'682.78
200 Laufende Verbindlichkeiten	16'409'557.81	97'876'001.39	96'070'970.87	18'214'588.33
201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	4'000'000.00	13'200'000.00	8'000'000.00	9'200'000.00
204 Passive Rechnungsabgrenzungen	166'170.00	93'599.45	116'170.00	143'599.45
205 Kurzfristige Rückstellungen	189'245.00		10'750.00	178'495.00
Langfristiges Fremdkapital	44'974'301.59	4'093'159.75	9'378'712.81	39'688'748.53
206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten	44'565'060.49	4'093'159.75	9'294'226.86	39'363'993.38
209 Verbindlichkeiten ggü Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	409'241.10		84'485.95	324'755.15
29 Eigenkapital	22'761'467.89	1'943'990.98	3'390'356.21	21'315'102.66
290 Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) ggü Spezialfinanzierungen	5'171'712.92	687'179.69	40'053.48	5'818'839.13
291 Fonds	1'385'388.48	790.00	42'315.30	1'343'863.18
295 Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)	1'389'444.97		290'000.00	1'099'444.97
299 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	14'814'921.52	1'256'021.29	3'017'987.43	13'052'955.38

1.3 Erfolgsrechnung / gestufter Erfolgsausweis

Erfolgsrechnung		Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
Betrieblicher Aufwand				
30	Personalaufwand	8'128'516.72	8'057'900.00	7'773'129.04
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	3'005'479.27	3'153'300.00	2'981'358.57
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'133'056.30	1'148'000.00	1'186'907.45
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	687'969.69	300'123.55	315'477.83
36	Transferaufwand	15'277'108.44	14'710'900.00	14'351'171.14
37	Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
39	Interne Verrechnungen	8'597'767.00	8'781'227.80	8'157'043.85
Total Betrieblicher Aufwand		36'829'897.42	36'151'451.35	34'765'087.88
Betrieblicher Ertrag				
40	Fiskalertrag	17'422'578.68	17'677'000.00	17'248'223.98
41	Regalien und Konzessionen	224'806.15	206'900.00	228'441.00
42	Entgelte	2'676'333.37	2'088'400.00	2'204'463.85
43	Verschiedene Erträge	7'665.25	7'900.00	8'388.50
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	166'854.73	110'679.65	281'292.88
46	Transferertrag	5'764'130.24	5'666'400.00	5'169'714.70
47	Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
49	Interne Verrechnungen und Umlagen	8'597'767.00	8'781'227.80	8'157'043.85
Total Betrieblicher Ertrag		34'860'135.42	34'538'507.45	33'297'568.76
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		-1'969'762.00	-1'612'943.90	-1'467'519.12
34	Finanzaufwand	555'600.84	610'500.00	551'203.21
44	Finanzertrag	473'396.70	470'400.00	472'701.04
Ergebnis aus Finanzierung		-82'204.14	-140'100.00	-78'502.17
Operatives Ergebnis		-2'051'966.14	-1'753'043.90	-1'546'021.29
38	Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
48	Ausserordentlicher Ertrag	290'000.00	290'000.00	290'000.00
Ausserordentliches Ergebnis		290'000.00	290'000.00	290'000.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung (+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)		-1'761'966.14	-1'463'043.90	-1'256'021.29

Der Ausgleich der Spezialfinanzierungen findet vor dem Abschluss statt. Die Ergebnisse sind folglich im Gesamtergebnis enthalten und sind deshalb gemäss untenstehender Aufstellung abzubilden:

Ergebnis Spezialfinanzierungen (SF) Verbuchung vor Abschluss

Ergebnis SF Feuerwehr	-21'569.40	-4'553.35	14'823.35
Ergebnis SF Abwasserbeseitigung	-665'610.29	-295'570.20	-315'477.83
Ergebnis SF Abfallentsorgung	40'053.48	72'349.85	17'886.48
Total (- = Einlage / + = Entnahme)	-647'126.21	-227'773.70	-282'768.00

1.4 Erfolgsrechnung nach Aufgabenbereichen

Erfolgsrechnung Zusammenzug	Rechnung 2025		Budget 2025		Rechnung 2024	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
E Erfolgsrechnung Nettoergebnis	37'385'498.26	35'623'532.12	36'761'951.35	35'298'907.45	35'316'291.09	34'060'269.80
		1'761'966.14		1'463'043.90		1'256'021.29
10 Präsidiales Nettoergebnis	4'808'902.62	3'413'581.74	4'948'434.20	3'503'087.95	4'241'558.58	3'257'412.40
		1'395'320.88		1'445'346.25		984'146.18
30 Personalaufwand	2'291'687.20		2'341'300.00		2'228'589.65	
31 Sach- + Übriger Betriebsaufwand	740'177.82		757'500.00		645'291.23	
33 Abschreibungen					7'854.85	
36 Transferaufwand	155'722.95		166'900.00		48'141.65	
39 Interne Verrechnungen	1'621'314.65		1'682'734.20		1'311'681.20	
41 Regalien und Konzessionen		3'640.50		3'600.00		
42 Entgelte		238'067.19		206'300.00		200'549.50
43 Verschiedene Erträge		7'665.25		7'900.00		8'238.50
46 Transferertrag		1'638.60		1'000.00		1'148.05
49 Interne Verrechnungen		3'162'570.20		3'284'287.95		3'047'476.35
20 Wirtschaft, Sicherheit und Gesellschaft aufgehoben per 31.12.2024 Nettoergebnis					844'306.85	484'988.25
						359'318.60
30 Personalaufwand					2'960.10	
31 Sach- + Übriger Betriebsaufwand					72'033.80	
34 Finanzaufwand						
35 Einlagen in Fonds und						
36 Transferaufwand					548'374.35	
39 Interne Verrechnungen					220'938.60	
40 Fiskalertrag						
41 Regalien und Konzessionen						3'629.00
42 Entgelte						259'674.95
43 Verschiedene Erträge						150.00
44 Finanzertrag						
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen						221'190.05
49 Interne Verrechnungen						344.25
30 Bildung und Kultur Nettoergebnis	14'043'942.15	6'411'751.13	13'852'557.40	6'251'959.85	13'347'720.39	6'049'194.59
		7'632'191.02		7'600'597.55		7'298'525.80
30 Personalaufwand	5'246'629.77		5'059'800.00		4'971'884.39	
31 Sach- + Übriger Betriebsaufwand	658'189.33		701'200.00		651'548.95	
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	46'387.40		47'900.00		62'120.85	
36 Transferaufwand	4'892'998.65		4'847'700.00		4'613'023.10	
39 Interne Verrechnungen	3'199'737.00		3'195'957.40		3'049'143.10	
42 Entgelte		177'912.35		150'000.00		167'875.80
46 Transferertrag		5'039'807.43		4'961'700.00		4'854'845.84
49 Interne Verrechnungen		1'194'031.35		1'140'259.85		1'026'472.95

Erfolgsrechnung Zusammenzug	Rechnung 2025		Budget 2025		Rechnung 2024	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
40 Gesundheit und Soziales	8'386'701.96	388'168.20	7'874'175.05	347'600.00	7'818'656.15	370'157.10
Nettoergebnis		7'998'533.76		7'526'575.05		7'448'499.05
30 Personalaufwand	3'215.00		17'000.00		1'537.50	
31 Sach- + Übriger Betriebsaufwand	264'520.70		253'900.00		296'493.95	
36 Transferaufwand	7'515'824.91		6'980'900.00		6'932'024.85	
39 Interne Verrechnungen	603'141.35		622'375.05		588'599.85	
42 Entgelte		375'956.20		336'800.00		337'594.20
44 Finanzertrag						3'553.05
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen				2'000.00		5'430.20
46 Transferertrag		12'212.00		8'800.00		23'579.65
50 Bau, Umwelt und Infrastruktur	7'173'431.29	4'964'266.27	7'112'942.15	4'593'581.05	6'680'450.34	4'626'272.84
Nettoergebnis		2'209'165.02		2'519'361.10		2'054'177.50
30 Personalaufwand	585'516.60		638'100.00		568'157.40	
31 Sach- + Übriger Betriebsaufwand	1'264'061.82		1'388'600.00		1'271'269.17	
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'086'668.90		1'100'100.00		1'116'931.75	
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	14'980.00					
36 Transferaufwand	666'400.29		295'570.20		315'477.83	
39 Interne Verrechnungen	1'126'750.63		1'191'000.00		1'117'793.44	
41 Regalien und Konzessionen	2'429'053.05		2'499'571.95		2'290'820.75	
42 Entgelte						224'812.00
43 Verschiedene Erträge		1'526'736.48		1'056'500.00		1'150'784.05
44 Finanzertrag		173'123.00		173'000.00		171'713.00
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen		82'368.78		106'179.65		54'672.63
46 Transferertrag		90'370.46		68'100.00		90'907.81
49 Interne Verrechnungen		3'091'667.55		3'189'801.40		2'933'383.35
60 Finanzen und Sicherheit	2'972'520.24	20'445'764.78	2'973'842.55	20'602'678.60	2'383'598.78	19'272'244.62
Nettoergebnis	17'473'244.54		17'628'836.05		16'888'645.84	
30 Personalaufwand	1'468.15		1'700.00			
31 Sach- + Übriger Betriebsaufwand	78'529.60		52'100.00		44'721.47	
34 Finanzaufwand	540'620.84		610'500.00		551'203.21	
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	21'569.40		4'553.35			
36 Transferaufwand	1'585'811.30		1'524'400.00		1'091'813.75	
39 Interne Verrechnungen	744'520.95		780'589.20		695'860.35	
40 Fiskalertrag		17'422'578.68		17'677'000.00		17'248'223.98
41 Regalien und Konzessionen		221'165.65		203'300.00		
42 Entgelte		357'661.15		338'800.00		87'985.35
44 Finanzertrag		300'273.70		297'400.00		297'434.99
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen		84'485.95		2'500.00		
46 Transferertrag		620'101.75		626'800.00		199'233.35
48 Ausserordentlicher Ertrag		290'000.00		290'000.00		290'000.00
49 Interne Verrechnungen		1'149'497.90		1'166'878.60		1'149'366.95

1.5 Investitionsrechnung

Sachgruppen Zusammenzug	Rechnung 2025		ergänzt Budget 2025		Rechnung 2024	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
50 Sachanlagen	1'516'176.71		1'093'000.00		1'178'486.00	
52 Immaterielle Anlagen	129'554.55		134'000.00		80'173.70	
55 Beteiligungen und Grundkapitalien						
56 Eigene Investitionsbeiträge	215'000.00		215'000.00		165'000.00	
Investitionsausgaben	1'860'731.26		1'442'000.00		1'423'659.70	
60 Übertrag von Sachanlagen ins das FV		183'260.00		183'300.00		
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung		616'201.70		50'000.00		-9'244.00
Investitionseinnahmen		799'461.70		233'300.00		-9'244.00
Nettoinvestitionen		1'061'269.56		1'208'700.00		1'432'903.70
davon Spezialfinanzierungen (SF)						
Investitionsausgaben:						
- SF Abwasserbeseitigung	94'226.86		190'000.00		619'031.95	
- SF Abfallbeseitigung	22'625.55		23'000.00			
Investitionseinnahmen:						
- SF Abwasserbeseitigung		93'159.75		50'000.00		-19'900.10
Total	116'852.41	93'159.75	213'000.00	50'000.00	619'031.95	-19'900.10

Detailliert	Rechnung 2025		Ergänzt Budget 2025		Rechnung 2024	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Investitionsrechnung	1'860'731.26	799'461.70	1'442'000.00	233'300.00	1'423'659.70	-9'244.00
Nettoergebnis		1'061'269.56		1'208'700.00		1'432'903.70
30 30 Bildung und Kultur	120'469.95		131'000.00		63'597.25	
Nettoergebnis		120'469.95		131'000.00		63'597.25
Anschaffung Schülertablets					57'401.10	
Anschaffung und Erneuerung IT-Infrastruktur	50'322.70		60'000.00			
Beitrag an Pfadiheim Sursee	50'000.00		50'000.00			
<i>Kreditübertrag aus Vorjahr CHF 50'000.00</i>						
Schulraumplanung	20'147.25		21'000.00		6'196.15	
<i>Kreditübertrag aus Vorjahr CHF 193'000.00</i>						
<i>Kreditübertrag von CHF 172'000.00 ins 2026</i>						
50 50 Bau, Umwelt und Infrastruktur	1'740'261.31	799'461.70	1'311'000.00	233'300.00	1'360'062.45	-9'244.00
Nettoergebnis		940'799.61		1'077'700.00		1'369'306.45
altes Bürgerheim; Sanierung 1. Obergeschoss (Büro HWD)	5'132.75		95'000.00			
Anschaffung Zutrittskontrolle (ZuKo) gesamte Schulanlage	2'515.80		3'000.00		3'103.50	
<i>Kreditübertrag aus Vorjahr CHF 176'000.00</i>						
<i>Kreditübertrag von CHF 173'000.00 ins 2026</i>						
Ersatz Flut- und Bühnenbeleuchtung gesamte Schulanlage	423'580.80	7'014.00	277'000.00		11'360.70	
<i>Kreditübertrag aus Vorjahr CHF 277'000.00</i>						
Sanierung Wasserzuleitung Schulanlage Trakt A					47'127.80	
Schulanlage Trakt C / Ausbau 2. Obergeschoss	84'031.80		85'000.00			
<i>Kreditübertrag von CHF 65'000.00 ins 2026</i>						
Schulanlage Umgebung, Neugestaltung Pausenplatz (MP LU)						
<i>Kreditübertrag von CHF 60'000.00 ins 2026</i>						
TOXA (Schwarte) Umnutzung Vereinslokal			130'000.00			
Sanierung Wasserschaden Dreifachsporthalle	613'173.90	516'027.95			19'102.65	10'656.10
Neubau Naturspielplatz Surenweid	9'465.00		10'000.00		874.00	
<i>Kreditübertrag aus Vorjahr CHF 349'000.00</i>						
<i>Kreditübertrag von CHF 339'000.00 ins 2026</i>						
Entwidmung Grundstücke Nr 410, Nr. 1220 und Nr. 653 tlw		183'260.00		183'300.00		
Ausbau öffentliche Strassenbeleuchtung					14'711.95	
Kostenbeteiligung Veloparkplätze Bahnhof Sursee	165'000.00		165'000.00		165'000.00	

Detailliert	Rechnung 2025		Ergänzt Budget 2025		Rechnung 2024	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Masterplan (Mitwirkung) Luzernstrasse					21'621.25	
Neubau Ausweichstelle Feldhöfli- /Münigenstrasse	45'331.70		46'000.00		665.45	
<i>Kreditübertrag aus Vorjahr CHF 79'000.00</i> <i>Kreditübertrag von CHF 33'000.00 ins 2026</i>						
Sanierung Strassenbeleuchtung LED- Umstellung (4. Etappe)					68'456.10	
Ersatzbeschaffung E-Modell Kommunalfahrzeug Traktor					214'859.20	
Rissanierung, Markierungsergänzungen Luzernstrasse					42'441.20	
Überarbeitung Masterplan Luzernstrasse	4'412.50		5'000.00		39'346.30	
<i>Kreditübertrag aus Vorjahr CHF 60'000.00</i> <i>Kreditübertrag von CHF 55'000.00 ins 2026</i>						
Umsetzung Premiumroute (Velo)	499.10		1'000.00		12'186.70	
<i>Kreditübertrag aus Vorjahr CHF 37'000.00</i> <i>Kreditübertrag von CHF 36'000.00 ins 2026</i>						
Luzernstrasse Planung Sanierung/Gestaltung (MP LU)	841.00		1'000.00			
<i>Kreditübertrag von CHF 659'000.00 ins 2026</i>						
Beitrag Massnahmen 2022+ Güterstrassen Strassengenossenschaft OKB	139'870.00		100'000.00			
<i>Kreditübertrag aus Vorjahr CHF 100'000.00</i>						
Werkhofgebäude, Flachdachsanierung (MP LU)						
<i>Kreditübertrag von CHF 80'000.00 ins 2026</i>						
Nutzfahrzeug Renault Kangoo und Anhänger			46'000.00			
Anschlussgebühren		93'159.75		50'000.00		-19'900.10
Investitionsbeitrag ARA Surental	19'388.26		25'000.00		544'039.46	
Einkauf Entwässerungsanlage Sursee Gebiet Haselwart						
<i>Kreditübertrag aus Vorjahr CHF 60'000.00</i> <i>Kreditübertrag von CHF 60'000.00 ins 2026</i>						
Einführung Trennsystem Bahn-/ Unterhofstrasse	25'926.49		25'000.00		24'149.07	
<i>Kreditübertrag aus Vorjahr CHF 25'000.00</i>						
Neubau SABA Juch mit Zuleitungen					3'826.25	
Einführung Trennsystem Süd / Luzernstrasse					18'704.07	
Betrieblicher und baulicher Unterhalt Abwasseranlagen Zone 1 bis 5	1'777.80		20'000.00			
Betrieblicher Unterhalt Abwasseranlagen Zone 1 bis 5	27'726.36		50'000.00		28'313.10	
Einkauf Entwässerungsanlage Sursee Regenrückhaltebecken Zirkusplatz						
<i>Kreditübertrag aus Vorjahr CHF 120'000.00</i> <i>Kreditübertrag von CHF 120'000.00 ins 2026</i>						
Luzernstrasse Planung Trennsystem (MP LU Süd)	600.00		1'000.00			
<i>Kreditübertrag von CHF 329'000.00 ins 2026</i>						
Saba Juch mit Zuleitung / Restart Planung Neubau SABA			50'000.00			
Burgstrasse Planung Trennsystem	18'807.95		19'000.00			
<i>Kreditübertrag von CHF 21'000.00 ins 2026</i>						
Entsorgungsanlage Zentrum / Neubau (MP LU)						
<i>Kreditübertrag von CHF 20'000.00 ins 2026</i>						
belasteter Standort Münigen / technische Untersuchung	22'625.55		23'000.00			
<i>Kreditübertrag von CHF 57'000.00 ins 2026</i>						
Revitalisierung (Länggasse) Hofbach						
<i>Kreditübertrag aus Vorjahr CHF 60'000.00</i> <i>Kreditübertrag von CHF 60'000.00 ins 2026</i>						
Friedhof Umgestaltung (MP LU)						
<i>Kreditübertrag von CHF 50'000.00 ins 2026</i>						
Planung Umgestaltung Friedhof						
<i>Kreditübertrag aus Vorjahr CHF 50'000.00</i> <i>Kreditübertrag von CHF 50'000.00 ins 2026</i>						
Gesamtrevision (Umsetzung PBG)	129'554.55		134'000.00		80'173.70	
<i>Kreditübertrag aus Vorjahr CHF 14'000.00</i>						

1.6 Geldflussrechnung

Geldflussrechnung	Rechnung 2025	Rechnung 2024
Betriebliche Tätigkeit (operative Tätigkeit)		
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	-1'761'966.14	-1'256'021.29
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'287'893.95	1'206'745.00
Abnahme (+) / Zunahme (-) Forderungen	307'223.63	-110'471.78
Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzung	80'799.95	-54'462.37
Abnahme / Zunahme Vorräte und angefangene Arbeiten		
Wertberichtigungen VV		
Wertberichtigungen, Gewinne VV		
Übriger Finanzaufwand / Finanzertrag (geldunwirksam)		
Wertberichtigungen auf Finanzanlagen (nicht realisiert)		
Verluste / Gewinne auf Finanzanlagen (realisiert)		
Wertberichtigungen / Wertaufholungen Sachanl. FV		
Verluste / Gewinne auf Sachanlagen FV (realisiert)	14'980.00	
Zunahme / Abnahme Laufende Verbindlichkeiten	2'336'299.47	318'963.51
Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen	-22'570.55	-9'280.25
Bildung / Auflösung Rückstellungen der ER	-10'750.00	8'550.00
Einlagen / Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierung FK und EK	521'114.96	34'184.95
Zins und Amortisation PK-Verpflichtung / Entnahmen EK	-290'000.00	-290'000.00
Aktivierung Eigenleistungen, Bestandesveränderung		
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)	2'463'025.27	-151'792.23
Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen		
Investitionsausgaben Verwaltungsvermögen	-1'860'731.26	-1'423'659.70
Investitionseinnahmen Verwaltungsvermögen	807'797.10	-9'244.00
Saldo der Investitionsrechnung (Nettoinvestition)	-1'052'934.16	-1'432'903.70
Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen IR	-7'014.00	
Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen IR		
Bildung / Auflösung Rückstellungen der IR		
Aktivierung Eigenleistungen		
Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins VV	-1'059'948.16	-1'432'903.70
Anlagetätigkeit ins Finanzvermögen		
Abnahme / Zunahme Finanzanlagen FV	1'016'504.00	315'869.00
Marktwertanpassungen / WB auf Finanzanlagen (nicht realisiert)		
Gewinne / Verluste auf Finanzanlagen (realisiert)		
Abnahme / Zunahme Sachanlagen FV	-168'280.00	
Wertaufholungen / WB Sachanlagen FV (nicht realisiert)		
Gewinne / Verluste auf Sachanlagen FV (realisiert)	-14'980.00	
Geldfluss aus Anlagetätigkeit in Finanzvermögen	833'244.00	315'869.00
Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins VV	-1'059'948.16	-1'432'903.70
Geldfluss aus Anlagetätigkeit ins Finanzvermögen	833'244.00	315'869.00
Geldfluss aus Investitions- und Anlagetätigkeit	-226'704.16	-1'117'034.70

Geldflussrechnung	Rechnung 2025	Rechnung 2024
Finanzierungstätigkeit		
Zunahme / Abnahme Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	5'200'000.00	
Zunahme / Abnahme Langfristige Finanzverbindlichkeiten	-5'200'000.00	-2'500'000.00
Abnahme / Zunahme Kontokorrentguthaben mit Dritten		
Zunahme / Abnahme Kontokorrentschulden mit Dritten	-531'268.95	-881'649.25
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	-531'268.95	-3'381'649.25
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)	2'463'025.27	-151'792.23
Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit	-226'704.16	-1'117'034.70
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	-531'268.95	-3'381'649.25
Veränderung Flüssige Mittel (= Fonds Geld)	1'705'052.16	-4'650'476.18
Kontrollrechnung		
Stand flüssige Mittel per 31.12.	10'550'639.88	8'845'587.72
Stand flüssige Mittel per 1.1.	-8'845'587.72	-13'496'063.90
Zunahme (+) / Abnahme (-) Flüssige Mittel	1'705'052.16	-4'650'476.18
Kontrolltotal	0.00	0.00

1.7 Anhang

1.7-1 Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Jahresrechnung basiert auf dem Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) vom 20. Juni 2016 (SRL Nr. 160) und der dazugehörigen Verordnung (FHGV) vom 10. Januar 2017.

1.7-2 Angewandtes Regelwerk und Abweichungen

Die Rechnungslegung gemäss FHGG sowie FHGV orientiert sich im Wesentlichen nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2), herausgegeben am 25. Januar 2008 von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren sowie den Auslegungen des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor (SRS-CSPCP). Die Fachempfehlungen stellen Mindeststandards dar, welche alle öffentlichen Gemeinwesen erfüllen sollten. Abweichungen sind möglich, müssen aber im Anhang offengelegt werden.

Es bestehen keine wesentlichen Abweichungen zum Rechnungslegungsmodell gemäss HRM2.

1.7-3 Rechnungslegungsgrundsätze

Die Rechnungslegung vermittelt ein umfassendes, die tatsächlichen Verhältnisse wiedergebendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde. Sie folgt den Grundsätzen der Verständlichkeit, der Wesentlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit, der Fortführung, der Bruttodarstellung, der Stetigkeit sowie der Periodengerechtigkeit.

1.7-4 Wesentliche Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung

Bilanzierungsgrundsätze (§ 56 FHGG)

Mit den Bilanzierungsgrundsätzen wird festgelegt, ob ein Sachverhalt zu einem Vermögenszugang (Aktivierung) oder zum Ausweis einer neuen Verpflichtung (Passivierung) führt.

¹ Vermögensteile werden aktiviert, wenn

- a. sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und
- b. ihr Wert zuverlässig ermittelt werden kann.

² Verpflichtungen werden passiviert, wenn

- a. ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt,
- b. ein Mittelabfluss zu ihrer Erfüllung sicher oder wahrscheinlich ist und
- c. die Höhe des Mittelabflusses geschätzt werden kann.

Bewertungsgrundsätze (§ 57 FHGG)

¹ Positionen des Finanzvermögens werden zum Verkehrswert bilanziert.

² Positionen des Verwaltungsvermögens werden zum Anschaffungswert abzüglich der ordentlichen Abschreibung oder, wenn tiefer liegend, zum Verkehrswert bilanziert.

Aktiven

Umlaufvermögen

Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen

Diese Position umfasst Kassenbestände, Postkontoguthaben, Sichtguthaben bei Banken sowie kurzfristige Geldanlagen (weniger als 90 Tage). Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert. Die Veränderungen von flüssigen Mitteln und kurzfristigen Geldanlagen wird in der Geldflussrechnung aufgezeigt.

Forderungen

Zu den Forderungen gehören alle ausstehenden, unerfüllten und in Rechnung gestellten Ansprüche gegenüber Dritten. Die Bewertung erfolgt zum Rechnungsbetrag (Nominalwert) abzüglich der Wertberichtigungen für gefährdete Vermögenswerte (Delkredere).

Kurzfristige Finanzanlagen

Kurzfristige Finanzanlagen werden in der Regel mit dem Ziel einer Rendite gehalten. Die Laufzeiten liegen zwischen 90 Tagen und einem Jahr. Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert.

Aktive Rechnungsabgrenzungen

Der Zweck der aktiven Rechnungsabgrenzungen ist die periodengerechte Rechnungslegung. Die Erfassung erfolgt zum Nominalwert.

Vorräte und angefangene Arbeiten

Diese Position umfasst für die Leistungserstellung benötigte Waren und Material und wird zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet.

Anlagevermögen

Finanzanlagen (langfristig)

Langfristige Finanzanlagen haben eine Laufzeit von über einem Jahr und werden mit der Absicht der dauernden Anlage und zur Erzielung einer Rendite gehalten. Sie zählen zum Finanzvermögen, da sie nicht unmittelbar zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Aktien und Anteilscheine werden zum Marktwert bilanziert. Die Bilanzierung der Darlehen erfolgt zum Nominalwert abzüglich der Wertberichtigungen für gefährdete Positionen. Die Verbuchung der Wertanpassungen erfolgt über die Erfolgsrechnung.

Sachanlagen Finanzvermögen

Die Sachanlagen im Finanzvermögen dienen nicht unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Die Bilanzierung erfolgt zum Verkehrswert. Grundstücke des Finanzvermögens werden mindestens alle 4 Jahre neu bewertet, die Verbuchung einer allfälligen Wertanpassung erfolgt über die Erfolgsrechnung. Die Aktivierungsgrenze beträgt gemäss § 30 FHGV CHF 40'000.00.

Sachanlagen Verwaltungsvermögen / immaterielle Anlagen

Investitionsausgaben, welche die Aktivierungsgrenze gemäss § 30 FHGV CHF 40'000.00 überschreiten, werden unter den Sachanlagen im Verwaltungsvermögen bilanziert. Diejenigen Sachanlagen, welche durch Nutzung einer Wertminderung unterliegen, werden planmässig je Anlagekategorie abgeschrieben. Die Abschreibungen werden linear über die Nutzungsdauer vorgenommen und erfolgen erstmals im Jahr nach Inbetriebnahme einer Anlage. Die Nutzungsdauern sind wie folgt festgelegt:

Strassen:	30 Jahre
Wasserbauten:	50 Jahre
Wasser- und Abwasserleitungen:	50 Jahre
Übrige Tiefbauten (Plätze, Parkanlagen, Friedhöfe usw.):	40 Jahre
Hochbauten:	40 Jahre
Mobiliar, Maschinen, Apparate:	8 Jahre
Fahrzeuge:	8 Jahre
Spezialfahrzeuge und Anbaugeräte:	15 Jahre
Informatik und Kommunikationssysteme:	4 Jahre

Bei absehbaren Wertbeeinträchtigungen müssen ausserplanmässige Abschreibungen vorgenommen werden.

Darlehen und Beteiligungen im Verwaltungsvermögen

Darlehen und Beteiligungen im Verwaltungsvermögen werden ungeachtet der Aktivierungsgrenze gebucht und aktiviert. Darlehen werden zum Nominalwert abzüglich notwendiger Wertberichtigungen, Beteiligungen zum Anschaffungswert abzüglich notwendiger Wertberichtigungen, bewertet.

Investitionsbeiträge

Investitionsbeiträge sind geldwerte Leistungen, mit denen beim Empfänger der Beiträge dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden. Aktivierte Investitionsbeiträge werden über die Nutzungsdauer des finanzierten Investitionsgutes planmässig abgeschrieben.

Passiven

Fremdkapital

Laufende Verbindlichkeiten

Laufende Verbindlichkeiten sind monetäre Schulden und in der Regel innerhalb von zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag zur Tilgung vorgesehen. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten

Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten sind innerhalb von zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag zur Tilgung vorgesehen. Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert. Marchzinsen werden als Rechnungsabgrenzungen berücksichtigt.

Passive Rechnungsabgrenzungen

Der Zweck der passiven Rechnungsabgrenzungen ist die periodengerechte Rechnungslegung. Die Erfassung erfolgt zum Nominalwert.

Kurzfristige Rückstellungen

Rückstellungen werden gebildet für bestehende Verpflichtungen, bei denen der Zeitpunkt der Erfüllung und/oder die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet sind. Die Bewertung erfolgt nach dem Grundsatz der bestmöglichen Schätzung. Die Tilgung der kurzfristigen Rückstellungen wird innerhalb von zwölf Monaten nach dem Abschlussstichtag erwartet.

Langfristige Finanzverbindlichkeiten

Langfristige Finanzverbindlichkeiten sind in der Regel in mehr als zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag zur Tilgung vorgesehen. Die Bewertung erfolgt in der Regel zum Nominalwert. Marchzinsen werden als Rechnungsabgrenzungen berücksichtigt.

Langfristige Rückstellungen

Rückstellungen werden gebildet für bestehende Verpflichtungen, bei denen der Zeitpunkt der Erfüllung und/oder die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet sind. Die Bewertung erfolgt nach dem Grundsatz der bestmöglichen Schätzung. Rückstellungen werden jedes Jahr per 31. Dezember neu bewertet.

Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital

Die Bildung und Auflösung solcher Fonds erfolgt zweckgebunden und bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Die Bewertung erfolgt in der Regel zum Nominalwert.

Eigenkapital

Spezialfinanzierungen im Eigenkapital

Mit einer Spezialfinanzierung werden Mittel zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden. Spezialfinanzierungen werden dem Eigenkapital zugeordnet, wenn für sie die Rechtsgrundlage geändert werden kann oder wenn die Rechtsgrundlage zwar auf übergeordnetem Recht basiert, dieses aber dem eigenen Gemeinwesen einen erheblichen Gestaltungsspielraum offenlässt.

Aufwertungsreserven

Der Saldo der Bilanzveränderungen bei der Umstellung auf HRM2 wurde als Aufwertungsreserve bilanziert. Diese wird über 11 Jahre erfolgswirksam aufgelöst.

Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre

Diese Position des Eigenkapitals kann für die Deckung von Defiziten verwendet werden.

1.7-5 Anlagespiegel

		Buchwert	Zugänge	Abgänge	Abschreib.	Buchwert
		01.01.2025	2025	2025	Wertbericht.	31.12.2025
					2025	
FINANZVERMÖGEN						
1070	Aktien und Anteilsscheine	540'005.00				540'005.00
1071	Verzinsliche Anlagen	22'791'049.00		-1'016'504.00		21'774'545.00
107	Finanzanlagen	23'331'054.00	0.00	-1'016'504.00	0.00	22'314'550.00
1080	Grundstücke FV	6'389'636.00	183'260.00		-14'980.00	6'557'916.00
108	Sachanlagen FV	6'389'636.00	183'260.00	0.00	-14'980.00	6'557'916.00
106.2	FINANZVERMÖGEN ANLAGEVERMÖGEN	29'720'690.00	183'260.00	-1'016'504.00	-14'980.00	28'872'466.00
VERWALTUNGSVERMÖGEN						
		Buchwert	Zugänge	Abgänge	Abschreib.	Buchwert
		01.01.2025	2025	2025	Wertbericht.	31.12.2025
					2025	
1400	Grundstücke VV	2'656'144.00		-183'260.00		2'472'884.00
1401	Strassen / Verkehrswege	2'523'732.80			-115'274.75	2'408'458.05
1402	Wasserbau	65'831.00			-1'371.50	64'459.50
1403	Übrige Tiefbauten	787'722.70	94'226.86	-94'226.86	-23'214.20	764'508.50
1404	Hochbauten	22'271'218.43			-853'881.50	21'417'336.93
1406	Mobilien VV	580'930.82	50'322.70		-127'770.15	503'483.37
1407	Anlagen im Bau VV	141'659.75	1'231'757.15	-531'377.35		842'039.55
1409	Übrige Sachanlagen	0.00				0.00
140	Sachanlagen VV	29'027'239.50	1'376'306.71	-808'864.21	-1'121'512.10	28'473'169.90
1427	Immaterielle Anlagen in Realisierung	637'492.45	129'554.55			767'047.00
1429	Übrige immaterielle Anlagen	59'499.55			-11'544.20	47'955.35
142	Immaterielle Anlagen	696'992.00	129'554.55	0.00	-11'544.20	815'002.35
1454	Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen	8'100'000.00				8'100'000.00
1455	Beteiligungen an privaten Unternehmungen	54'000.00				54'000.00
145	Beteiligungen, Grundkapitalien	8'154'000.00	0.00	0.00	0.00	8'154'000.00
1462	Investitionsbeiträge an private Unternehmungen	5'400'000.00			-135'000.00	5'265'000.00
1466	Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck	411'734.30	189'870.00		-19'837.65	581'766.65
1469	Investitionsbeiträge an Anlagen im Bau	330'000.00	165'000.00			495'000.00
146	Investitionsbeiträge	6'141'734.30	354'870.00	0.00	-154'837.65	6'341'766.65
14	VERWALTUNGSVERMÖGEN	44'019'965.80	1'860'731.26	-808'864.21	-1'287'893.95	43'783'938.90

Die Richtlinien zu den Abschreibungen und Wertverminderungen sind im § 58 FHGG wie folgt geregelt:

- Anlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einer Wertminderung unterliegen, werden ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer linear abgeschrieben.
- Ist auf einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauernde Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.

Die Nutzungsdauern der Anlagekategorie sind im § 38 FHGV bzw. im Anhang 1 FHGV definiert. Die Gemeinde Oberkirch weicht bei keiner Anlage von der gesetzlich festgelegten Nutzungsdauer ab.

Die Aktivierungsgrenze nach § 30 FHGV für Sachanlagen und immaterielle Anlagen im Finanz- und Verwaltungsvermögen sowie für Investitionsbeiträge an Dritte beträgt für die Gemeinde Oberkirch CHF 40'000.00.

1.7-6 Rückstellungsspiegel

		Buchwert per	Bildung	Auflösung	Verwendung	Umbuchung	Buchwert per
		01.01.2025	2025	2025	2025	langfr. / kurzfr.	31.12.2025
205	Kurzfristige Rückstellungen						
2050	Kurzfristige Rückstellungen für Mehrleistungen des Personals	60'500.00		-10'750.00			49'750.00 A)
2055	Kurzfristige Rückstellungen übrige betriebliche Tätigkeit	0.00					0.00
2059	Übrige kurzfristige Rückstellungen	128'745.00					128'745.00 B)
205	Total kurzfristige Rückstellungen	189'245.00	0.00	-10'750.00	0.00	0.00	178'495.00
208	Langfristige Rückstellungen						
208.	Langfristige Rückstellungen						
208	Total langfristige Rückstellungen						
GESAMTTOTAL kurz- und langfristige Rückstellungen		189'245.00	0.00	-10'750.00	0.00	0.00	178'495.00

Begründungen:

- A) Im 2025 konnten Überstunden von CHF 10'750.00 abgebaut werden.
- B) Diese Rückstellung aus dem Jahre 2023 besteht nach wie vor. Die Gemeinde ist mit den verfügbaren Ersatzabgaben für die fehlenden Unterkunftsplätze der Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen nicht einverstanden und hat Einsprache erhoben. Das Verfahren ist noch hängig und wurde im 2025 nicht abgeschlossen.

1.7-7 Eventualverbindlichkeiten

Nachzahlungspflicht von CHF 50'000.00

Gemäss Kaufvertrag vom 28.07.2006 ist die Gemeinde Oberkirch verpflichtet, bei einer Bebauung des Grundstückes Nr. 363, Grundbuch Oberkirch, eine Zahlung von CHF 50'000.00 zu leisten.

Art	Abschlussdatum	Kontraktvolumen	Laufzeit bis	Fester Zins	Variabler Zins
Nachzahlungspflicht	28.07.2006	50'000.00	auf weiteres	0 %	0 %

Übersicht geleistete subsidiäre Kostengutsprachen Aufenthaltsaxen bei Heimeintritt

gestützt auf § 5 K Abs. 1 Betreuungs- und Pflegeverordnung (BPV)

Art	Abschlussdatum	Kontraktvolumen	Laufzeit bis	Fester Zins	Variabler Zins
Kostengutsprache	20.04.2023	6'000.00	auf weiteres	0 %	0 %
Kostengutsprache	18.01.2024	6'000.00	auf weiteres	0 %	0 %
Kostengutsprache	26.04.2024	6'000.00	auf weiteres	0 %	0 %
Kostengutsprache	29.11.2024	6'000.00	auf weiteres	0 %	0 %
Kostengutsprache	29.11.2024	6'000.00	auf weiteres	0 %	0 %
Kostengutsprache	03.11.2025	6'000.00	auf weiteres	0 %	0 %
Kostengutsprache	03.11.2025	6'000.00	auf weiteres	0 %	0 %

1.7-8 Finanzielle Zusicherungen

Bezeichnung	ER/IR	2026	2027	später	Total
Zugesicherte Gemeindebeiträge der Erfolgsrechnung	ER	94'400.00	94'400.00	94'400.00	283'200.00
Alterswohnungen Grünfeld	ER	245'400.00	245'400.00	0.00	490'800.00
Langfristige Mietverträge (inkl. Operating Leasing)	ER	12'000.00	12'000.00	12'000.00	36'000.00
Total finanzielle Zusicherungen		351'800.00	351'800.00	106'400.00	810'000.00

1.7-9 Eigenkapitalnachweis

	Anfangs- bestand	Einlagen/Entnahmen EK vor Abschluss	Jahresergebnis (Gewinn-/Verlust +)	Verbuchung Jahresergebnis / Umbuchungen EK	Endbestand
290 Spezialfinanzierungen im Eigenkapital					
2900.50 Spezialfinanzierung Feuerwehr	-31'077.22	-21'569.40			-52'646.62
2900.70 Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	-4'919'355.36	-665'610.29			-5'584'965.65
2900.80 Spezialfinanzierung Abfallwirtschaft	-221'280.34	40'053.48			-181'226.86
290 Total Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	-5'171'712.92	-647'126.21			-5'818'839.13
291 Fonds im Eigenkapital					
2910.00 Sozialfonds	-15'407.13				-15'407.13
2910.02 Fonds Aufwertung Landsch. & Naturschutz	-1'369'981.35	42'315.30			-1'327'666.05
2910.04 Fonds Ersatzabgabe KEnG		-790.00			-790.00
291 Total Fonds im Eigenkapital	-1'385'388.48	41'525.30			-1'343'863.18
295 Aufwertungsreserve					
2950.00 Aufwertungsreserve allgemeiner Haushalt	-1'389'444.97	290'000.00			-1'099'444.97
295 Total Aufwertungsreserve	-1'389'444.97	290'000.00			-1'099'444.97
298 Übriges Eigenkapital					
2980.00 kumulierte ausserordentliche Ergebnisse					
298 Total übriges Eigenkapital					
2990 Jahresergebnis					
2990.00 Jahresergebnis laufendes Jahr			1'761'966.14		1'761'966.14
Jahresergebnis Vorjahr	1'256'021.29			-1'256'021.29	0.00
2990 Total Vorjahresergebnis / Jahresergebnis	1'256'021.29		1'761'966.14	-1'256'021.29	1'761'966.14
2999 Kumulierte Ergebnisse Vorjahre (inkl. kumulierte Ergebnisse Vorjahre)					
2999.00 Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	-16'070'942.81			1'256'021.29	-14'814'921.52
2999 Total kumulierte Ergebnisse Vorjahre	-16'070'942.81			1'256'021.29	-14'814'921.52
GESAMTTOTAL EIGENKAPITAL	-22'761'467.89	-315'600.91	1'761'966.14	0.00	-21'315'102.66

1.7-11 Ergänztes Budget Investitionsrechnung nach Aufgabenbereichen

Investitionsrechnung	Budget festgesetzt 2025	Kredit-überträge aus Vorjahr Rechnung 2024	Nachtragskredite	Kredit-überträge ins Folgejahr 2026	Budget ergänzt 2025
Bruttoinvestitionen (alle Aufgabenbereiche)	2'231'000.00	1'650'000.00	0.00	-2'439'000.00	1'442'000.00
10 Präsidiales	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
30 Bildung und Kultur	60'000.00	243'000.00	0.00	-172'000.00	131'000.00
<i>Schulraumplanung (30.219.99.05)</i>	0.00	193'000.00	0.00	-172'000.00	21'000.00
<i>Beitrag an Pfadiheim Sursee (30.322.99.00)</i>	0.00	50'000.00	0.00	0.00	50'000.00
40 Gesundheit und Soziales	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
50 Bau, Infrastruktur und Umwelt	2'171'000.00	1'407'000.00	0.00	-2'267'000.00	1'311'000.00
Hochbauten					
<i>Schulanlage Trakt C / Ausbau 2. Obergeschoss (50.217.99.12)</i>	150'000.00	0.00	0.00	-65'000.00	85'000.00
<i>Schulanlage Umgebung, Neugestaltung Pausenplatz (MP LU) (50.217.99.13)</i>	60'000.00	0.00	0.00	-60'000.00	0.00
<i>Werkhofgebäude, Flachdachsanie rung (MP LU) (50.619.99.04)</i>	80'000.00	0.00	0.00	-80'000.00	0.00
Immobilien					
<i>Anschaffung Zutrittskontrolle (ZuKo) gesamte Schulanlage (50.217.99.07)</i>	0.00	176'000.00	0.00	-173'000.00	3'000.00
<i>Ersatz Flut- und Bühnenbeleuchtung gesamte Schulanlage (50.217.99.08)</i>	0.00	277'000.00	0.00	0.00	277'000.00
Strassen/Verkehrswege					
<i>Neubau Naturspielplatz Surenweid (50.342.99.01)</i>	0.00	349'000.00	0.00	-339'000.00	10'000.00
<i>Luzernstrasse Planung Sanierung/Gestaltung (MP LU Süd) (50.615.99.29)</i>	660'000.00	0.00	0.00	-659'000.00	1'000.00
<i>Neubau Ausweichstelle Feldhöfli-/Münigenstrasse (50.615.99.23)</i>	0.00	79'000.00	0.00	-33'000.00	46'000.00
<i>Überarbeitung Masterplan Luzernstrasse (50.615.99.27)</i>	0.00	60'000.00	0.00	-55'000.00	5'000.00

Investitionsrechnung	Budget festgesetzt 2025	Kredit- überträge aus Vorjahr Rechnung 2024	Nachtrags- kredite	Kredit- überträge ins Folgejahr 2026	Budget ergänzt 2025
<i>Umsetzung Premiumroute (Velo) (50.615.99.28)</i>	0.00	37'000.00	0.00	-36'000.00	1'000.00
<i>Beitrag Massnahmen 2022+ Güterstrassen Strassengenos. OKB (50.616.99.03)</i>	0.00	100'000.00	0.00	0.00	100'000.00
Tiefbauten					
<i>Einkauf Entwässerungsanlage Sursee Gebiet Haselwart (50.720.99.05)</i>	0.00	60'000.00	0.00	-60'000.00	0.00
<i>Einführung Trennsystem Bahn-/ Unterhofstrasse (50.720.99.06)</i>	0.00	25'000.00	0.00	0.00	25'000.00
<i>Einkauf Entwässerungsanlage Sursee Regenrückhaltebecken Zirkusplatz (50.720.99.15)</i>	0.00	120'000.00	0.00	-120'000.00	0.00
<i>Burgstrasse Planung Trennsystem (50.720.99.21)</i>	40'000.00	0.00	0.00	-21'000.00	19'000.00
<i>Luzernstrasse Planung Trennsystem (MP LU Süd) (50.720.99.19)</i>	330'000.00	0.00	0.00	-329'000.00	1'000.00
<i>Entsorgungsanlage Zentrum / Neubau (MP LU) (50.730.99.00)</i>	20'000.00	0.00	0.00	-20'000.00	0.00
<i>belasteter Standort Münigen / technische Untersuchung (50.730.99.01)</i>	80'000.00	0.00	0.00	-57'000.00	23'000.00
<i>Planung Umgestaltung Friedhof (50.771.99.02)</i>	0.00	50'000.00	0.00	-50'000.00	0.00
<i>Friedhof Umgestaltung (MP LU) (50.771.99.03)</i>	50'000.00	0.00	0.00	-50'000.00	0.00
<i>Gesamtrevision Ortsplanung (50.790.99.02)</i>	120'000.00	14'000.00	0.00	0.00	134'000.00
Gewässer					
<i>Revitalisierung (Länggasse) Hofbach (50.741.99.07)</i>	0.00	60'000.00	0.00	-60'000.00	0.00
60 Finanzen und Sicherheit	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

1.7-12 Finanzkennzahlen

Die Kennzahlen für die Rechnung 2025 werden aufgrund des Excel-Tools Finanzkennzahlen, das von LUSTAT Statistik Luzern erstellt wurde, berechnet. Als Vergleich werden jeweils die vier letzten Jahre abgebildet, wovon das aktuelle Jahr fett dargestellt wird.

Selbstfinanzierungsgrad

Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil ihrer Nettoinvestitionen die Gemeinde aus eigenen Mitteln finanzieren kann. Der Selbstfinanzierungsgrad in der Jahresrechnung soll im Durchschnitt von fünf Jahren (Rechnungsjahr und vier Vorjahre) mindestens 80 Prozent erreichen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner und Einwohnerin mehr als CHF 1'500.00 beträgt.

	2025	2024	2023	2022
Selbstfinanzierungsgrad	-35.6 %	-21.3 %	8.2 %	23.3 %
Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt über 5 Jahre	15.2 %	40.6 %	53.4 %	96.6 %

Selbstfinanzierungsanteil

Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil des Ertrages die Gemeinde zur Finanzierung der Investitionen aufwenden kann. Der Selbstfinanzierungsanteil soll sich auf mindestens 10 Prozent belaufen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner und Einwohnerin mehr als CHF 1'500.00 beträgt.

	2025	2024	2023	2022
Selbstfinanzierungsanteil	-1.4 %	-1.2 %	3.0 %	4.0 %

Zinsbelastungsanteil

Die Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des „verfügbaren Einkommens“ durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.

Der Zinsbelastungsanteil sollte 4 Prozent nicht übersteigen.

	2025	2024	2023	2022
Zinsbelastungsanteil	0.6 %	0.8 %	0.1 %	-0.3 %

Kapitaldienstanteil

Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (= Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.

Der Kapitaldienstanteil sollte 15 Prozent nicht übersteigen.

	2025	2024	2023	2022
Kapitaldienstanteil	4.9 %	5.5 %	5.5 %	4.9 %

Nettoverschuldungsquotient

Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge (inkl. Ressourcenausgleich und horizontale Abschöpfung) erforderlich wären, um die Nettoschuld abzutragen. Der Nettoverschuldungsquotient sollte 150 Prozent nicht übersteigen.

	2025	2024	2023	2022
Nettoverschuldungsquotient	121.7 %	115.8 %	111.1 %	61.1 %

Nettoschuld je Einwohner/in

Diese Kennzahl zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung nach Abzug des Finanzvermögens.

Die Nettoschuld pro Einwohner und Einwohnerin soll CHF 2'500.00 nicht übersteigen.

	2025	2024	2023	2022
Nettoschuld je Einwohner/in	CHF 3'871.00	CHF 3'718.00	CHF 3'427.00	CHF 1'796.00

Nettoschuld ohne Spezialfinanzierungen je Einwohner/in

Diese Kennzahl zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung des steuerfinanzierten Finanzhaushaltes, also ohne Spezialfinanzierungen und nach Abzug des Finanzvermögens.

Die Nettoschuld ohne Spezialfinanzierungen pro Einwohner und Einwohnerin soll CHF 3'000.00 nicht übersteigen.

	2025	2024	2023	2022
Nettoschuld ohne SF je Einwohner/in	CHF 4'958.00	CHF 4'705.00	CHF 4'361.00	CHF 2'679.00

Bruttoverschuldungsanteil

Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht.

Der Bruttoverschuldungsanteil sollte 200 Prozent nicht übersteigen.

	2025	2024	2023	2022
Bruttoverschuldungsanteil	239.4 %	242.1 %	262.8 %	217.1 %

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Präsidiales umfasst folgende Leistungsgruppen:

- Gemeindeversammlung
- Gemeinderat
- Gemeindeverwaltung
- Bürgerrechtswesen
- Massenmedien (Kommunikation, Veranstaltungen und Repräsentation)
- Wirtschaft und Gewerbe
- Vereine und Sport

Der Gemeinderat führt und leitet die Geschäfte auf strategischer Ebene. Für die operative und rechtmässige Umsetzung ist die Gemeindeverwaltung verantwortlich. Sie erarbeitet für die Stimmberechtigten die Entscheidungsgrundlagen für die Gemeindeversammlungen und die kommunalen Abstimmungen.

Die Aufgaben der Leistungsgruppe Gemeindeverwaltung ergeben sich aus den gesetzlichen Vorgaben - insbesondere der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung der Gemeinde Oberkirch.

Der Gemeinderat legt die Gemeindestrategie fest und definiert die Aufgaben im Legislaturprogramm. Der Gemeinderat erlässt für die Umsetzung der Projekte einen betrieblichen Leistungsauftrag.

Der Gemeinderat engagiert sich aktiv bei der regionalen Zusammenarbeit und pflegt den offenen und konstruktiven Austausch mit themenbezogenen Anspruchsgruppen.

Die Aufgaben der Leistungsgruppe Wirtschaft und Gewerbe umfasst u. a. das Markt- und Gewerbewesen, die Jagd und Fischerei und den Tourismus.

Die Vereine, gemeindeeigene und regionale Organisationen sowie Mitwirkende im Sportbereich sind eine wichtige Basis für das sportliche und gesellschaftliche Leben der Gemeinde Oberkirch. Sie tragen wesentlich zur Lebensqualität und Identität der Gemeinde bei.

Für die Wirtschaft und das Gewerbe werden bestmögliche Rahmenbedingungen für deren Entwicklung bereitgestellt.

Bezug zu

Gemeindestrategie

Legislaturprogramm

Kommunikation und Mitwirkung

Die Gemeinde kommuniziert aktiv, transparent und verantwortungsvoll. Die Gemeinde fördert die Mitwirkung und pflegt einen offenen und wertschätzenden Dialog.

Der frühzeitige Einbezug der Bevölkerung und der Anspruchsgruppen gewährleistet breit abgestützte Lösungen. Die Bevölkerung und weitere Anspruchsgruppen sind über das Gemeindegeschehen gezielt informiert.

Regionale Zusammenarbeit

Oberkirch pflegt die regionale Zusammenarbeit und arbeitet bei Projekten mit Bezug zu Oberkirch mit. Oberkirch gestaltet die regionale Entwicklung im Interesse der Gemeinde Oberkirch aktiv mit.

Behörden und Verwaltung

Der Gemeinderat gestaltet die Entwicklung der Gemeinde aktiv und vorausschauend. Die Verwaltung setzt ihre operativen Aufgaben professionell in hoher Qualität um. Die Gemeinde Oberkirch zeichnet sich als attraktive und fortschrittliche Arbeitgeberin aus.

Trends und Entwicklungen werden aufmerksam beobachtet und Auswirkungen auf die Gemeinde analysiert und gegebenenfalls Massnahmen getroffen. Oberkirch verfügt über ein integriertes Qualitätsmanagement.

Sport, Kultur und Freizeit

Oberkirch bietet attraktive Rahmenbedingungen für eine altersunabhängige Sport-, Kultur- und Freizeitgestaltung.

Die Grundsätze zur Förderung sportlicher, kultureller und gesellschaftlicher Anlässe und Angebote sind festgesetzt. Die lokale Kultur wird besser vernetzt und sichtbar gemacht.

Arbeit und Wirtschaft

Oberkirch schafft gute Rahmenbedingungen für die Entwicklung des örtlichen Gewerbes und die Landwirtschaft.

Die Rahmenbedingungen für das Gewerbe und die Landwirtschaft sind in Abstimmung mit dem Räumlichen Entwicklungskonzept (REK) sichergestellt.

Lagebeurteilung und Umsetzung Legislaturprogramm

Der Gemeinderat überarbeitete die strategischen Planungsinstrumente (Vision/Mission, Gemeindestrategie) und erarbeitete das Legislaturprogramm 2024 – 2028. Diese wurden der Gemeindeversammlung vom 19.05.2025 vorgestellt. Auf die Demission der Bauvorsteherin Ladina Aregger übernahm Matthias Gusset am 01.09.2025 das Ressort Bau, Umwelt und Infrastruktur.

Der Fachkräftemangel war und ist weiterhin ein grosses Thema. Es konnten auch im 2025 nicht alle offenen Stellen im Ressort Bau besetzt werden. So wurden intern Lücken überbrückt und teilweise musste auch externe Unterstützung beigezogen werden.

Es konnten die folgenden Punkte aus dem Legislaturprogramm umgesetzt werden:

Kommunikation und Mitwirkung

Die Kommunikation erfolgte über die offiziellen Kanäle, die Website und die InfoBrogg, die Lokalmedien und neu auch über die Sozialen Medien (Instagram, Facebook und LinkedIn). Es wurde ein Bürgergespräch angeboten. Der Austausch mit den Parteien erfolgte im Hinblick auf die Gemeindeversammlungen und zusätzlich zur Revision der Gemeindeordnung. Dazu erfolgte auch eine öffentliche Mitwirkung. Der Rahmen der InfoBrogg wird im Hinblick auf einen möglichen Einsatz einer digitalen Plattform (digitaler Dorfplatz) geprüft.

Regionale Zusammenarbeit

Der Gemeinderat pflegt einen aktiven Austausch in der Gemeinde und engagiert sich in der regionalen Zusammenarbeit. Die Gemeinde Oberkirch hat in den verschiedenen Gefässen ihre Meinung und Haltung eingebracht. Aufgrund des Fachkräftemangels wird eine mögliche Zusammenarbeit der Bauämter Sursee, Oberkirch und Mauensee geprüft mit dem Ziel, allfällige Effizienz- und Zusammenarbeitspotentiale zu erkennen.

Behörden und Verwaltung

Im 2025 konnte die Organisationsentwicklung OE I (Zusammenarbeit "Gemeinderat – Verwaltung") abgeschlossen werden. Die Organisation und die Zuständigkeiten wurden geklärt. Darauf folgten die Überarbeitung der Gemeindeordnung, der Organisationsverordnung und die Erarbeitung einer Bildungsverordnung. Für die überarbeitete Gemeindeordnung wurde eine öffentliche Mitwirkung durchgeführt. Die angepasste Gemeindeordnung wird der Gemeindeversammlung vom 18.05.2026 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Personal

Die Löhne der Mitarbeitenden wurden per 01.01.2026 ins neue Besoldungssystem des Kantons überführt. Mit den Mitarbeitenden wurde ein Workshop durchgeführt. Es wurden gemeinsame Werte für die Zusammenarbeit definiert.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Regionale Zusammenarbeit	Projekte und Aufgaben mit überregionalem Synergienutzen können gemeinsam gelöst werden	hoch	Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden und im RET
Chance: Partizipation der Bevölkerung verstärken	Erhöhung der Mitbestimmung und Akzeptanz Längere Prozesse	hoch	Durchführung von Mitwirkungs- und Informationsveranstaltungen, Befragungen, Bürgergespräche
Chance: Moderne Organisation und Infrastruktur	Digitalisierung weiterführen, Organisationsentwicklung reflektieren	hoch	Umsetzung/Weiterführung Digitalisierungsprojekte
Chance: Attraktiver Arbeitgeber	qualifiziertes Personal	hoch	Sicherstellen fortschrittlicher Arbeitsbedingungen, Förderung Weiterbildung
Risiko: Fachkräftemangel	lange Bearbeitungszeiten	hoch	Verbesserung der Arbeitsbedingungen, überkommunale Zusammenarbeit
Chance: belebtes Vereinsleben, welches ein vielfältiges Sport- und Kulturangebot fördert	Attraktives Sportangebot in der Gemeinde; Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und des kulturellen Angebots	mittel	Unterstützung der Vereine mit finanziellen Beiträgen und Benützung von Infrastrukturen zu angemessenen Konditionen
Chance: gesunde Entwicklung des Gewerbes	Schaffung neuer Arbeitsplätze begünstigt durch gutes Umfeld	mittel	Gute Rahmenbedingungen für das Gewerbe erhalten/schaffen
Chance: starkes Gewerbe	Erhaltung bestehender und Begünstigung zusätzlicher Arbeitsplätze sowie Stärkung der Auftragslage der örtlichen Gewerbebetriebe	hoch	Angemessene Berücksichtigung des örtlichen Gewerbes bei Vergabe von Bauaufträgen zu Konkurrenzpreisen.

Massnahmen und Projekte

	Status IR/ER	Kosten Total 2024-2025	Zeitraum	Rechnung 2024	Budget 2025	Rechnung 2025
Keine						

Statistische Werte

	2021	2022	2023	2024	2025
Anzahl Gemeinderatsgeschäfte	116	111	113	95	113
Einwohnerzahl (LUSTAT)	5'014	5'068	5'077	5'106	5'219
Anzahl pendente Teilungsfälle	23	22	27	27	14
Anzahl Eingang neue Einbürgerungsgesuche	3	6	6	5	5
Anzahl Zusicherung Gemeindebürgerrecht (Anzahl Personen)	20	11	14	18	7
Anzahl pendente Einbürgerungsgesuche	13	19	19	12	12
Anzahl Arbeitsstätten	304	314	318	n/a	n/a
Anzahl einheimische sportliche Vereine mit Vereinsunterstützung	8	9	10	10	10
Anzahl einheimische kulturelle Vereine mit Vereinsunterstützung	12	12	11	13	14

Messgrössen

Messgrösse	Zielgrösse	Budget 2025	Rechnung 2025
Anzahl Einwohner/innen	nach REK	5'250	5'219

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

	Rechnung 2024	Budget 2025	Rechnung 2025	Abw. Betrag	Abw. %	
Saldo Globalbudget	984'146.18	1'445'346.25	1'395'320.88	-50'025.37	-3.46	
Total Aufwand	4'241'558.58	4'948'434.20	4'808'902.62	-139'531.58	-2.82	
Total Ertrag	3'257'412.40	3'503'087.95	3'413'581.74	-89'506.21	-2.56	
Leistungsgruppen (LG)						
LG Gemeindeversammlung	Saldo	87'962.75	86'818.40	85'290.15	-1'528.25	-1.76
LG Gemeinderat	Saldo	427'787.80	451'294.10	437'693.05	-13'601.05	-3.01
LG Gemeindeverwaltung	Saldo	324'033.83	350'565.90	327'830.13	-22'735.77	-6.49
LG Bürgerrechtswesen	Saldo	47'234.35	52'701.20	50'398.50	-2'302.70	-4.37
LG Massenmedien	Saldo	97'127.45	100'009.40	99'424.35	-585.05	-0.58
LG Wirtschaft und Gewerbe	Saldo	n/a	52'514.80	53'080.15	565.35	1.08
LG Vereine und Sport	Saldo	n/a	351'442.45	341'604.55	-9'837.90	-2.80

Investitionsrechnung

	Rechnung 2024	ergänzt Budget 2025	Rechnung 2025	Abw. Betrag	Abw. %
Ausgaben	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Einnahmen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Nettoinvestitionen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

Erläuterungen zu den Finanzen und allgemein**Erfolgsrechnung**

Das Globalbudget konnte im Aufgabenbereich "Präsidiales" um 3.46 % oder CHF 50'025.37 unterschritten und somit eingehalten werden.

In den verschiedenen Leistungsgruppen konnten die Globalbudgets eingehalten werden. Es gibt keine grösseren Abweichungen zum Budget.

Geringe Abweichungen gab es bei den verschiedenen Versicherungsleistungen wie Krankentaggelder, Erwerbssersatz und Mutterschaftszahlungen. Es wurden insgesamt rund CHF 27'000.00 zurückvergütet. Zudem sind die Kosten für Stelleninserate höher ausgefallen als budgetiert. Die frei gewordenen Stellen im Bereich "Bau" mussten mehrmals ausgeschrieben werden. Im Teilungsamt wurden höhere Gebühren eingenommen als budgetiert.

Die Vereinsbeiträge an einheimische kulturelle und sportliche Vereine wurden gemäss Richtlinien ausgerichtet.

Investitionsrechnung

Keine Investitionen im 2025.

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Bildung und Kultur umfasst folgende Leistungsgruppen:

- Kindergarten und Primarschule
- Sekundarstufe I und Kantonsschule
- Musikschule
- Sonderschule
- übriges Bildungswesen (Spielgruppe)
- Kultur
- Jugendbetreuung

Der Aufgabenbereich Bildung und Kultur gewährleistet die Vermittlung von Grundwissen, Grundfertigkeiten und Grundhaltungen und fördert die Entwicklung vielseitiger Interessen entsprechend dem Volksschulgesetz. Ergänzend zu Familie und Erziehungsberechtigten nimmt die Volksschule auf partnerschaftliche Weise den gemeinsamen Erziehungsauftrag wahr und berücksichtigt dabei die gesellschaftlichen Einflüsse. Zudem werden umfassende Tagesstrukturen angeboten.

Neben dem Angebot der Schule Oberkirch sind die Aufwendungen für die Schülerinnen und Schüler, welche die Sekundar- und Kantonsschule besuchen, in diesem Aufgabenbereich eingeschlossen. Auch sind die Beiträge an den Kanton für die Sonderschulen enthalten, welche nach Einwohnerzahl zu leisten sind. Die Leistungsgruppe Musikschule umfasst die Leistungen und das Angebot der regionalen Musikschule.

Oberkirch unterstützt und fördert Anlässe und Veranstaltungen lokaler Kulturschaffender.

Bezug zu

Gemeindestrategie

Legislaturprogramm

Kinder und Jugend

Oberkirch bietet ein ideales Umfeld für eine optimale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.

Oberkirch erlangt mittelfristig das UNICEF-Label «Kinderfreundliche Gemeinde».

Bildung/Volksschule

Oberkirch bietet eine fortschrittliche Schule mit bedarfsgerechten familien- und schulergänzenden Angeboten in hoher Qualität an.

Die niederschweligen Angebote für frühe Förderung werden weiter ausgebaut und der breiten Bevölkerung besser zugänglich gemacht. Die Bedarfsplanung für den Schulraum bis 2035 ist erstellt. Die Schulentwicklung wird offen und aktiv vorangetrieben.

Sport, Kultur und Freizeit

Oberkirch bietet attraktive Rahmenbedingungen für eine altersunabhängige Sport-, Kultur- und Freizeitgestaltung.

Die Grundsätze zur Förderung sportlicher, kultureller und gesellschaftlicher Anlässe und Angebote sind festgesetzt. Die lokale Kultur wird besser vernetzt und sichtbar gemacht.

Lagebeurteilung und Umsetzung Legislaturprogramm

Per 1. August 2025 hob der Regierungsrat die Löhne der Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste auf das jeweilige Maximum pro Lohnklasse und Lohnstufe an. Er setzte dafür 20 Millionen Franken ein und glich damit die in den vergangenen Jahren nicht voll ausfinanzierten Stufenanstiege aus. Diese Massnahme ist Teil des Pakets, das den Lehrerberuf attraktiver machen und dem Fachkräftemangel an den Luzerner Schulen entgegenwirken soll.

Zu den strategischen Zielen im Legislaturprogramm der Gemeinde wurden für die Frühe Förderung (inkl. Reorganisation Spielgruppe und Frühe Sprachförderung) sowie Bedarfsplanung für den Schulraum bis 2035 (Schulraumplanung) jeweils ein Projekt gestartet und entsprechende Arbeitsgruppen eingesetzt. Das Projekt Frühe Förderung wurde erfolgreich abgeschlossen und die Frühe Sprachförderung in einen geordneten Regelbetrieb überführt.

Die vielfältig organisierten Anlässe der Vereine tragen sehr viel zu einem aktiven Dorfleben und einem reichhaltigen Kulturleben bei. Die Interessensgemeinschaft Vereine Oberkirch (IGVO) organisierte auch dieses Jahr eine erfolgreiche Kilbi mit den Vereinen. Die Kulturkommission hat im vergangenen Jahr mit Erfolg drei Anlässe organisiert. Zudem hat auch das Heimatmuseum seine Türen wiederum geöffnet und liess Besucherinnen und Besucher auf Oberkirchs Vergangenheit und allerlei Kurioses blicken.

Es konnten die folgenden Punkte aus dem Legislaturprogramm umgesetzt werden:

Bildung/Volksschule

Im 2025 wurde die Organisationsentwicklung Bildung abgeschlossen. Bei dieser geht es darum, dass die Schnittstellen im Bildungsbereich geklärt sind und sich diese optimal in die Strukturen der Gemeinde einfügen. Dadurch kann eine zeitgemässe Zusammenarbeit sichergestellt werden.

Ein weiterer wichtiger Bereich ist das Projekt „Schulen für alle“. Ausgewählte Bausteine müssen erarbeitet und umgesetzt werden. So wurden mehrere schulinterne Weiterbildungshalbtage im Bereich Verhalten eingesetzt, um eine gemeinsame Haltung aufzubauen. Nebst dem Baustein Verhalten wird die Begabungs- und Begabtenförderung an der Schule Oberkirch den kantonalen Vorgaben angepasst.

Im Bereich der Digitalisierung fanden mehrere Schulungen zur gemeinsamen Zusammenarbeit, gewinnbringenden Ablagesystemen und der Datensicherheit statt. Die Arbeit mit Office 365 wird vorangetrieben. Alle an der Schule tätigen Lehrpersonen haben neu Zugang zu dieser Plattform.

Für die künftige Ausrichtung der Schule Oberkirch hat die Bildungskommission mit den Lehrpersonen eine Schulstrategie erarbeitet. Diese soll einen gemeinsamen Orientierungs- und Handlungsrahmen für alle Anspruchsgruppen schaffen und sowohl für die Schulentwicklung wie für die Schulraumplanung als Basis dienen. Zu diesem Zweck wurde eine Kooperation mit der PH Luzern (Pädagogische Hochschule) eingegangen und eine Arbeitsgruppe aus Lehrpersonen, Schulleitung und Vertretung der Bildungskommission an der Schule eingerichtet.

Kultur

Mit der Regionalbibliothek Sursee wurde eine neue Leistungsvereinbarung ausgearbeitet. Dadurch kann die Oberkircher Bevölkerung weiterhin von einem aktuellen und attraktiven Bibliotheksangebot profitieren, welches kürzlich mit der Open Library erweitert wurde. Im Juni 2025 hat die Kulturkommission zudem zusammen mit dem Verein KunstRegionSursee zu einer gemeinsamen Ausstellung lokaler Kulturschaffender eingeladen.

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance/Risiko: Neue Projekte und Vorgaben, die vom Kanton angestossen werden, insbesondere Schulentwicklungsprojekt "Schulen für alle" sowie externe Schulevaluation (EVA) im Jahr 2024	Weiterentwicklung Schule, zeitgemässer Unterricht und Schulbetrieb, hohe Bildungsqualität (Chance) Kostensteigerung, höhere Anforderungen an Schulleitung, Lehrpersonen sowie weitere involvierte Personen (Risiko)	hoch	Aktive Mitarbeit in entsprechenden Gremien, Abholen von Informationen, Besuchen von Veranstaltungen der Dienststelle Volksschulbildung und proaktives Arbeiten der Bildungskommission, proaktive Auseinandersetzung mit dem Schulentwicklungsprojekt "Schulen für alle" sowie Umsetzung der Ziele und Massnahmen aus der EVA
Chance: Regionale Zusammenarbeit (u. a. Sekundarschule Sekkreis Sursee)	Kostenminderung aufgrund optimierter Auslastung, höhere Professionalität und gesteigertes Knowhow	mittel	Weiterführung bestehende Zusammenarbeit, kontinuierliches Prüfen neuer Möglichkeiten der regionalen Zusammenarbeit in weiteren Bereichen
Chance: Frühe Sprachförderung: Kinder starten mit ausreichenden Sprachkenntnissen und gestärktem Sozialverhalten in die Schule	Die Chancen für eine erfolgreiche Schullaufbahn aller Kinder werden erhöht, die Chancengerechtigkeit wird gefördert.	mittel	Der etablierte Prozess für die Sprachstandserhebungen wird im Oktober 2025 evaluiert.
Chance: Zeitgemässe IT-Infrastruktur und Anwendung	Sicherer Umgang mit den Programmen Office365, verstärkte digitale Kollaboration der Lehrpersonen	mittel	Kontinuierliche Erneuerung der Hard- und Software, Weiterbildung der Lehrpersonen im Bereich Office365 (fortlaufender Prozess), aktive Auseinandersetzung mit dem Thema KI
Risiko: Steigende Schülerzahlen aufgrund des Bevölkerungswachstums (Bauaktivitäten z. B. Münigenfeld)	Kostensteigerung, Platzmangel aufgrund höherem Raumbedarf in Schule und Tagesstrukturen	hoch	Ein Projekt zur Schulraumplanung für den Zeithorizont bis 2035 wurde gestartet. Antrag zum Ausbau der Raumreserve mit Klassenzimmern
Risiko: Steigende Anzahl Mitarbeitende wegen Teilpensen, Fachlehrpersonen, KlassenassistentInnen, TherapeutInnen, PH Studierende, etc.	Kostensteigerung Raumknappheit im Lehrer- und Arbeitszimmer	hoch	Eine Vergrösserung oder Umgestaltung der entsprechenden Räumlichkeiten wird im Rahmen des Projekts Schulraumplanung 2023-2035 geprüft
Risiko: Mangel an fachlich adäquat ausgebildeten Lehr- und Fachpersonen	Nicht besetzte Stellen, Einbussen bei der Lehrqualität (Unterrichtsqualität), negativer Einfluss auf die Klassenplanung	hoch	Förderung und Unterstützung des Personals, Pflege attraktiver Arbeitsbedingungen, offene Kommunikation mit den bestehenden Lehrpersonen, vermehrt Ausbildungsplätze für PH-Studierende und Praktika für Quereinsteigende anbieten, Offenheit für alternative Lösungen

Risiko: Wechsel in der Schulleitung	Mit dem Wechsel der Schulleitung geht Knowhow verloren. Aufgabenbereiche müssen neu verteilt werden, was zu Unsicherheiten führen kann. Die Einarbeitung der neuen Schulleitungspersonen ist zeitintensiv und braucht Unterstützung.	hoch	Aufgabenverteilung SL sowie die Organisation der Führungsstrukturen wird von externer Begleitung unterstützt. Regelmässiger Austausch zwischen Schulleitung und BiKo über Befindlichkeit und Stand der Dinge. Der Einarbeitung der neuen Schulleiterinnen wird, insbesondere auch seitens der GL, eine grosse Bedeutung beigemessen.
Risiko: Wechsel in der Bildungskommission	Die neuen Mitglieder müssen mit ihren Aufgaben und den Abläufen bekannt werden. Die Einarbeitung braucht Zeit, die für andere wichtige Themen fehlen könnte. Die neu zusammengesetzte BiKo ist beim Lehrerteam noch nicht bekannt.	mittel	Neue Mitglieder werden von Zurücktretenden über ihre Aufgaben informiert. Empfohlene Weiterbildungskurse werden von den BiKo-Mitgliedern besucht. Die BiKo-Mitglieder stellen sich bei den Lehrpersonen vor.
Chance: Wechsel in der Bildungskommission und in der Schulleitung	Durch den Wechsel in der Schulleitung sowie in der Bildungskommission können festgefahrene Prozesse überdacht und neu definiert werden. Andere Ideen und Erfahrungen sind eine Bereicherung und bringen neuen Schwung in die Tätigkeit.	mittel	BiKo ist offen, Prozesse zu überdenken und anzupassen. Die Umsetzung neuer Ideen wird geprüft und unterstützt.

Massnahmen und Projekte

Zahlen in tausend Franken	Status IR/ER	Kosten Total 2024-2025	Zeitraum	Rechnung 2024	Ergänztes Budget 2025	Rechnung 2025
Anschaffung Schülertablets	Umsetzung IR	57	2024	57		
Anschaffung und Erneuerung IT-Infrastruktur	Umsetzung IR	50	2025		60	50
Schulraumplanung <i>Kreditübertrag aus Vorjahr (+193)</i> <i>Kreditübertrag ins Folgejahr (-172)</i>	Umsetzung IR	27	2021	6	21	21
Beitrag für Sanierung Pfadiheim Sursee <i>Kreditübertrag aus Vorjahr (+50)</i>	Umsetzung IR	50	2025		50	50

Statistische Werte

	2021	2022	2023	2024	2025
Anzahl Kindergartenklassen (per 01.09.)	5	5	5	5	5
Anzahl Lernende Kindergarten (Stichtag 01.09.)	99	105	102	93	92
Anzahl Primarschulklassen (per 01.09.)	18	18	18	19	19
Anzahl Lernende Primarschule (Stichtag 01.09.)	310	313	322	331	335
Anzahl Lernende Sekundarschule (Stichtag 01.09.)	109	112	124	119	120
Anzahl Lernende Kantonsschule (Stichtag 01.09.)	44	46	47	47	44

Messgrössen

Messgrösse	Zielgrösse	Rechnung 2024	Budget 2025	Rechnung 2025
Durchschnittliche Klassengrösse Kindergarten	<>16-22 Kinder	17.42	18.60	18.40
Durchschnittliche Klassengrösse Primarschule	<>16-22 Kinder	18.60	17.42	17.63

Entwicklung der Finanzen**Erfolgsrechnung**

	Rechnung 2024	Budget 2025	Rechnung 2025	Abw. Betrag	Abw. %
Saldo Globalbudget	7'298'525.80	7'600'597.55	7'632'191.02	31'593.47	0.42
Total Aufwand	13'347'720.39	13'852'557.40	14'043'942.15	191'384.75	1.38
Total Ertrag	6'049'194.59	6'251'959.85	6'411'751.13	159'791.28	2.56

Leistungsgruppen (LG)		Rechnung 2024	Budget 2025	Rechnung 2025	Abw. Betrag	Abw. %	
LG	Kindergarten und Primarschule	Saldo	4'130'712.70	4'118'301.60	4'157'066.28	38'764.68	0.94
LG	Sekundarstufe I und Kantonsschule	Saldo	1'652'655.55	1'630'179.15	1'712'553.05	82'373.90	5.05
LG	Musikschule	Saldo	324'961.15	341'688.30	307'312.70	-34'375.60	-10.06
LG	Sonderschule	Saldo	814'921.95	1'068'790.10	1'019'723.84	-49'066.26	-4.59
LG	übriges Bildungswesen	Saldo	134'582.70	260'249.90	267'980.30	7'730.40	2.97
LG	Kultur	Saldo	208'989.05	136'041.85	122'000.55	-14'041.30	-10.32
LG	Jugendbetreuung	Saldo	31'702.70	45'346.65	45'554.30	207.65	0.46

Investitionsrechnung

	Rechnung 2024	ergänzt Budget 2025	Rechnung 2025	Abw. Betrag	Abw. %
Ausgaben	63'597.25	131'000.00	120'469.95	-10'530.05	-8.04
Einnahmen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Nettoinvestitionen	63'597.25	131'000.00	120'469.95	-10'530.05	-8.04

Erläuterungen zu den Finanzen und allgemein

Erfolgsrechnung

Das Globalbudget wurde im Aufgabenbereich «Bildung und Kultur» um 0.42 % oder CHF 31'593.47 überschritten und konnte somit nicht eingehalten werden.

Die Anhebung der Löhne der Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste per 01.08.2025 verursachte Mehrkosten. Die Beiträge an die Sekundarschule (Sursee und andere Gemeinden) und die Kantonsschule waren aufgrund einer höheren Anzahl von Lernenden um CHF 59'472.25 (Sek) bzw. CHF 32'105.10 (Kanti) höher als budgetiert. Der Beitrag an die Musikschule Region Sursee ist auch dieses Jahr tiefer ausgefallen als budgetiert. Die Kosten an die Integrative Sonderschulung sind tiefer, weil der Beitrag vom Kanton um CHF 47'550.00 höher ausgefallen ist als budgetiert.

Der Gemeinderat hat der Kreditüberschreitung mit Beschluss vom 12.03.2026 zugestimmt.

Investitionsrechnung

Für die Anschaffung und Erneuerung der IT-Infrastruktur wurde CHF 50'322.70 und für die Schulraumplanung CHF 20'147.25 ausgegeben. Der Restbetrag der Schulraumplanung wird auf 2026 übertragen. Der Betrag an das Pfadiheim Sursee von CHF 50'000.00 wurde im 2025 bezahlt.

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Gesundheit und Soziales umfasst folgende Leistungsgruppen:

- Kindes- und Erwachsenenschutz
- Gesundheit
- Soziales

Die Leistungsgruppe Kindes- und Erwachsenenschutz umfasst die Beiträge an den Gemeindeverband Zentrum für Soziales (Zenso) für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) inkl. Mandatsführung der Berufsbeistandschaft.

In der Leistungsgruppe Gesundheit sind insbesondere Restfinanzierungsbeiträge für die ambulante und stationäre Krankenpflege enthalten, welche von der Gemeinde zu tragen sind. Diese sind im Betreuungs- und Pflegegesetz (BPG) festgelegt. Die Gemeinde Oberkirch unterhält dafür mit dem Pflegezentrum Feld (Leben im Alter Oberkirch AG) und der Spitex Region Sursee und Umgebung je eine Leistungsvereinbarung.

Die Leistungsgruppe Soziales beinhaltet die Sozialbeiträge an den Kanton wie Prämienverbilligung, Ergänzungsleistungen, Beiträge an SEG und ZISG sowie die Wirtschaftliche Sozialhilfe, die Alimentenhilfe, die Kinderbetreuung (Betreuungsgutscheine), das Asyl- und Flüchtlingswesen und die Alterswohnungen. Zu den Hauptaufgaben gehört die Unterstützung und Beratung von Personen, die sich in persönlichen oder wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden.

Bezug zu

Gemeindestrategie
Legislaturprogramm

Alter

Oberkirch ermöglicht betagten Menschen und/oder Menschen mit besonderen Bedürfnissen das selbstbestimmte Wohnen.

Alten und betagten Menschen stehen bedarfsgerechte Wohnmöglichkeiten mit einem individuellen Dienstleistungsangebot zur Verfügung. Das Altersleitbild wird kontinuierlich umgesetzt.

Gesundheit

Oberkirch fördert die Prävention im Gesundheits- und im Sozialbereich.

Präventive Angebote und Massnahmen zur Reduktion oder Vermeidung sozialer und gesundheitlicher Probleme werden gefördert und sind bekannt.

Zusammenleben

Oberkirch festigt das Miteinander der Menschen unterschiedlicher Generationen, Kulturen und sozialer Gruppen.

Alle Menschen in Oberkirch sollen sich «als Oberkircher/Oberkircherin» fühlen können; das Zusammenleben in den Quartieren ist gestärkt. Die Soziale Teilhabe wird gefördert.

Lagebeurteilung und Umsetzung Legislaturprogramm

Die Fallzahlen im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz sind in den vergangenen Jahren konstant geblieben.

Die Restfinanzierungskosten für die ambulante (Spitex) und stationäre (Pflegeheim) Pflege sind aufgrund der demografischen Entwicklung im vergangenen Jahr stark angestiegen. Betroffene Personen treten vermehrt erst bei höherer Pflegebedürftigkeit ins Pflegeheim ein (ambulant vor stationär). Mit dem Pflegezentrum Feld können auch künftig bedarfsgerechte Langzeitpflegeplätze zur Verfügung gestellt werden. Die Alterswohnungen an der Grünfeldstrasse 9 konnten nach wie vor ohne Leerstand vermietet werden. Im Herbst 2025 ist der Baustart für die 27 neuen Alterswohnungen auf dem Areal Feld erfolgt. Auf Ende der Bauzeit wird die Gemeinde das Mietverhältnis mit der PKG Pensionskasse und die Untermietverhältnisse mit den Mieterinnen und Mieter der Alterswohnungen an der Grünfeldstrasse 9 auflösen.

Eine starke Zunahme im Vergleich zum Vorjahr ist bei den Ausgaben für die wirtschaftliche Sozialhilfe zu verzeichnen. Die Anzahl Fälle und deren Komplexität nehmen zu. Auch dauern die Unterstützungen länger an. Um die Hilfsbedürftigkeit dieser Menschen zu verhindern, zu mildern und zu beseitigen, arbeitet die Gemeinde eng mit dem Zentrum für Soziales zusammen. Die Sozialversicherungsbeiträge an den Kanton (EL zur AHV, Prämienverbilligung, SEG usw.) steigen stetig an.

Es konnten die folgenden Punkte aus dem Legislaturprogramm umgesetzt werden:

Alter

Der Baustart für die 27 neuen Alterswohnungen auf dem Areal Feld ist erfolgt. Das Pflegezentrum Feld stellt auch in Zukunft die notwendigen Dienstleistungen für die Alterswohnungen zur Verfügung. Zudem hat die Gemeinde mit dem SRK Luzern per 01.01.2026 eine Leistungsvereinbarung für den Entlastungsdienst abgeschlossen, damit betagte und pflegebedürftige Menschen länger zu Hause leben können und ihre Angehörigen Entlastung erfahren. Altersthemen werden von der Alterskommission aufgegriffen und in enger Zusammenarbeit mit der Region und dem Kanton angegangen und umgesetzt. Der Jungseniorenanlass wurde im 2025 nun schon zum 3. Mal durchgeführt und stiess erneut auf grosses Interesse.

Gesundheit

Die Gesundheitsversorgung in Oberkirch ist gewährleistet. Präventive Massnahmen zur Reduktion oder Vermeidung sozialer und gesundheitlicher Probleme werden von der Gemeinde aufgegriffen und in enger Zusammenarbeit mit der Region und dem Kanton umgesetzt. Oberkirch ist aus dem Projekt SpiReg+ ausgetreten und hat weiterhin eine Leistungsvereinbarung mit dem Spitex Verein Sursee und Umgebung. Aktuell laufen auf regionaler Stufe Abklärungen für den Aufbau einer integrierten Versorgungsplanung.

Zusammenleben

Mit dem Projekt «zäme Oberchöuch» hat der Gemeinderat Oberkirch einen partizipativen Prozess gestartet, um das Zusammenleben in den Quartieren zu stärken, die aktive Mitwirkung der Einwohnerinnen und Einwohner zu fördern und das Miteinander verschiedener Generationen, Kulturen und sozialer Gruppen zu vertiefen. Dafür wurden zwei Quartierworkshops durchgeführt sowie Gespräche mit Vereinen geführt. Daraus konnten spannende Inputs und Ideen umgesetzt werden. Die beiden Asylunterkünfte Hotel Feld und Carrosserie Fischer wurden per 30.06.2025 aufgehoben. Seit 2025 hat Oberkirch mit der Stadt Sursee eine Vereinbarung für das Angebot der "Schlüsselpersonen". Schlüsselpersonen sind gut integrierte Personen mit ausländischer Herkunft. Sie unterstützen die zugezogenen Landsleute.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Wohnen mit Dienstleistungsangebot vorhanden	Ältere Menschen können möglichst lange zu Hause wohnen	hoch	Angebot weiter fördern
Chance: Angebot Betreuungsgutscheine	Vereinbarkeit Familie und Beruf sowie Integration	tief	Angebot weiterführen
Chance: Regionales Altersleitbild	Gemeinsame Umsetzung von grösseren Projekten (z. B. Demenzstrategie)	mittel	Weiterführung der regionalen Zusammenarbeit
Risiko: Zunahme komplexer Sozialhilfefälle	Kostensteigerung	hoch	Triage und Zusammenarbeit mit Fachinstitutionen wie Zentrum für Soziales (Zenso), Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) usw.
Risiko: Kostensteigerung der Restfinanzierung für die ambulante und stationäre Pflege	Kostensteigerung	hoch	Weiterführung der Wohnungen im Alter mit Dienstleistungen Aufbau Sorgenden Gemeinschaft/Caring Community
Risiko: Erhöhung der Pro-Kopf-Beiträge bei den Sozialbeiträgen	Kostensteigerung	hoch	
Risiko: Kostenübertragung durch den Kanton an die Gemeinden im Asyl- und Flüchtlingswesen	Kostensteigerung	tief	Entwicklungen beobachten

Massnahmen und Projekte

Zahlen in tausend Franken	Status IR/ER	Kosten Total 2024-2025	Zeitraum	Rechnung 2024	Budget 2025	Rechnung 2025
Massnahmen und Projekte für das Strategieziel "Zusammenleben"	ER	20		15	15	5

Messgrössen

Messgrösse	Zielgrösse	Rechnung 2024	Budget 2025	Rechnung 2025
keine				

Statistische Werte

	2021	2022	2023	2024	2025
Anzahl Fälle Kindes- und Erwachsenenschutz-massnahmen	46	40	44	46	n/a
Bewohnerquote Heime generell	0.61	0.54	0.59	0.75	0.92
Arbeitslosenquote	0.43	0.40	0.32	0.43	0.49
Sozialhilfequote	1.1	1.0	0.9	0.8	n/a

Entwicklung der Finanzen**Erfolgsrechnung**

	Rechnung 2024	Budget 2025	Rechnung 2025	Abw. Betrag	Abw. %	
Saldo Globalbudget	7'448'499.05	7'526'575.05	7'998'533.76	471'958.71	6.27	
Total Aufwand	7'818'656.15	7'874'175.05	8'386'701.96	512'526.91	6.51	
Total Ertrag	370'157.10	347'600.00	388'168.20	40'568.20	11.67	
Leistungsgruppen (LG)						
LG Kindes- und Erwachsenenschutz	Saldo	333'662.95	349'921.50	297'653.25	-52'268.25	-14.94
LG Gesundheit	Saldo	1'585'858.40	1'473'279.75	1'899'805.25	426'525.50	28.95
LG Soziales	Saldo	5'528'977.70	5'703'373.80	5'801'075.26	97'701.46	1.71

Investitionsrechnung

	Rechnung 2024	ergänzt Budget 2025	Rechnung 2025	Abw. Betrag	Abw. %
Ausgaben	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Einnahmen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Nettoinvestitionen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

Erläuterungen zu den Finanzen und allgemein**Erfolgsrechnung**

Das Globalbudget wurde im Aufgabenbereich "Gesundheit und Soziales" um 6.27 % oder CHF 471'958.71 überschritten und konnte somit nicht eingehalten werden. Teilweise konnten diese Überschreitungen mit weniger Aufwendungen oder Mehrerträgen innerhalb des Globalbudgets ausgeglichen werden.

Die entscheidendsten Abweichungen sind:

Die Beiträge an das Pflegezentrum Feld für die Restfinanzierung der Langzeitpflege wurden mit CHF 413'395.00 und die Beiträge an andere Pflegeheime, Restfinanzierung der Langzeitpflege mit CHF 77'925.55 überschritten. Die Auszahlung an wirtschaftlicher Sozialhilfe wurden mit CHF 257'487.47 überschritten. Der Beitrag an den Kanton EL zur AHV und IV fiel um CHF 115'000.00 tiefer aus als budgetiert.

Der Gemeinderat hat der Kreditüberschreitung mit Beschluss vom 12.03.2026 zugestimmt.

Investitionsrechnung

Keine Investitionen im 2025.

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Bau, Umwelt und Infrastruktur umfasst die folgenden Leistungsgruppen:

- Strassen und Wege
- Öffentlicher Verkehr und Regionalverkehr
- Ver- und Entsorgung
- Gewässer
- Umwelt
- Bauverwaltung und Raumplanung
- Immobilien/Liegenschaften

Der Aufgabenbereich Bau, Umwelt und Infrastruktur umfasst die drei Bereiche Planung/Realisierung, Bewilligungen Bau und Betrieb/Unterhalt. Der Bereich Planung/Realisierung ist zuständig für Themen der Mobilität, Raum- und Infrastrukturplanung sowie für die Planung der Ver- und Entsorgung. Ausserdem begleitet der Bereich sämtliche kommunalen Bauvorhaben. Der Bereich Bewilligungen Bau ist zuständig für das Bewilligungswesen rund ums Bauen und nimmt die Aufsicht im Bau- und Strassenwesen wahr. Zudem sorgt der Bereich für die Nachführungen der Register und Informationssysteme. Der Bereich Betrieb/Unterhalt sorgt für die Erhaltung und Instandsetzung der kommunalen Bauten und Anlagen, bedient den Sammelhof und führt Bestattungen durch. Die Wasserversorgung obliegt der aquaregio AG (Primärnetz) und der Wasserversorgung Oberkirch AG (Sekundärnetz). Die Gemeinde ist an beiden Aktiengesellschaften beteiligt. Die Abwasserbehandlung wird durch die Gemeinde selber und nach Vorgaben des Gemeindeverbandes Abwasserreinigung Surental (ARA Surental) wahrgenommen. Die Abfallbeseitigung wird u. a. vom Gemeindeverband für Abfallverwertung Luzern-Landschaft (GALL) wahrgenommen. Die Gemeinde arbeitet in weiteren Aufgabengebieten mit Gemeindeverbänden zusammen.

Bezug zu

Gemeindestrategie

[Legislaturprogramm](#)

Räumliche Entwicklung

Oberkirch entwickelt seine Siedlungs-, Kultur- und Naturräume sorgfältig und ausgewogen weiter.

[Die raumplanerische Entwicklung der Gemeinde erfolgt auf der Grundlage der fünf Leitsätze des Räumlichen Entwicklungskonzepts \(REK\).](#)

Mobilität

Oberkirch fördert emissionsarme, zeitgemässe, flexible, sichere und gut zugängliche Mobilitätsformen.

[Oberkirch fördert die Mobilitätsformen auf der Grundlage des REK.](#)

Verkehr

Oberkirch optimiert die Verkehrsflüsse siedlungsverträglich.

[Die gute siedlungsverträgliche Verkehrserschliessung erfolgt auf der Grundlage des REK.](#)

Umwelt und Energie

Oberkirch etabliert sich in den Bereichen Umwelt und Energie als richtweisende Gemeinde.

[Oberkirch erlangt mittelfristig das Energiestadtlabel «Gold».](#)

Lagebeurteilung und Umsetzung Legislaturprogramm

Die Bevölkerungsentwicklung mit einer Zunahme von 1.9 % liegt über dem im räumlichen Entwicklungskonzept (REK) festgelegten Zielwert von 0.5 bis 0.75 %. Die Zunahme ist auf die Fertigstellung und den Bezug der Überbauung im Münigenfeld zurück zu führen und hat im Hinblick auf die kommenden Jahre wohl einmaligen Charakter. Rückblickend auf die letzten fünf Jahre ist die Bevölkerungsentwicklung ausgeglichen und entspricht den prognostizierten Zahlen gemäss REK. Die Anzahl der leer stehenden Wohnungen betrug im vergangenen Jahr zwei Wohnungen (Vorjahr vier), was auf eine weiterhin anhaltende Nachfrage nach Wohnraum hinweist. Die Anzahl der Baugesuche befindet sich nach wie vor auf tiefem Niveau. Es wird erwartet, dass nach Abschluss der Gesamtrevision der Ortsplanung die Anzahl der Baugesuche zunehmen wird. Die Meldungen zu Solaranlagen sind, nachdem in den Jahren 2022 und 2023 ein Peak erreicht wurde, weiterhin rückläufig. Die Meldungen zum Wärmeerzeugerersatz bewegen sich, wie bereits im Vorjahr, auf tiefem Niveau. Mit einem Anteil von 78 % an alternativen Heizsystemen für Heizung und Warmwasser in Gebäuden bewegt sich die Gemeinde jedoch, im Vergleich zu anderen Gemeinden, auf hohem Niveau.

Es konnten die folgenden Punkte aus dem Legislaturprogramm umgesetzt werden:

Räumliche Entwicklung

Die revidierte Bau- und Zonenordnung wurde Ende Sommer 2025 zur öffentlichen Auflage gebracht. Bis Ende 2025 konnten diverse Einspracheverhandlungen geführt werden.

Mobilität

Im Rahmen von Vernehmlassungen des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes (BUWD) hat sich der Gemeinderat zu verschiedenen Mobilitätsthemen geäussert. So wurde eine Stellungnahme zur zukünftigen Finanzierung des Strassen- und des öffentlichen Verkehrs sowie zum Programm Gesamtmobilität (PGM) 2027 bis 2030 abgegeben. Zudem haben sich Vertreter der Gemeinde im Forum Ringstrasse engagiert. Das Forum Ringstrasse wurde Ende 2024 vom Kanton Luzern zum Zweck der Partizipation am Planungsprozess zum Betriebs- und Gestaltungskonzept (BGK) Ringstrasse Sursee ins Leben gerufen.

Verkehr

Basierend auf den Mitwirkungseingaben zum Verkehrsrichtplan und zum Masterplan Luzernstrasse wurde die Überarbeitung des Masterplans in Auftrag gegeben. Die Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Luzernstrasse wird zurzeit durch die zuständige Stelle des Kantons geprüft. Bei einer Strassenquerung im Gebiet Haselwart/Haselmatte über eine Kantonsstrasse konnte durch die Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit im betreffenden Strassenabschnitt ein Beitrag zur Verbesserung der Verkehrssicherheit geleistet werden.

Umwelt und Energie

Die Beleuchtung in den Trakten A bis F der Schulanlage wurde im Jahr 2025 auf LED umgestellt. Weiter schreitet die Elektrifizierung resp. Dekarbonisierung des von der Gemeinde betriebenen Maschinenparks voran. Für die Zukunft wurden im Jahr 2025 Maschinen und Fahrzeuge evaluiert, welche bei einem anstehenden Ersatz durch ein Elektro-Modell ersetzt werden sollen.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Risiko: Zunehmender Verkehr	Lärmbelastung und Wartezeiten	mittel	Umsetzung Massnahmen aus Verkehrsrichtplan
Risiko: veraltete Strassen- und Leitungsbauten	Schlechter Zustand; höhere Anfälligkeit	mittel	Umsetzung Masterplan Luzernstrasse
Chance: Weiterentwicklung der Gemeinde	Attraktiver zukunftsweisender Wohn- und Arbeitsort	hoch	Gesamtrevision Ortsplanung
Chance: Klimaziele des Bundes	Dekarbonisierung beim Verkehr und der Energieerzeugung	mittel	Kommunale Förderung von Alternativen durch Beiträge und Regulierung, Anschaffung E-Fahrzeug
Chance: Klimaadaptation	Begrünungen und Retentionen schaffen (gegen Trockenheit und überhitzte Gebäude)	mittel	Kommunale Förderung von Begrünungen und Retentionen durch Beiträge und Regulierung
Risiko: Energiemangellage	Winterstromlücke	mittel	Verbrauchsoptimierung in kommunalen Bauten und Anlagen

Massnahmen und Projekte

Diese finden Sie in der Investitionsrechnung unter Ziffer 1.5 (Seiten 12 und 13) dieser Botschaft.

Messgrössen

Messgrösse	Zielgrösse	Rechnung 2024	Budget 2025	Rechnung 2025
Bevölkerungswachstum (REK)	bis 2023 1.5 % ab 2024 0.5 %	0.37	0.50	1.96

Statistische Werte

	2021	2022	2023	2024	2025
Leer stehende Wohnungen per 01.06.	16	0	7	4	2
Anzahl eingereichte Baugesuche vereinfachtes Verfahren	43	33	20	23	10
Anzahl eingereichte Baugesuche ordentliches Verfahren	26	25	11	15	15
Anzahl Meldungen Solaranlagen	11	48	49	27	8
Anzahl Meldungen Wärmeerzeugersersatz	6	10	11	4	5
Anteil Photovoltaikanlagen an Stromproduktion (MWh/a)	2'019	2'372	3'173	4'180	n/a
Total Elektrofahrzeuge inkl. Hybrid	187	238	317	376	n/a
Durchschnitt CO ₂ -Ausstoss Fahrzeugflotte (g/km)	152	149	145	141	n/a

	2021	2022	2023	2024	2025
Anteil alternative Heizsysteme (Prozent)	62.6	63.3	72.5	75.1	78.0
Separatsammlung Grüngut (Tonne)	424	380	395	403	396
Separatsammlung Papier/Karton (Tonne)	112	121	138	137	132

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

	Rechnung 2024	Budget 2025	Rechnung 2025	Abw. Betrag	Abw. %
Saldo Globalbudget	2'054'177.50	2'519'361.10	2'209'165.02	-310'196.08	-12.31
Total Aufwand	6'680'450.34	7'112'942.15	7'173'431.29	60'489.14	0.85
Total Ertrag	4'626'272.84	4'593'581.05	4'964'266.27	370'685.22	8.07
Leistungsgruppen (LG)					
LG Strassen und Wege Saldo	841'981.70	922'483.65	820'193.48	-102'290.17	-11.09
LG Öffentlicher Verkehr und Regionalverkehr Saldo	589'654.90	718'507.40	710'839.30	-7'668.10	-1.07
LG Ver- und Entsorgung Saldo	-134'449.80	108'539.90	107'691.79	-848.11	-0.78
LG Gewässer Saldo	21'379.20	11'908.35	11'707.25	-201.10	-1.69
LG Umwelt Saldo	36'449.35	41'610.95	28'228.15	-13'382.80	-32.16
LG Bau- und Raumplanung Saldo	735'730.10	753'394.10	568'267.85	-185'126.25	-24.57
LG Immobilien/Liegenschaften Saldo	-36'567.95	-37'083.25	-37'762.80	-679.55	1.83

Investitionsrechnung

	Rechnung 2024	ergänzt Budget 2025	Rechnung 2025	Abw. Betrag	Abw. %
Ausgaben	1'360'062.45	1'311'000.00	1'740'261.31	429'261.31	32.74
Einnahmen	-9'244.00	233'300.00	799'461.70	566'161.70	242.68
Nettoinvestitionen	1'369'306.45	1'077'700.00	940'799.61	-136'900.39	-12.70

Erläuterungen zu den Finanzen und allgemein

Erfolgsrechnung

Das Globalbudget konnte im Aufgabenbereich "Bau, Umwelt und Infrastruktur" um 12.31 % oder CHF 310'196.08 unterschritten und somit eingehalten werden.

Beim Strassenunterhalt hatte man tiefere Kosten als budgetiert. Durch die Umstellung auf LED bei der Strassenbeleuchtung konnte der Stromverbrauch reduziert werden und dadurch auch die Kosten. Das Werkdienst-Fahrzeug konnte zu guten Konditionen erworben werden und musste dadurch aufgrund der Höhe in der Erfolgsrechnung verbucht werden.

Es konnten vorausbezahlte Rechnungen aus den Einzonungen Campus, Landi und Feld den Betroffenen von rund CHF 120'000.00 weiterverrechnet werden. Zudem fand keine Teilrevision statt.

Investitionsrechnung

In diesem Aufgabenbereich fielen Bruttoinvestitionen von CHF 1'740'261.31 (ergänzt Budget CHF 1'311'000.00) an. Das Globalbudget wird um CHF 429'261.31 überschritten. Die Kosten für die Sanierung des Wasserschadens der Dreifachsporthalle beliefen sich auf CHF 613'173.90. Diese Kosten wurden nicht budgetiert, da der Schaden beim starken Regen vom 03.09.2024 eintrat und die Budgetierung für das Jahr 2025 bereits abgeschlossen war. Für diesen Schaden wurden von den Versicherungen CHF 516'027.95 zurückerstattet. Bei der Überprüfung der Einhaltung werden nur die Ausgaben berücksichtigt.

Teilweise konnten weitere Überschreitungen mit weniger Ausgaben innerhalb des Globalbudgets "Aufgabenbereich 50" ausgeglichen werden.

Da es sich um "gebundene" Ausgaben handelt, ist der Gemeinderat zuständig für die Bewilligung der Kreditüberschreitung gemäss § 15 FHGG. Der Gemeinderat hat der Kreditüberschreitung mit Beschluss vom 12.03.2026 zugestimmt.

Projekte wie Ersatz Flut- und Bühnenbeleuchtung gesamte Schulanlage, Sanierung Wasserschaden Dreifachsporthalle, Kostenbeteiligung Veloparkplätze Bahnhof Sursee, Beitrag Massnahmen 2022+ Güterstrassen Strassengenossenschaft OKB, Einführung Trennsystem Bahn-/Unterhofstrasse konnten im Rechnungsjahr 2025 abgeschlossen werden. Zudem wurde an einigen Projekten insbesondere an der Gesamtrevision der Ortsplanung weitergearbeitet.

Einige Investitionen verzögerten sich resp. konnten nicht getätigt werden, da die Projekte aus verschiedenen Gründen noch nicht ausführungsbereit waren und die personellen Ressourcen fehlten.

Bei den budgetierten Investitionen, die per Ende 2025 nur teilweise oder gar nicht beansprucht werden konnten, wurden Kreditübertragungen vorgenommen. Diese sind in Ziffer 1.7-11 ersichtlich.

Für die vorgenommenen Investitionen wird auf die detaillierte Investitionsrechnung (Ziffer 1.5) verwiesen.

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Finanzen und Sicherheit umfasst folgende Leistungsgruppen:

- Öffentliche Sicherheit
- Steuern
- Finanzen

Der Bereich Öffentliche Sicherheit erfüllt in Zusammenarbeit und Koordination mit den Partnerorganisationen Aufgaben zu Gunsten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Der Aufgabenbereich Finanzen umfasst im Wesentlichen die Finanz- und Steuerverwaltung. Darin eingeschlossen sind die Veranlagung und das Inkasso der Staats- und Gemeindesteuern sowie der Sondersteuern.

Bezug zu

Gemeindestrategie

[Legislaturprogramm](#)

Öffentliche Sicherheit

Oberkirch sorgt mit Prävention und Intervention für Sicherheit im öffentlichen Raum.

[Management von Krisen und Notfällen ist sichergestellt und dokumentiert.](#)

Finanzen und Steuern

Oberkirch verfügt über einen nachhaltigen Finanzhaushalt bei einem attraktiven Steuerfuss.

[Oberkirch verfügt über eine Finanzstrategie, mit welcher die kommunalen Aufgaben und politischen Ziele bei einem attraktiven Steuerfuss langfristig erfüllt werden können.](#)

Lagebeurteilung und Umsetzung Legislaturprogramm

Die Erfolgsrechnung schliesst mit einem Steuerfuss von 1.55 Einheiten mit einem Aufwandüberschuss von CHF 1'761'966.14 gegenüber einem budgetierten Aufwandüberschuss von CHF 1'463'043.90 und somit CHF 298'922.24 schlechter ab als budgetiert. Seit 2022 schliesst die Gemeinde Oberkirch die Rechnungen mit einem Aufwandüberschuss ab (Rechnung 2022 CHF 275'275.83, Rechnung 2023 CHF 523'866.74 und Rechnung 2024 CHF 1'256'021.29). Deshalb wurde der Steuerfuss auf das Jahr 2026 auf 1.65 Einheiten festgelegt (Erhöhung um 0.10 Einheiten).

Bei der Budgetierung war schwierig abzuschätzen, wie sich die Steuergesetzänderung (tarifabhängige Änderungen) auf den Steuerertrag auswirken wird. Gesamthaft wurde der Steuerertrag (ordentlicher Steuerertrag und nachträgliche Steuern) erreicht. Dies sicherlich auch durch die neuen Steuereinnahmen der Zuziehenden im neu überbauten Quartier Münigenfeld.

Bei den Objektsteuern (Grundstückgewinnsteuern und Handänderungssteuern) verzeichnet die Gemeinde Oberkirch Mindereinnahmen strukturell bedingt und anhaltend.

Die Investitionsrechnung schliesst netto mit CHF 1'061'269.56 Investitionsausgaben ab. Wiederum konnten viele Investitionen nicht ausgelöst werden.

In der öffentlichen Sicherheit wird in den Bereichen Feuerwehr, Zivilschutz und Gemeindeführungsstab Region Sursee (GFSRS) regional zusammengearbeitet, um eine möglichst hohe Professionalisierung zu erreichen. Um die Kosten der Spezialfinanzierung "Feuerwehr" auch in Zukunft decken zu können, wurde die Feuerwehersatzabgabe auf das Jahr 2025 von sehr tiefen 1.8 Promille auf 2.5 Promille erhöht. Dies ergab Mehreinnahmen und es konnten wieder Einlagen in die Spezialfinanzierung getätigt werden.

Der Beitrag zum Finanzausgleich (Ressourcenausgleich) fiel im Jahr 2025 niedriger aus als im Vorjahr. Die auslaufenden Darlehen, welche refinanziert wurden, konnten zu einem besseren Zinssatz abgeschlossen werden, als im Budget angenommen wurde.

Es konnten die folgenden Punkte aus dem Legislaturprogramm umgesetzt werden:

Finanzen

Die meisten vorgegebenen Kennzahlen des Kantons werden in Oberkirch nicht eingehalten. Deshalb wurde die Balmer-Etienne AG beauftragt eine Finanzanalyse zu erstellen. Als Grundlage dazu dienen die Finanzdaten der Gemeinde Oberkirch von LUSTAT per 31.12.2024. Aufgrund dieser Finanzanalyse werden im 2026 Leitsätze erarbeitet, die für die weitere Finanzplanung gewisse Vorgaben machen werden.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Risiko: Kantonale Gesetzesänderungen mit negativen finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinde Oberkirch	Verlagerung der Kosten des Kantons auf die Gemeinden	hoch	Beobachten, Einflussnahme
Chance: Kantonale Gesetzesänderungen mit positiven finanziellen Folgen auf die Gemeinde Oberkirch	tiefere Kosten an Finanzausgleich, neue Einnahmen aus OECD-Besteuerung	mittel	Beobachten, Einflussnahme
Risiko: Kostspielige anstehende Investitionen	Höhere Verschuldung, negative Finanzkennzahlen	hoch	Vorausschauende Planung

Massnahmen und Projekte

	Status IR/ER	Kosten Total 2024-2025	Zeitraum	Rechnung 2024	Budget 2025	Rechnung 2025
Keine						

Statistische Werte

	2021	2022	2023	2024	2025
Steuerfuss (Einheiten)	1.55	1.55	1.55	1.55	1.55
Durchschnittliche Verzinsung Fremdkapital	0.46	0.34	0.54	1.12	1.01
Steuerkraft pro Einwohner auf eine Einheit (CHF)	1'913	1'910	1'996	2'065	2'081
Ertrag ordentliche Gemeindesteuern (CHF in Mio.)	14.87	15.0	15.70	16.34	16.78
Steuerertrag natürliche Personen (CHF in Mio.)	12.63	12.96	13.73	14.17	14.33
Steuerertrag juristische Personen (CHF in Mio.)	1.63	1.38	1.35	1.38	1.81

Messgrössen

Messgrösse	Zielgrösse	Rechnung 2024	Budget 2025	Rechnung 2025
Anzahl Steuerpflichtige		2'725	2'895	2'753
Veranlagungsstand Ende April	96 %	97 %	96 %	95 %

Entwicklung der Finanzen**Erfolgsrechnung**

	Rechnung 2024	Budget 2025	Rechnung 2025	Abw. Betrag	Abw. %
Saldo Globalbudget	-16'888'645.84	-17'628'836.05	-17'473'244.54	155'591.51	-0.88
Total Aufwand	2'383'598.78	2'973'842.55	2'972'520.24	-1'322.31	-0.04
Total Ertrag	19'272'244.62	20'602'678.60	20'445'764.78	-156'913.82	-0.76
Leistungsgruppen (LG)					
LG Öffentliche Sicherheit Saldo	n/a	83'103.75	73'809.60	-9'294.15	-11.18
LG Steuern Saldo	-16'948'418.73	-17'331'610.00	-17'079'984.50	251'625.50	-1.45
LG Finanzen Saldo	59'772.89	-380'329.80	-467'069.64	-86'739.84	22.81

Investitionsrechnung

	Rechnung 2024	ergänzt Budget 2025	Rechnung 2025	Abw. Betrag	Abw. %
Ausgaben	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Einnahmen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Nettoinvestitionen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

Erläuterungen zu den Finanzen und allgemein**Erfolgsrechnung**

Das Globalbudget wurde im Aufgabenbereich "Finanzen und Sicherheit" um 0.88 % oder CHF 155'321.51 überschritten und konnte somit nicht eingehalten werden (Minderertrag).

Die budgetierten Ausgaben der öffentlichen Sicherheit wie Beiträge an Feuerwehr Region Sursee, ZSO-Nord, Gemeindeführungsstab konnten eingehalten werden. Der Beitrag an die Feuerwehr Region Sursee war um CHF 15'537.00 tiefer. Die Erhöhung der Feuerwehsteuer von 1.8 Promille auf 2.5 Promille brachte höhere Feuerwehersatzabgaben von CHF 65'534.15 gegenüber dem Vorjahr ein. Deshalb konnte eine Einlage in die Spezialfinanzierung von CHF 21'569.40 gemacht werden.

Für das Jahr 2025 betragen die Steuererträge des laufenden Jahres CHF 14'493'613.95 (Budget CHF 14'300'000.00) bei einem Steuerfuss von 1.55 Einheiten. Die Steuereinnahmen des laufenden Jahres konnten somit erreicht werden und sind um CHF 193'613.95 höher ausgefallen als budgetiert. Der Steuerertrag bei den Nachträgen aus früheren Jahren betrug CHF 1'660'809.75 (Budget CHF 1'800'000.00) und konnten nicht erreicht werden. Sie waren um CHF 139'190.25 tiefer als budgetiert. Gesamthaft konnte ein Mehrertrag von CHF 54'423.70 erzielt werden.

Abweichungen zum Budget

Laufendes Jahr

- Einkommenssteuern Natürliche Personen	+ CHF	244'173.15
- Vermögenssteuern Natürliche Personen	- CHF	131'335.95
- Gewinnsteuern Juristische Personen	+ CHF	114'190.85
- Kapitalsteuern Juristische Personen	- CHF	33'414.10

Nachträge

- Einkommenssteuern Natürliche Personen	- CHF	299'644.25
- Vermögenssteuern Natürliche Personen	+ CHF	36'652.65
- Gewinnsteuern Juristische Personen	+ CHF	101'379.65
- Kapitalsteuern Juristische Personen	+ CHF	22'421.70

TOTAL	+ CHF	54'423.70
-------	-------	-----------

Bei den Sondersteuern auf Kapitalzahlungen liegen die Erträge bei CHF 376'253.95 (Budget CHF 400'000.00) und somit CHF 23'746.05 tiefer als budgetiert.

Bei den Grundstückgewinnsteuern verbucht die Gemeinde Oberkirch Einnahmen von CHF 333'825.25 (Budget CHF 500'000.00), bei den Handänderungssteuern CHF 108'007.00 (Budget CHF 300'000.00) und bei den Erbschaftssteuern CHF 46'345.95 (Budget CHF 80'000.00).

Die Gemeinde Oberkirch hat für das Jahr 2025 einen Beitrag von netto CHF 913'506.00 in den Finanzausgleich bezahlt. Der durchschnittliche Zinssatz für das aktuelle Fremdkapital (Darlehen/Feste Vorschüsse) von CHF 46'300'000.00 beträgt 1.01 %. Die Entnahme aus der Aufwertungsreserve (bis 2029) wurde, wie im Bilanzanpassungsbericht festgelegt, mit CHF 290'000.00 verbucht. Es mussten keine neuen Darlehen aufgenommen werden. Die Refinanzierungen konnten zu einem besseren Zinssatz abgeschlossen werden (unter 1 % / budgetiert mit 2 %), daraus ergab sich eine Differenz von CHF 83'749.42.

Investitionsrechnung

Keine Investitionen im 2025.

1.9 Antrag des Gemeinderates zum Jahresbericht 2025 mit Jahresrechnung 2025

Der Gemeinderat hat den Jahresbericht 2025 mit Jahresrechnung 2025, gemäss § 17, des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und § 11 des Gemeindegesetzes, bestehend aus:

1. den Berichten zu den Aufgabenbereichen inklusive Stand der Umsetzung des Legislaturprogramms,
2. die bewilligten Kreditüberschreitungen gemäss § 15 FHGG,
3. den bewilligten Kreditübertragungen gemäss § 16 FHGG,
4. der Jahresrechnung 2025, welche mit einem Aufwandüberschuss von CHF 1'761'966.14 und Investitionsausgaben von CHF 1'860'731.26 abschliesst,

verabschiedet.

Der **Prüfbericht der externen Revisionsstelle** vom 26. März 2026 wird den Stimmberechtigten unter Ziffer 1.10 eröffnet.

Der **Prüfbericht der Controllingkommission** vom 26. März 2026 wird den Stimmberechtigten unter Ziffer 1.11 eröffnet.

Der **Kontrollbericht zum Jahresbericht 2024 der kantonalen Finanzaufsicht** vom 7. Oktober 2024 wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet:

«Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob der Jahresbericht 2024 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar ist und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Sie hat gemäss Bericht vom 7. Oktober 2025 keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden».

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, den Jahresbericht 2025 mit der Jahresrechnung 2025 zu genehmigen.

GEMEINDERAT OBERKIRCH



Raphael Kottmann, Gemeindepräsident



Markus Inauen, Gemeindeschreiber

Bericht der Revisionsstelle

an die Stimmberechtigten der

Einwohnergemeinde Oberkirch

Bericht zur Prüfung der Jahresrechnung

Balmer-Etienne AG
Kauffmannweg 4
6003 Luzern
Telefon +41 41 228 11 11

info@balmer-etienne.ch
balmer-etienne.ch

Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Oberkirch (die Gemeinde) – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung und der Geldflussrechnung für das dann endende Jahr sowie dem Anhang – geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht die beigegefügte Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Schweizer Prüfungshinweis 60 "Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderrechnung" durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung" unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gemeinde unabhängig in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen des Berufsstands und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten des Gemeinderates für die Jahresrechnung

Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Aufstellung einer Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und für die internen Kontrollen, die der Gemeinderat als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Schweizer Prüfungshinweis 60 "Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderrechnung" durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte,

dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Eine weitergehende Beschreibung unserer Verantwortlichkeiten für die Prüfung der Jahresrechnung befindet sich auf der Webseite von EXPERTsuisse: <http://expertsuisse.ch/wirtschaftspruefung-revisionsbericht>. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Berichts.

Bericht zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen

In Übereinstimmung mit § 64 Ziff. c des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Gemeinderates ausgestaltetes internes Kontrollsystem gemäss § 25 FHGG existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

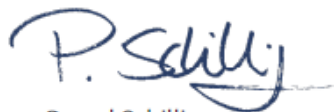
Luzern, 26. März 2026

psh/uma

Balmer-Etienne AG



Urs Matter
Zugelassener Revisionsexperte



Pascal Schillig
Zugelassener Revisionsexperte
(leitender Revisor)

Jahresrechnung 2025

1.11 Bericht der Controllingkommission an die Stimmberechtigten

Als Controllingkommission haben wir den politischen Teil des Jahresberichtes für das Jahr 2025 der Gemeinde Oberkirch beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung werden die in der Gemeindestrategie, dem Legislaturprogramm und dem entsprechenden Aufgaben- und Finanzplan gemachten Vorgaben mehrheitlich umgesetzt. Die im Jahresbericht dargestellte Entwicklung der Gemeinde erachten wir als positiv.

Wir empfehlen, den politischen Teil des Jahresberichtes des Jahres 2025 zu genehmigen.

Oberkirch, 26. März 2026

CONTROLLINGKOMMISSION OBERKIRCH

Der Präsident	Die Mitglieder
 Roland Heini	 Joe Küng
	 Yves Seinet
	 Samuel Vontobel

Das Wichtigste in Kürze

In der Gemeinde Oberkirch ist die CKW AG als Netzbetreiberin für die Stromversorgung zuständig. Für die Nutzung des öffentlichen Grundes (z.B. Strassen und Wege) entrichtet das Unternehmen der Gemeinde eine Gebühr – die sogenannte Konzessionsabgabe. Die CKW zieht die Konzessionsabgabe als gesetzlichen Bestandteil des Netznutzungsentgelts über die Stromrechnung bei den Endkunden ein (auf der Rechnung separat ausgewiesen) und leitet die eingenommenen Mittel an die Gemeinde weiter. Der aktuelle Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Oberkirch und der CKW stammt aus dem Jahre 2014.

In den vergangenen Jahren haben sich die übergeordneten rechtlichen Bestimmungen massgeblich verändert. Der Strommarkt in der Schweiz befindet sich im Umbruch. 2023 hat der Bund eine neue Abgabe eingeführt, um Massnahmen gegen eine mögliche Strommangellage zu finanzieren. Diese Abgabe wird auch als Bestandteil des Netznutzungsentgelts verrechnet. Gemäss dem aktuell gültigen Konzessionsvertrag wird die Konzessionsabgabe als Prozentsatz des Netznutzungsentgelts erhoben. Das führt dazu, dass jede Erhöhung des Netznutzungsentgeltes automatisch zu einer Erhöhung der Konzessionsabgabe führt. Dieser Automatismus ist rechtlich heikel, weil die höhere Abgabe in keinem Zusammenhang zur Nutzung des öffentlichen Grundes steht. Auch erhalten die Stromkundinnen und -kunden für die höhere Abgabe keine Mehrleistung.

Der aktuelle Konzessionsvertrag muss darum angepasst werden. Mit dem vorliegenden Reglement soll die Konzessionsabgabe neu als Zuschlag auf jede aus dem Verteilnetz der CKW ausgespeiste Kilowattstunde (kWh) erhoben werden. Das bisher verwendete Netznutzungsentgelt wird als Berechnungsbasis ersetzt. So sind keine automatischen Abgabeerhöhungen mehr möglich. Der Gemeinderat setzt einmal im Jahr die Höhe der Konzessionsgebühr fest, die sich zwischen 0.3 und 1.0 Rappen bewegt. Mit dem neuen Reglement als formell-gesetzliche Grundlage der Abgabenerhebung und dem zugehörigen Konzessionsvertrag werden die juristischen und finanziellen Risiken für die Gemeinde Oberkirch minimiert.

Mit dem heute gültigen Konzessionsvertrag hat die Gemeinde Oberkirch Einnahmen im Gesamtumfang von rund CHF 204'000.00 pro Jahr (2024/25). Die durchschnittliche Abgabe pro Kilowattstunde (kWh) beträgt dabei ca. 0.85 Rappen. Mit dem neuen Vertrag sollen die Einnahmen stabil bleiben. Sollte der Stromverbrauch steigen, kann die Konzessionsabgabe vom Gemeinderat tiefer angesetzt werden, sodass dem kommunalen Finanzhaushalt in etwa immer die gleichen Mittel aus der Benützung des öffentlichen Grundes zufließen.

Der Konzessionsvertrag wird mit der CKW AG auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Der Vertrag kann jedoch von beiden Parteien mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden.

1. Ausgangslage

Die Stromversorgung in der Schweiz ist eine Verbundaufgabe zwischen Bund, Kantonen, Gemeinden, Netzbetreibern und Energieproduzenten. Die verschiedenen Akteure übernehmen dabei jeweils einen Teil der Verantwortung. Das Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG) vom 23. März 2007 verlangt, dass die Kantone die Netzgebiete der auf ihrem Gebiet tätigen Netzbetreiber bezeichnen. Damit wird bestimmt, welcher Netzbetreiber in einem Gebiet die Anschlusspflicht und die Lieferpflicht gemäss StromVG übernimmt. So wird sichergestellt, dass Endverbraucher im ganzen Kantonsgebiet an das Elektrizitätsnetz angeschlossen und mit Strom versorgt werden können. Mit Beschluss vom 2. März 2010 hat der Luzerner Regierungsrat die Netzgebiete festgelegt und zugeteilt. In den meisten Gemeinden im Kanton Luzern übernimmt die CKW gemäss der Netzgebietszuteilung die Rolle der Netzbetreiberin.

Insgesamt ist das Schweizer Stromnetz in sieben Netzebenen eingeteilt. Die CKW betreibt ein Verteilnetz auf überregionaler, regionaler und lokaler Ebene (Netzebenen 3, 5 und 7) und versorgt die Gemeinden mit elektrischer Energie, zum grössten Teil bis zum Endkunden. Der Betrieb des nationalen Übertragungsnetzes liegt bei der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid.

Was regelt der Konzessionsvertrag?

Wenn einem Netzbetreiber gestützt auf die kantonale Netzgebietszuteilung in einem bestimmten Gebiet die Versorgung mit elektrischer Energie obliegt, so muss die zuständige Gemeinde dem betreffenden Netzbetreiber das Recht erteilen, den öffentlichen Grund (z.B. Strassen, Wege, Plätze usw.) für die Errichtung und den Betrieb des Elektrizitätsverteilnetzes benutzen zu dürfen. Dies erfolgt durch einen Konzessionsvertrag. In der Gemeinde Oberkirch ist die CKW für die Stromversorgung zuständig.

Für die sichere und zuverlässige Stromversorgung investiert die CKW jedes Jahr über 60 Millionen Franken in den Betrieb und Unterhalt des Stromnetzes. Für die Nutzung des öffentlichen Grunds bezahlt die CKW an die Gemeinden eine Gebühr – die sogenannte Konzessionsabgabe. Die Abgabe ist vergleichbar mit der Entschädigung für eine Dienstbarkeit, welche die CKW an einen privaten Landeigentümer bezahlt, wenn sie eine Leitung auf dessen Grundstück verlegt. Die Leitungen selbst gehören der CKW und werden von ihr unterhalten und betrieben.

Die CKW zieht die Konzessionsabgabe bei den Endkunden als gesetzlichen Bestandteil des Netznutzungsentgelts über die Stromrechnung ein (auf der Rechnung separat ausgewiesen) und leitet die eingenommenen Mittel an die Gemeinde weiter. Falls ein Kunde die Konzessionsabgabe nicht mehr entrichtet, zahlt die CKW diesen Beitrag auch nicht mehr an die Gemeinde.

Die Höhe der Konzessionsabgabe wird im Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde und der CKW geregelt. Der aktuelle Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Oberkirch und CKW stammt aus dem Jahre 2014. Damals wurde festgelegt, dass die Konzessionsabgabe als Prozentsatz des Netznutzungsentgeltes berechnet wird. Die Höhe unterscheidet sich je nach Netzebene, auf der ein Kunde ans Verteilnetz von der CKW angeschlossen ist:

- 10% auf dem Netznutzungsentgelt für Ausspeisungen in Niederspannung (Netzebene 7)
- 7,5% auf dem Netznutzungsentgelt für Ausspeisungen in Mittelspannung (Netzebene 5)
- 5% auf dem Netznutzungsentgelt für Ausspeisungen in Hochspannung (Netzebene 3)

2. Handlungsbedarf

Seit 2009 hat sich der Strommarkt grundlegend verändert. Das Schweizer Stimmvolk hat 2017 den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie beschlossen. Der Ausbau der Photovoltaik boomt und mit dem neuen Stromgesetz hat die Schweizer Stimmbevölkerung ambitionierte Ziele für den Ausbau der erneuerbaren Energien festgelegt. Diese Entwicklungen führen dazu, dass Netzbetreiber wie die CKW mehr Geld in den Ausbau der Verteilnetze investieren müssen und die Netzgebühren tendenziell steigen. Auch die Tarife der Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid sind in den letzten Jahren gestiegen.

In den Jahren 2022/23 war Europa ausserdem mit einer Energiekrise konfrontiert. Die Schweiz musste verschiedene Massnahmen ergreifen, um sich auf eine mögliche Strommangellage vorzubereiten. Der Bund erhebt deshalb seit 2023 eine neue Abgabe von 1,2 Rappen pro Kilowattstunde (kWh) für die sogenannte Winterreserve. Damit werden die Massnahmen gegen eine mögliche Strommangellage finanziert (z.B. Wasserkraftreserve, Bau eines Reservekraftwerks in Birr oder die Bereitstellung weiterer Reservekraftwerke und Notstromgruppen). Auch in den kommenden Jahren können diese oder ähnliche Abgaben erhoben werden, um zusätzliche Massnahmen für die Versorgungssicherheit zu finanzieren. Diese Abgaben müssen die Verteilnetzbetreiber von Gesetzes wegen als Teil des Netznutzungsentgeltes verrechnen.

Auch das neue Stromgesetz, das die Schweizer Stimmbevölkerung im Juni 2024 deutlich angenommen hat, enthält zusätzliche Massnahmen zur Förderung der erneuerbaren Energien, die über das Netznutzungsentgelt abgerechnet werden.

Alle diese Entwicklungen haben dazu geführt, dass sich die Ausgangslage für die Berechnung der Konzessionsabgabe massgeblich verändert hat. Wie oben ausgeführt, wird gemäss dem Konzessionsvertrag von 2014

die Konzessionsabgabe als Prozentsatz des Netznutzungsentgeltes berechnet. Jede Erhöhung des Netznutzungsentgeltes führt somit automatisch zu einer Erhöhung der Konzessionsabgabe. Die höhere Abgabe muss von den Stromkonsumentinnen und -konsumenten mit der Stromrechnung bezahlt werden.

Juristische und finanzielle Risiken

Diese automatische Erhöhung der Konzessionsabgabe ist juristisch heikel. Es ist fraglich, ob sie mit dem sogenannten Äquivalenzprinzip vereinbar ist. Dieses besagt, dass die staatlichen Abgaben und der Wert der staatlichen Leistungen in einem vernünftigen Verhältnis stehen müssen. Die steigende Abgabe steht in keinem Zusammenhang zur Nutzung des öffentlichen Grundes. Auch erhalten die Stromkundinnen und -kunden für die höhere Abgabe keine Mehrleistung.

Beim Abschluss des Konzessionsvertrages 2014 waren die Entwicklungen seit 2022/23 nicht absehbar. Aus diesem Grund gibt es im bestehenden Vertrag keinen Mechanismus, wie eine solche Erhöhung verhindert werden kann. Dies ist aus Gemeindesicht auch mit finanziellen Risiken verbunden. Falls Stromkunden mit Verweis auf die Verletzung des Äquivalenzprinzips die Zahlung der Konzessionsabgabe verweigern, würde die CKW diese Gelder auch nicht mehr an die Gemeinde weitergeben.

Der Gemeinderat hat deshalb 2023 beschlossen, kurzfristig auf einen Einbezug der Abgabe für die Stromreserve in die Berechnung der Konzessionsabgabe zu verzichten. Dies ist jedoch nur eine kurzfristige Notlösung und behebt das Grundproblem nicht.

3. Einheitlicher Vertragstext und wichtige Änderungen

Der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um mit der CKW einen neuen Vertrag zu erarbeiten. Das Ziel ist, dass möglichst alle Gemeinden im Kanton einen gleichlautenden Konzessionsvertrag mit der CKW und auch den anderen Netzbetreibern abschliessen. Mit dem neuen Konzessionsvertrag werden die juristischen und finanziellen Risiken für die Gemeinden bereinigt.

Die wichtigste Änderung ist die neue Methode zur Berechnung der Konzessionsabgabe. Neu legt jede Gemeinde eine Abgabe pro Kilowattstunde (kWh) fest. Sie muss sich in einer Bandbreite zwischen 0.3 und 1.0 Rappen bewegen. Die Abgabe kann bei Bedarf einmal pro Jahr durch den Gemeinderat angepasst werden. Somit besteht keine Abhängigkeit mehr zwischen Konzessionsabgabe und Netznutzungsentgelt. Die Bemessung der Abgabe erfolgt neu gestützt auf ein sachliches Anknüpfkriterium. Ausserdem wird neu eine Obergrenze für Stromgrosskunden eingeführt. Damit Endverbraucher mit einem hohen Strombedarf nicht übermässig mit Konzessionsgebühren belastet werden, soll die Belastung pro Endkunde auf eine bestimmte Anzahl Gigawattstunden pro Jahr begrenzt werden.

Darüber hinaus wird der Vertrag in verschiedenen Punkten aktualisiert:

1. Die Bestimmungen über die öffentliche Beleuchtung sind nicht mehr Teil des Konzessionsvertrages, da diese Thematik konzessionsfremd ist.
2. Neu beinhaltet der Konzessionsvertrag eine Regelung zur Vorgehensweise, falls der Konzessionsvertrag aufgrund übergeordneten Rechts letztinstanzlich für widerrechtlich befunden werden sollte (z.B. im Rahmen eines Verfahrens der CKW gegenüber einem Endverbraucher). Diese Regelung bringt Klarheit für die Parteien und erspart eine spätere Auseinandersetzung mit dieser Thematik (Ziff. C.3.1).
3. Der Konzessionsvertrag wird nicht mehr auf eine Dauer von 25 Jahren abgeschlossen, sondern auf unbestimmte Zeit, wobei er unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren gekündigt werden kann. Dies bietet beiden Vertragsparteien mehr Flexibilität (Ziff. C.2).

4. Weiter werden diverse Punkte zum Informationsaustausch oder zur Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und CKW an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. So ist kein Austausch zu Mutationen der Einwohnerkontrolle zwischen den Parteien mehr vorgesehen. Der Zugang für die CKW zu Baugesuchen, die für die Versorgungs- und Netzplanung relevant sind, ist über eine zentrale digitale Plattform geregelt (Ziff. B.1.2). Weiter ist das Prozedere zur Zahlung und Abrechnung der Konzessionsgebühren bestimmt (Ziff. B.2.3).

Der Vertrag entspricht den aktuellen regulatorischen Anforderungen. Das Umfeld kann sich aber in den kommenden Jahren verändern. Es besteht keine Garantie, dass der Konzessionsvertrag auch allen künftigen regulatorischen und rechtlichen Bestimmungen entspricht. In diesem Fall müsste der Konzessionsvertrag wieder angepasst werden.

Die Vorlage sieht vor, dass die Gemeindeversammlung zusätzlich zur Genehmigung des Konzessionsvertrags ein Reglement über die Sondernutzung des öffentlichen Grundes für elektrische Verteilnetze erlässt. Darin werden die Grundzüge der Erhebung der Konzessionsgebühren durch die Gemeinde geregelt.

4. Das Reglement

Die Gemeinde Oberkirch erlässt zusätzlich zum Konzessionsvertrag ein kommunales Reglement über die Sondernutzung des öffentlichen Grundes durch elektrische Verteilnetze (siehe Anhang). Dieses legt die Grundsätze der Erhebung der Konzessionsgebühr fest. Das Reglement umfasst lediglich fünf Artikel. Grundlagen des Reglements sind das kantonale Strassengesetz und das kantonale Stromversorgungsgesetz. Zudem besteht die Möglichkeit, im Reglement einen gezielten Verwendungszweck der Konzessionsgebühren festzulegen.

Erläuterungen zum Reglement:

Art. 1

Das Reglement regelt die Konzessionserteilung zur Benützung von öffentlichem Grund durch Netzbetreiber und legt die Bemessungsgrundlage für die Konzessionsgebühr fest. Der Vollzug wird dem Gemeinderat übertragen.

Art. 2

Die vom Regierungsrat beauftragte Netzbetreiberin, in der Gemeinde Oberkirch die CKW AG, erhält einen Anspruch auf eine Konzession für die Sondernutzung des öffentlichen Grundes. Im Reglement wird geregelt, welche wesentlichen Elemente im Konzessionsvertrag enthalten sein müssen.

Art. 3

Die Konzessionsgebühr wird pro aus dem Verteilnetz ausgespeiste Kilowattstunde (kWh) bemessen und innerhalb einer Bandbreite von 0.3 bis 1.0 Rappen festgelegt. Die Festlegung erfolgt durch den Gemeinderat aufgrund der von der CKW gemeldeten ausgespeisten elektrischen Energie jeweils jährlich im Voraus. Mit der Bezahlung der Konzessionsabgabe sind sämtliche Aufwendungen der Gemeinde für die Benützung des öffentlichen Grundes durch die CKW abgegolten. Sofern Grundstücke im Finanzvermögen der Gemeinde benötigt werden, richtet sich die Abgeltung nach einem separaten privatrechtlichen Dienstbarkeitsvertrag. Solche Durchleitungsrechte sind nicht Bestandteil des Konzessionsvertrages. Der Gebührenbezug wird durch den Gemeinderat im Rahmen des Konzessionsvertrages mit der CKW vereinbart. Die CKW verpflichtet sich, alle für den Gebührenbezug nötigen Daten zur Verfügung zu stellen und auch Einblick in die Geschäftsunterlagen zu geben, sofern dies mit der Datenschutzgesetzgebung vereinbar ist.

Art. 4

Mit dieser Bestimmung kann ein allfälliger Verwendungszweck der Konzessionsgebühren im Rahmen des Budgets zur Förderung von alternativen Projekten in den Bereichen von Energie und Mobilität festgelegt werden.

Art. 5

Das Reglement tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird auch der neue Konzessionsvertrag in Kraft treten.

Das Reglement über die Sondernutzung des öffentlichen Grundes für elektrische Verteilnetze und der neue Konzessionsvertrag sind in dieser Botschaft abgedruckt.

5. Der Konzessionsvertrag

Der neue Konzessionsvertrag gliedert sich in drei Teile: Die Konzessionserteilung (A), die vertraglichen Vereinbarungen (B) und die gemeinsamen Bestimmungen (C).

Im Teil A wird der CKW das Recht eingeräumt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Oberkirch für das elektrische Verteilnetz in Anspruch zu nehmen, solange die CKW für der Gemeinde Oberkirch eine Netzzuteilung durch den Regierungsrat des Kantons Luzern besitzt.

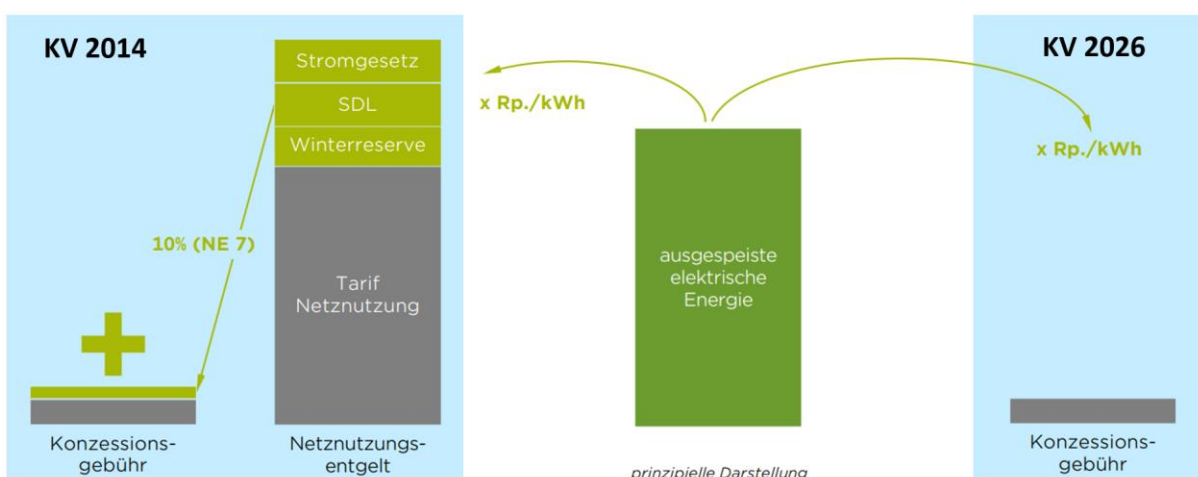
Im vertraglichen Teil B werden sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsparteien beschrieben. So benötigt die CKW nach wie vor eine Bewilligung der Gemeinde, falls sie Arbeiten in oder auf öffentlichen Grundstücken auszuführen gedenkt. Solche Arbeiten sind – wenn immer möglich – mit den weiteren Werken zu koordinieren. Sämtliche Kosten für die Erstellung und den Betrieb des Verteilnetzes trägt die CKW.

Die Höhe der Konzessionsgebühr hängt nur noch von der Menge der aus dem Verteilnetz der CKW gespeisten elektrischen Energie ab. Die CKW verpflichtet sich, dem Gemeinderat diese Angaben unaufgefordert zu liefern. Der Gemeinderat legt die Höhe der Konzessionsabgabe pro Kilowattstunde (kWh) fest. Die Bandbreite von 0.3 bis 1.0 Rappen ist im Reglement festgelegt. Die Zahlungen an die Gemeinde erfolgen als Akonto-Zahlungen vier Mal jährlich. Nach Vorliegen der definitiven Verbrauchszahlen erfolgt eine Schlussrechnung.

Im Teil C werden die gemeinsamen Bestimmungen definiert. Die Konzession wird auf unbestimmte Dauer vergeben. Diese kann jedoch von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren gekündigt werden.

6. Einnahmen aus Konzession

Der bisherige Konzessionsvertrag ist weder von der CKW noch von der Gemeinde gekündigt, er soll durch den vorliegenden Vertrag und das Reglement ersetzt werden. Die Gemeinde Oberkirch sichert sich damit eine geregelte Inanspruchnahme ihres öffentlichen Grundes sowie die Einnahmen aus den Konzessionsgebühren. Gleichzeitig verpflichtet sich die CKW zur vertragsgemässen Ausübung der Konzession, damit sie ihr elektrisches Verteilnetz auf dem Gemeindegebiet auch in Zukunft sicher betreiben, unterhalten und ausbauen kann.



Mit dem heute gültigen Konzessionsvertrag hat die Gemeinde Oberkirch Einnahmen im Gesamtvolumen von rund CHF 204'000.00 pro Jahr (2024/25). Die durchschnittliche Abgabe pro Kilowattstunde (kWh) beträgt dabei ca. 0.85 Rappen. Mit dem neuen Vertrag sollen die Einnahmen stabil bleiben. Sollte der Stromverbrauch steigen, kann die Konzessionsabgabe vom Gemeinderat im Rahmen der vorgesehenen Bandbreite tiefer angesetzt werden, sodass dem kommunalen Finanzhaushalt in etwa immer die gleichen Mittel aus der Benützung des öffentlichen Grundes zufließen. Es ist nicht die Absicht des Gemeinderats, durch die Konzessionsabgabe Mehreinnahmen zulasten der Strombezüglerinnen und -bezügler zu erzielen.

Im Reglement wurde die Möglichkeit geschaffen, einen Teil der Konzessionsgebühren im Rahmen des Budgets gezielt zur Förderung von alternativen Projekten in den Bereichen von Energie und Mobilität einzusetzen.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, dem Reglement über die Sondernutzung des öffentlichen Grundes durch elektrische Verteilnetze samt dem zugehörigen Konzessionsvertrag über die Nutzung von öffentlichem Boden für elektrische Verteilnetze zuzustimmen.

Bericht der Controllingkommission an die Stimmberechtigten

Als Controllingkommission haben wir den CKW Konzessionsvertrag und das Reglement über die Sondernutzung des öffentlichen Grundes durch elektrische Verteilnetze der Gemeinde Oberkirch beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung ist der Entwurf mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen von Bund, Kanton und Gemeinde vereinbar. Die Bestimmungen sind klar und verständlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten. Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Erlasses genügend klar und vollständig dargelegt.

Wir empfehlen, den vorliegenden CKW Konzessionsvertrag und das Reglement über die Sondernutzung des öffentlichen Grundes durch elektrische Verteilnetze der Gemeinde Oberkirch zu genehmigen.

Oberkirch, 26. März 2026

CONTROLLINGKOMMISSION OBERKIRCH

Der Präsident



Roland Heini

Die Mitglieder



Joe Küng



Yves Seinet



Samuel Vontobel

Konzessionsvertrag

zwischen der

Einwohnergemeinde Oberkirch

im Folgenden Gemeinde genannt

und der

CKW AG, Luzern

im Folgenden CKW genannt

betreffend

Nutzung von öffentlichem Grund und Boden für elektrische Verteilanlagen

A. Konzessionserteilung

Gestützt auf den Beschluss des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 2. März 2010, wonach das Gebiet der Gemeinde im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Stromversorgungsgesetz (SR 734.7) sowie im Sinne von § 4 des Kantonalen Energiegesetzes (Nr. 772) als Netzgebiet der CKW als Netzbetreiberin hinsichtlich der Netzebenen 3, 5 und 7 auf unbestimmte Dauer zugeteilt worden ist und in Anwendung des Reglements betreffend die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes durch elektrische Verteilnetze bestimmt die Gemeindeversammlung was folgt:

1. Die Gemeinde erteilt CKW im Sinne von Art. 2 des Reglements betreffend die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes durch elektrische Verteilnetze für die Dauer der Geltung der vom Regierungsrat verfügten Netzgebietszuteilung das Recht, den öffentlichen Grund (alle Grundstücke der Gemeinde auf dem Gemeindegebiet, die Verwaltungsvermögen sind oder im Gemeingebrauch stehen) weiterhin durch ihr elektrisches Verteilnetz in Anspruch zu nehmen, soweit dies zur Erfüllung der ihr aus der Netzzuteilung fließenden Aufgaben und Pflichten notwendig ist.
2. Die mit der Konzession verbundenen Auflagen werden zwischen Gemeinde und CKW gemäss Abschnitt B nachfolgend einvernehmlich vereinbart.

3. Die von CKW zu erhebende Konzessionsgebühr richtet sich nach Art. 3 des Reglements betreffend die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes durch elektrische Verteilanlagen. Die Details des Gebührenbezugs werden zwischen Gemeinde und CKW gemäss Abschnitt B nachfolgend geregelt.
4. Die Dauer der Konzessionserteilung richtet sich gemäss Ziff. C.2.

B. Vertragliche Vereinbarungen

1. Ausübung der Konzession

1.1 Bewilligungen

- 1.1.1 CKW ist verpflichtet, für die von ihr in Bezug auf das Verteilnetz geplanten Erweiterungen sowie für alle weiteren notwendigen Bauarbeiten am Verteilnetz im oder auf dem öffentlichen Gemeindegrund vorgängig die Bewilligung der Gemeinde einzuholen. Die Bewilligungspflicht betrifft die konkrete Lage der elektrischen Verteilanlagen, den Zeitpunkt und die Dauer der Bauarbeiten sowie die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch Baustellen-Installationen und dergleichen.
- 1.1.2 Im Falle dringlicher Bauarbeiten im Hinblick auf die Wiederherstellung der Stromversorgung kann die Bewilligung ausnahmsweise nachträglich eingeholt werden.

1.2 Gegenseitige Information

- 1.2.1 Die Parteien beziehen sich gegenseitig im Voraus rechtzeitig bei allen relevanten Massnahmen, Änderungen und Planungen jeglicher Art ein (seitens der Gemeinde namentlich bezüglich Zonen-, Bebauungs-, Gestaltungs-, Erschliessungsplanungen, seitens der CKW bezüglich wichtiger geschäfts- oder versorgungspolitischer Entscheide), welche Auswirkungen auf die elektrischen Verteilanlagen nach sich ziehen.
- 1.2.2 Die Gemeinde gewährt CKW den Zugang zu sämtlichen Baugesuchen und Baubewilligungen inklusive aller Planunterlagen, die für die Elektrosicherheit oder für die Versorgungs- und Netzplanung relevant sind, über eine digitale Plattform spätestens zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage. CKW handelt im öffentlichen Interesse und gewährleistet durch das informatorische Unbundling, dass die zur Verfügung gestellten Informationen nicht für andere Zwecke verwendet werden.

1.3 Koordination von Bauarbeiten

- 1.3.1 Bauarbeiten werden zwischen den Parteien koordiniert. Grabarbeiten für Leitungen und Anlagen werden nach Möglichkeit gleichzeitig ausgeführt. Die Parteien prüfen jeweils die Zweckmässigkeit einer gemeinsamen Arbeitsvergabe.
- 1.3.2 Die Parteien können Gräben und Leitungsschächte sowie weitere Anlagen der anderen Vertragspartei für leitungsgebundene Dienstleistungen (Wasser, Abwasser, Gas, Kabelfernsehen, Datenübertragungsanlagen usw.) beidseitiges Einverständnis vorausgesetzt gegen Kostenbeteiligung mitbenutzen oder mitbenutzen lassen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist.

1.4 Verlegung und Entfernung von elektrischen Verteilanlagen

- 1.4.1 Die Gemeinde kann die Verlegung oder die Entfernung von elektrischen Verteilanlagen von CKW verlangen, wenn die Gemeinde eine Nutzung des Grundes beabsichtigt, die mit der bisherigen Lage der Verteilanlagen nicht vereinbar ist. CKW ist in diesem Fall verpflichtet, die betreffenden Verteilanlagen so schnell wie möglich zu verlegen und/oder zu entfernen.
- 1.4.2 CKW trägt sämtliche Kosten der Verlegung und Entfernung.
- 1.4.3 Vorbehalten bleiben bestehende und künftige Sonderregelungen bezüglich der Kostentragungspflicht gemäss Ziff. B.1.4.2 hiervor, wenn solche separat schriftlich vereinbart worden sind. Als solche Sonderregelungen gelten beispielsweise vereinbarte Baurechte, Baubeschränkungen, Bauverbote oder Ähnliches.

1.5 Ausführung von Bauarbeiten / Wiederherstellung des Zustandes

CKW führt sämtliche Bauarbeiten im Zusammenhang mit seinen elektrischen Verteilanlagen nach den anerkannten Regeln der Baukunst aus und stellt den ursprünglichen Zustand so gut wie möglich wieder her. Für während der Bauzeit entgangene Erlöse der Gemeinde auf öffentlichem Grund (bspw. Parkgebühren) entrichtet CKW keine Entschädigungen. Solche Einbussen gelten durch die Konzessionsgebühren als abgegolten. Dieser Vertrag geht anderslautenden kommunalen Reglementen zur Nutzung des öffentlichen Grundes vor.

1.6 Leitungskataster

CKW führt den Leitungskataster nach den elektrizitätsrechtlichen Vorschriften.

1.7 Kosten

1.7.1 CKW trägt sämtliche Kosten im Zusammenhang mit ihrem Verteilnetz selbst. Dies gilt auch im Falle der Verlegung und/oder Entfernung von Verteilanlagen auf Aufforderung der Gemeinde im Sinne von Ziff. B.1.4. Im Falle einer gemeinsamen Arbeitsvergabe einigen sich die Parteien vorgängig über die Aufteilung der Kosten.

1.7.2 CKW trägt überdies sämtliche Mehrkosten an Gebäuden der Gemeinde, welche der Gemeinde wegen der Verteilanlagen von CKW entstehen.

1.8 Verteilanlagen auf Grundstücken im Finanzvermögen

1.8.1 Die Gemeinde kann CKW auch die Inanspruchnahme von Grundstücken im Finanzvermögen für Verteilanlagen erlauben. In diesem Fall gewährt die Gemeinde CKW dafür privatrechtliche Dienstbarkeiten und schliesst mit dieser die erforderlichen Dienstbarkeitsverträge. Allfällige Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit Abschluss und Eintragung entsprechender Dienstbarkeiten werden durch CKW getragen. Hingegen schuldet die CKW für das eingeräumte Recht neben der Konzessionsgebühr gemäss Ziff. B.2 nachstehend keine weitere Entschädigung.

1.8.2 Die Bestimmungen von Ziff. B.1.1 bis B.1.7 sind bei Inanspruchnahme von Grundstücken im Finanzvermögen durch CKW analog anwendbar.

1.9 Veräusserung von Grundstücken mit elektrischen Verteilanlagen

1.9.1 Beabsichtigt die Gemeinde, Grundstücke, auf denen sich elektrische Verteilanlagen von CKW befinden, zu veräussern, wird die Gemeinde CKW rechtzeitig benachrichtigen. Sofern die elektrischen Verteilanlagen nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Gemeinde auf diesen Grundstücken vor der Veräusserung zu Gunsten von CKW die entsprechenden Dienstbarkeiten.

1.9.2 Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt CKW.

1.9.3 Das Recht der Gemeinde Ziff. B.1.4 bleibt jedoch stets vorbehalten.

2. Festlegung und Bezug der Konzessionsgebühr

2.1 Mitteilung der ausgespeisten Energie durch CKW

2.1.1 CKW liefert der Gemeinde innert 10 Tagen nach Inkrafttreten dieses Vertrages die auf dem Gemeindegebiet aus dem Verteilnetz von CKW ausgespeiste elektrische Energie in kWh des vergangenen Kalenderjahres im Sinne von Art. 3 Abs. 1 des Reglements betreffend die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes durch elektrische Verteilnetze.

2.1.2 CKW liefert anschliessend jährlich jeweils bis zum 20. Januar die mengenmässigen Angaben zu der auf dem Gemeindegebiet aus dem Verteilnetz von CKW ausgespeisten elektrischen Energie in kWh des vergangenen Kalenderjahres im Sinne von Art. 3 Abs. 1 des Reglements betreffend die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes durch elektrische Verteilnetze. Diese Datenlieferung erfolgt jeweils zusammen mit der Schlussabrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr im Sinne von Ziff. B.2.3.3.

2.2 Festsetzung der Gebührenhöhe durch den Gemeinderat

2.2.1 Nach Erhalt der Datenlieferung gemäss Ziff. B.2.1.1 legt der Gemeinderat die Höhe der je kWh aus dem Verteilnetz ausgespeisten elektrischen Energie von CKW geschuldeten Konzessionsgebühr ab Inkrafttreten des Reglements betreffend die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes durch elektrische Verteilnetze mittels einer an CKW gerichteten Verfügung erstmals für das verbleibende laufende Kalenderjahr fest.

2.2.2 Anschliessend legt der Gemeinderat die Höhe der je kWh aus dem Verteilnetz ausgespeisten elektrischen Energie von CKW geschuldeten Konzessionsgebühr für das jeweils kommende Kalenderjahr möglichst jeweils bis spätestens 30. Juni mittels einer an CKW gerichteten Verfügung fest.

2.3 Zahlung der Konzessionsgebühr

2.3.1 Auf Basis der durch den Gemeinderat für das betreffende Jahr festgesetzten Höhe der Konzessionsgebühr (Ziff. B.2.2 vorstehend) und der ausgespeisten Energie des unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres (Ziff. B.2.1 vorstehend) errechnet CKW die Jahresabgabe für das laufende Jahr provisorisch („provisorische Jahresabgabe“).

2.3.2 CKW bezahlt der Gemeinde jeweils an drei von vier aufeinanderfolgenden Stichtagen am 20. Januar, 20. April, 20. Juli oder 20. Oktober eines jeden Kalenderjahres einen Viertel der provisorischen Jahresabgabe des laufenden Kalenderjahres als Akontozahlung. Die Zahlungstermine gelten als Verfalltage.

2.3.3 Im Anschluss an drei geleistete Akontozahlungen erstellt CKW einmal pro Kalenderjahr zum jeweils immer gleichen Quartalsende (entweder per 31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. Dezember) für das vergangene Abrechnungsjahr die Schlussrechnung auf Basis der gemäss Ziff. B.2.1.2 gemeldeten, effektiv ausgespeisten elektrischen Energie. Die aufgrund der Abrechnung offene Differenz wird anschliessend an die Gemeinde ausbezahlt bzw., bei einem negativen Delta, von der nächsten Abrechnung in Abzug gebracht.

2.4 Überprüfung der Abrechnung

2.4.1 Die Gemeinde kann die Überprüfung der ausgespeisten elektrischen Energie und der von CKW erstellten Abrechnung über die Konzessionsgebühr jederzeit durch einen/eine neutralen/neutralen, unabhängigen/unabhängige und von beiden Parteien gemeinsam bestimmten Revisor/Revisorin oder Revisionsgesellschaft verlangen. CKW gewährt in einem solchen Fall dem bestimmten Revisor oder der bestimmten Revisionsgesellschaft basierend auf einer abzuschliessenden Geheimhaltungsvereinbarung unbeschränkte Einsicht in die für eine Überprüfung der Abrechnung notwendigen Unterlagen und Daten. Enthält die Abrechnung Fehler, gehen die Kosten zu Lasten von CKW, ansonsten zu Lasten der Gemeinde.

2.4.2 Entgegennahme der Abrechnungen und Zahlungen von CKW durch die Gemeinde gemäss Ziff. B.2.3 bedeutet nicht Anerkennung der betreffenden Rechnungen und Verzicht auf Überprüfung. Das Recht auf Überprüfung seitens der Gemeinde verwirkt gemäss den Vorschriften des öffentlichen Rechts.

C. Gemeinsame Bestimmungen

1. Rechtsnachfolge

CKW kann die Ausübung der Konzession gemäss Abschnitt A und/oder der damit zusammenhängenden vertraglichen Vereinbarungen gemäss Abschnitt B vorstehend

nur mit Zustimmung der Gemeinde an einen Dritten übertragen. Die Gemeinde wird der Übertragung zustimmen, wenn ihr der Dritte die Gewähr bietet, die vertraglichen Bedingungen zu erfüllen.

2. Dauer der Konzession und der vertraglichen Vereinbarungen

- 2.1 Die Konzessionserteilung gemäss Abschnitt A hiervor und die vertraglichen Vereinbarungen gemäss Abschnitt B vorstehend treten per 01.01.2027 in Kraft. Sie gelten auf unbestimmte Zeit. Der vorliegende Vertrag ersetzt den Konzessionsvertrag zwischen den Parteien vom 02./31. Juli 2014.
- 2.2 Beide Parteien können die Konzession und die vertraglichen Vereinbarungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.
- 2.3 Unbesehen von Ziff. C.2.1 und Ziff. C.2.21 fallen die Konzession gemäss Abschnitt A hiervor und die vertraglichen Vereinbarungen gemäss Abschnitt B vorstehend ohne weiteres auf jenen Zeitpunkt und insoweit dahin, zu welchem die Netzgebietszuteilung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Stromversorgungsgesetz (SR 734.7) / § 4 des Kantonalen Energiegesetzes (Nr. 772) und die sich daraus für CKW ergebenden Pflichten dahinfallen.

3. Schlussbestimmungen

- 3.1 **Vorgehen bei Widerrechtlichkeit der kommunalen Gesetzesgrundlage, bei widerrechtlichen Vereinbarungsbestimmungen und Vereinbarungslücken**
- 3.1.1 ***Vorgehen im Falle der Widerrechtlichkeit der kommunalen Gesetzesgrundlage***

Für den Fall, dass das der Konzessionserteilung sowie den vorstehenden vertraglichen Vereinbarungen zugrundeliegende Reglement betreffend die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes durch elektrische Verteilnetze haupt- oder vorfrageweise aufgrund übergeordneten Rechts ganz oder teilweise letztinstanzlich für widerrechtlich befunden wird (z.B. im Rahmen eines Verfahrens der CKW gegenüber einem Endverbraucher), so vereinbaren die Parteien folgendes Vorgehen:

Die Parteien bringen sich einen solchen Umstand umgehend nach Bekanntwerden zur Kenntnis. CKW beantragt daraufhin bei der Gemeinde schriftlich eine Anpassung

der gesetzlichen Grundlage an das übergeordnete Recht ex tunc und die Gemeinde ist bemüht, das Reglement betr. die Sondernutzung des Gemeindegrundes durch elektrische Verteilnetze entsprechend auszugestalten resp. anzupassen. Soweit diese Anpassung erfolgt, akzeptiert CKW diese Anpassung der Konzessionsgebühr ex tunc. Auf Basis des angepassten Reglements passt die Gemeinde die gegenüber CKW erlassenen Verfügungen rückwirkend seit rechtskräftiger letztinstanzlicher Widerrechtlicherklärung des vormaligen Reglements betr. die Sondernutzung des Gemeindegrundes durch elektrische Verteilnetze gemäss öffentlich-rechtlichen Verjährungsvorschriften an. Eine mögliche Differenz zwischen der ursprünglich festgesetzten Konzessionsgebühr und einer rückwirkend festgesetzten Konzessionsgebühr auf Basis einer durch die Gemeinde angepassten gesetzlichen Grundlage wird bezahlt bzw. erstattet.

3.2.2 *Widerrechtliche Vereinbarungsbestimmungen / Lücken der Vereinbarung*

Sollten nur einzelne Bestimmungen gemäss Abschnitt B vorstehend widerrechtlich sein oder werden, ohne dass anzunehmen wäre, dass die übrigen Vereinbarungen zwischen den Parteien ohne den widerrechtlichen Teil nicht geschlossen worden wären, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Parteien, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Sollte der Vertrag ausfüllungsbedürftige Lücken enthalten, verpflichten sich die Parteien zu einer entsprechenden Vertragsergänzung, wobei die wirtschaftlichen Interessen beider Parteien angemessen zu berücksichtigen sind.

3.2 *Schriftform*

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Abänderungen und Ergänzungen zum Abschnitt B bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Ziffer. Sie werden mit der Unterzeichnung beider Parteien wirksam.

3.3 *Streitigkeiten und Gerichtsstand*

Dieser Vertrag untersteht dem öffentlichen Recht. Für alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben und die nicht gütlich beigelegt werden können, sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Luzern zuständig.

CKW AG

Gemeinde Oberkirch

Ort, Datum

Ort, Datum

Vertreter CKW

Raphael Kottmann
Gemeindepräsident

Markus Inauen
Gemeindeschreiber

Reglement über die Sondernutzung des öffentlichen Grundes durch elektrische Verteilnetze

der Gemeinde Oberkirch

vom 18. Mai 2026

Inhalt

Art. 1 – Gegenstand und Vollzug	3
Art. 2 – Konzession	3
Art. 3 – Konzessionsgebühr	3
Art. 4 – Fondseinlagen	4
Art. 5 – Inkrafttreten	4

Die Gemeindeversammlung von Oberkirch erlässt gestützt auf § 23 des kantonalen Strassengesetzes (SRL Nr. 755) und § 11 des kantonalen Stromversorgungsgesetzes (SRL Nr. 772), das folgende **Reglement über die Sondernutzung des öffentlichen Grundes durch elektrische Verteilnetze**.

Art. 1 – Gegenstand und Vollzug

¹ Das Reglement regelt die Grundsätze für die Erteilung von Konzessionen an die auf dem Gemeindegebiet tätigen Netzbetreiber zur Sondernutzung des öffentlichen Grundes durch elektrische Verteilnetze sowie die Bemessungsgrundlagen der von der Gemeinde zu erhebenden Konzessionsgebühren.

² Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug beauftragt. Er erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 2 – Konzession

¹ Die vom Regierungsrat zum Betrieb des Verteilnetzes auf dem Gemeindegebiet bestimmten Netzbetreiber haben Anspruch auf Erteilung einer Konzession zur Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes durch ihr Verteilnetz. Die Definition des Verteilnetzes ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1 lit. i des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (SR 734.7).

² Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung schliesst der Gemeinderat einen Konzessionsvertrag mit den auf dem Gemeindegebiet tätigen Netzbetreibern jeweils für eine angemessene Dauer ab. Der Konzessionsvertrag bestimmt die mit der Konzession verbundenen Auflagen, namentlich.

- a. die Bewilligungspflicht für die vom konzessionierten Netzbetreiber in Bezug auf sein Verteilnetz geplanten Erweiterungen sowie für sämtliche Bauarbeiten des Netzbetreibers am bestehenden Verteilnetz auf oder im öffentlichen Grund in Bezug auf Lage und zeitlicher Ausführung der Bauarbeiten;
- b. die Informationspflichten des Netzbetreibers im Hinblick auf eine grösstmögliche Koordination von Bauarbeiten der Gemeinde und der konzessionierten Netzbetreiberin auf oder im öffentlichen Grund;
- c. die qualitativen Anforderungen an die Ausführung von Bauarbeiten im Zusammenhang mit dem Verteilnetz auf oder im öffentlichen Gemeindegrund;
- d. die Entschädigungspflicht des Netzbetreibers für die wegen dessen Verteilnetz der Gemeinde entstehenden baulichen Mehrkosten, soweit diese aufgrund des vorliegenden Reglements nicht als durch die Konzessionsgebühr bereits entschädigt gelten;

Art. 3 – Konzessionsgebühr

¹ Die Gemeinde erhebt von den konzessionierten Netzbetreibern für die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes eine jährliche Konzessionsgebühr in der Höhe von 0.3 bis 1.0 Rappen je kWh aus dem Verteilnetz der Konzessionärin ausgespeiste elektrische Energie an Endverbraucher auf dem Gemeindegebiet, wobei pro Endverbraucher und Jahr jeweils maximal 8 GWh aus dem Verteilnetz der Konzessionärin ausgespeiste elektrische Energie für die Berechnung der Konzessionsgebühr berücksichtigt werden. Die Definition eines Endverbrauchers ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (SR 734.7).

² Der Gemeinderat legt die Höhe der von den Netzbetreibern je kWh aus dem Verteilnetz der Konzessionärin ausgespeisten elektrischen Energie geschuldeten Konzessionsgebühr innerhalb des Gebührenrahmens gemäss vorliegendem Reglement für jedes Jahr im Voraus fest. Er berücksichtigt dabei vorab die Minderwerte an Strassen und ihren Bestandteilen und, soweit möglich, die allgemeine konjunkturelle Lage.

³ Die infolge fachgerecht ausgeführter Bauarbeiten im Zusammenhang mit Erweiterungen des Verteilnetzes sowie allen weiteren baulichen Massnahmen am Verteilnetz an den öffentlichen Strassen und ihren Bestandteilen der Gemeinde entstehende Minderung der Lebensdauer sowie die damit zu Lasten der Gemeinde verbundenen Mehrkosten sind mit der Bezahlung der Konzessionsgebühr abgegolten.

⁴ Der Gemeinderat regelt die Details des Gebührenbezugs, namentlich die Erhebung von Abschlagszahlungen, die Endabrechnung sowie die Fälligkeiten. Die konzessionierten Netzbetreiber sind verpflichtet, der Gemeinde alle für die Gebührenerhebung notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen und eine Überprüfung der Richtigkeit derselben durch die Gemeinde mittels Einsichtnahme in die Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen zu erlauben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung.

Art. 4 – Fondseinlagen

¹ Die Gemeinde kann aus den Konzessionsgebühren Einlagen in gemeindeeigene Fonds für die Förderung von Energie- und Mobilitätsprojekten leisten.

² Der Gemeinderat legt im Rahmen des Budgets die Höhe der Anteile allfälliger Fondseinlagen fest. Diese Anteile betragen 0 – 100 % der budgetierten Konzessionsgebühren.

³ Der Verwendungszweck wird im entsprechenden Fonds-Reglement bestimmt.

Art. 5 – Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt per 1. Januar 2027 in Kraft.

Oberkirch, 18. Mai 2026

GEMEINDERAT OBERKIRCH

Raphael Kottmann
Gemeindepräsident

Markus Inauen
Gemeindeschreiber



Erlassen durch die Gemeindeversammlung am 18. Mai 2026

1. Einleitung

Die Anforderungen an die Gemeinden steigen stetig an. Die wachsende Bevölkerung entwickelt neue Bedürfnisse und erwartet massgeschneiderte Lösungen. Die Aufgaben der Gemeinden nehmen zu und werden oft komplexer. Es ist deshalb wichtig, die Führungssysteme zu überprüfen und die Gemeindebehörden und Verwaltungen zukunftsorientiert zu organisieren.

Die Gemeinde Oberkirch hat im Rahmen der Organisationsentwicklung 1 (OE 1) die Gemeindeorganisation bedarfsgerecht weiterentwickelt und den Anforderungen der zeitgemässen Gemeindeführung angepasst. Diese Anpassungen werden nun im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit in der Gemeindeordnung abgebildet. Mit der Organisationsentwicklung 2 (OE 2) wurde zusätzlich die Gemeindeorganisation im umfassenderen Sinn überprüft und nach Bedarf optimiert. Bereits vor der Lancierung des Organisationsentwicklungsprozesses war die Gemeinde Oberkirch nach den Grundsätzen des Geschäftsführungsmodells organisiert. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass dieses gut etablierte Führungsmodell auf der Grundlage der Erfahrungswerte zum mittlerweile verabschiedeten Organisationsmodell weiterentwickelt werden musste. Insbesondere wurden die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten (AKV) des Gemeinderates und der Geschäftsleitung überprüft und im Sinne einer effektiven und effizienten Aufgabenabwicklung optimiert.

Im Rahmen der Teilrevision der Gemeindeordnung wurden sowohl die Anpassungen, welche sich unmittelbar aus der Organisationsentwicklung ergeben vollzogen und zugleich Fragestellungen, die mittelbar im Zusammenhang mit der Gemeindeorganisation stehen, aufgegriffen. Zu diesen Änderungen wurde eine öffentliche Vernehmlassung bei den Ortsparteien, der Controllingkommission und der Bevölkerung durchgeführt.

2. Änderungen im Detail

Amtszeitbeschränkung

Die geltende Regelung in Oberkirch, nämlich eine Amtszeitbeschränkung für das Präsidium auf 12 Jahre und eine unbeschränkte Amtszeit für die übrigen Mitglieder des Gemeinderates, ist im interkommunalen Kontext atypisch und wohl historisch bedingt. Die ungleiche Regelung für das Präsidium und die Mitglieder des Gemeinderates ist nicht mehr zeitgemäss und wird angepasst. Künftig gilt für jedes Mitglied des Gemeinderates eine Amtszeitbeschränkung von gesamthaft 16 Jahren. In diesem Zusammenhang wurde auch die Einführung einer Altersbeschränkung geprüft. Auf eine Altersbeschränkung soll jedoch verzichtet werden.

Wahlverfahren Gemeinderat (freie Wahl der Mitglieder mit Doppelhürde Präsidium)

Das Wahlverfahren "direkte Ressortwahl" ist, ähnlich wie die Amtsdauer, historisch bedingt. Zum Zeitpunkt der Festlegung des Wahlverfahrens resp. dem Inkrafttreten der damaligen Gemeindeordnung war die Gemeinde Oberkirch noch nicht nach dem Geschäftsführungsmodell organisiert.

Mit der Einführung des Geschäftsführungsmodells wurden die operative Aufgabenerfüllung an die Gemeindeverwaltung übertragen. Deshalb sollten künftige Gemeinderatsmitglieder insbesondere über strategisches Denken und politische Steuerungskompetenzen verfügen. Es ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern des Gemeinderates und der Geschäftsleitung der Verwaltung sowie eine konsequente Delegation der operativen Aufgaben gefordert. Mit der Weiterentwicklung des Geschäftsführermodells hat sich der Gemeinderat intensiv mit der Frage des Wahlverfahrens auseinandergesetzt.

Das Wahlverfahren für die Gemeinderatswahlen wird angepasst. Anstelle der Wahl in ein Ressort werden künftig gleichzeitig die fünf Mitglieder des Gemeinderates und aus diesen das Präsidium gewählt. Als Präsidium kann nur gewählt werden, wer auch als Mitglied gewählt ist. Im ersten Wahlgang ist jeweils das absolute Mehr massgebend. Das absolute Mehr für die Mitglieder des Gemeinderates und jenes für das Gemeindepräsidium wird gesondert ermittelt. Die Einstiegshürde ist dadurch für alle Mitglieder des Gemeinderates

gleich hoch. Für das Präsidium wird jedoch eine Doppelhürde geschaffen. Die Kandidierenden für das Präsidium müssen zwei Mal das absolute Mehr erreichen, sowohl als Mitglied des Gemeinderates wie auch für das Präsidium.

Die Ressorts werden von den gewählten Mitgliedern des Gemeinderates an der konstituierenden Sitzung selbst verteilt. Innerhalb des Gemeinderates trägt jedes Mitglied die politisch-strategische Verantwortung für ein Ressort. Bei einem Rücktritt vor Ablauf der Legislaturperiode ist eine Neukonstituierung erforderlich. Der Wechsel von der Ressortwahl zur freien Wahl der Mitglieder des Gemeinderates ist systemkongruent und dient der konsequenten Umsetzung des Geschäftsführungsmodells.

Bildungskommission neu mit beratender Funktion

Bildungskommissionen können entweder mit Entscheidungskompetenz oder als beratende Gremien eingesetzt werden. In beiden Fällen liegt die Finanzkompetenz beim Gemeinderat. Mit dem bisherigen System mit Entscheidungskompetenz haben sich in der Vergangenheit immer wieder Fragen gestellt und es wurde unnötiger Mehraufwand verursacht.

Die Bildungskommission erhält mit der Weiterentwicklung des Geschäftsführungsmodells eine beratende Funktion ohne Entscheidungskompetenz. Sie berät den Gemeinderat in strategischen schulischen Belangen und arbeitet bedarfsgerecht in Projekten der Schule mit, unterstützt das für die Bildung zuständige Gemeinderatsmitglied und stellt Anträge an den Gemeinderat, insbesondere wenn sie strategischen Handlungsbedarf feststellt. Die operativen Aufgaben werden an die Schulleitung übertragen. Das Einführen einer Bildungskommission ohne Entscheidungskompetenz ist systemkongruent und ergibt sich aus der Weiterentwicklung des Geschäftsführungsmodells. Diese Anpassung wurde unter Einbezug der heutigen Bildungskommission im Rahmen der Organisationsentwicklung Bildung erarbeitet und wird von dieser unterstützt.

Weitere Anpassungen

Im Rahmen der Teilrevision der Gemeindeordnung werden sowohl die Anpassungen, welche sich aus der ganzheitlichen Organisationsentwicklung ergeben, als auch rein sprachliche Anpassungen vollzogen. Die Anpassungen, welche sich unmittelbar aus der Weiterentwicklung des Geschäftsführungsmodells ergeben, sind nicht weiter erläutert. Es handelt sich dabei um übliche Formulierungen. Im Weiteren wurde die Gemeindeordnung geschlechtergerecht ausgestaltet.

3. Weiter wurde geprüft und bestätigt:

Wahlverfahren gesetzliche Kommissionen und Revisionsstelle

Die Gemeinden sind aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung dazu verpflichtet, bestimmte gesetzliche Kommissionen (Controllingkommission, Urnenbüro, Bildungskommission, Einbürgerungskommission) sowie die Revisionsstelle zu bestellen. Diese haben in der Regel per Spezialgesetz einen entsprechenden Auftrag und sind zur politischen Legitimierung durch die Stimmberechtigten zu wählen. Die Gemeindeversammlung ist die direkteste Form der Demokratie und ein bewährtes, bürgernahes System. Die Wahlen der gesetzlichen Kommissionen und der Revisionsstelle werden wie bisher an der Gemeindeversammlung vorgenommen. Dabei ist jeweils das Präsidium aus den Mitgliedern zu wählen.

Weitere freiwillige Kommissionen und Arbeitsgruppen

Die Kommissionen bilden nebst den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat ein wichtiges Organ der Gemeinde. Nebst den gesetzlichen Kommissionen können die Gemeinden nach Bedarf weitere Kommissionen bilden. Sie haben eine beratende Funktion und unterstützen als «politische Begleitkommissionen» den Gemeinderat in fachspezifischen Themen. Sie haben ein Antragsrecht und werden durch den Gemeinderat gewählt. Die Arbeit in ständigen Kommissionen hat sich in den Gemeinden etabliert und auch in Oberkirch bewährt. Für spezifische Projekte und Arbeiten haben sich in der Vergangenheit auch Arbeitsgruppen (u.a. Arbeitsgruppe Surenraum) bewährt. An diesem Grundkonzept wird festgehalten.

4. Vernehmlassungsverfahren

Die Teilrevision der Gemeindeordnung wurde den Parteien und der Controllingkommission sowie allen Interessierten zur Vernehmlassung unterbreitet. Die Vernehmlassung umfasste die Teilrevision der Gemeindeordnung und einen Fragebogen mit spezifischen Fragen zum Kommissionswesen. Als orientierende Bestandteile im Sinne der besseren Verständlichkeit lagen zudem die umfassend überarbeitete Organisationsverordnung und die neue Bildungsverordnung im Entwurf bei.

Die Amtszeitbeschränkung für alle Mitglieder des Gemeinderates, das Einführen einer Bildungskommission mit beratender Funktion, sowie die Wahlen der Kommissionen und der Revisionsstelle durch die Gemeindeversammlung werden von allen Vernehmlassungsteilnehmenden befürwortet. Der Systemwechsel von der Ressortwahl zur freien Wahl der Mitglieder mit Doppelhürde für das Präsidium wird mehrheitlich begrüsst und als Konsequenz des Systems erkannt. Einzelne Rückmeldungen befürchten jedoch, dass es bei einem Verzicht auf die Ressortwahl schwieriger wird, Mitglieder für den Gemeinderat zu finden.

5. Verordnungen

Im Nachgang zur Teilrevision der Gemeindeordnung wird der Gemeinderat die neue Organisationsverordnung (OV) und die Bildungsverordnung (BiVo) erlassen. Darin sind die weiterführenden Bestimmungen zur Gemeindeordnung wie Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen Gemeinderat/Verwaltung/Schule geregelt.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, der Teilrevision der Gemeindeordnung der Gemeinde Oberkirch vom 7. Mai 2007 zuzustimmen.

Bericht der Controllingkommission an die Stimmberechtigten

Als Controllingkommission haben wir die Teilrevision der Gemeindeordnung der Gemeinde Oberkirch beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung ist der Entwurf mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen von Bund, Kanton und Gemeinde vereinbar. Die Bestimmungen sind klar und verständlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten. Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Erlasses genügend klar und vollständig dargelegt.

Wir empfehlen, die Teilrevision der Gemeindeordnung zu genehmigen.

Oberkirch, 26. März 2026

CONTROLLINGKOMMISSION OBERKIRCH

Der Präsident



Roland Helmli

Die Mitglieder



Joe Küng



Yves Seinert



Samuel Vontobel

Gemeindeordnung

der Gemeinde Oberkirch

vom 7. Mai 2007 (Stand 18. Mai 2026)

Legende:

Anpassungen

- die sich unmittelbar aufgrund der Organisationsentwicklungen (OE 1 und 2) ergeben
- die rein sprachlicher Natur sind

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen	3
§ 2 Funktion der Gemeinde	3
§ 3 Verfassungskonformes Handeln	3
§ 4 Organe und weitere Gremien	4
§ 5 Amtsdauer	4
§ 6 Unvereinbarkeit von Funktionen	5
§ 7 Information, Kommunikation	6
II. Stimmberechtigte	6
§ 8 Stimmrecht	6
§ 9 Petitionsrecht	6
§ 10 Gemeindeinitiative	6
§ 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen	6
III. Gemeindeversammlung	7
§ 12 Funktion der Gemeindeversammlung	7
§ 13 Politische Planung ³	7
§ 14 Wahlen	7
§ 15 Rechtsetzende Beschlüsse	7
§ 16 Finanzgeschäfte ³	8
§ 17 Weitere Sachentscheidungen	8
§ 18 Kontrolle und Steuerung ³	8
§ 19 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung	8
§ 20 Anträge	9
§ 21 Versammlungs- und Urnenverfahren	9
IV. Gemeinderat	9
§ 22 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderates	9
§ 23 Funktion des Gemeinderates	10
§ 24 Finanzkompetenzen des Gemeinderates ³	10
V. Gemeindeverwaltung	10
§ 25 Gemeindeverwaltung	10
§ 25a Geschäftsführung	11
§ 25b Geschäftsleitung	11
§ 26 Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber	11
VI. ...³	11
§ 27 ... ³	11
§ 28 ... ³	11
VII. Weitere Organe und Gremien¹	12
§ 29 Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz ⁴	12
§ 29a Schulleitung ⁴ aufgehoben	12
§ 30 Controllingkommission ¹	12
§ 30a Revisionsstelle ¹	12
§ 31 Urnenbüro	12
§ 31a Einbürgerungskommission mit Entscheidungskompetenz ⁴	13
§ 32 Weitere Kommissionen	13
VIII. Finanzhaushalt	13
§ 33 Grundsätze ³	13
§ 34 ... ³	13
§ 35 Verfahren beim Budget ^{1/3}	13
§ 36 Verfahren bei der Rechnungsablage ¹	13
IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen	14
§ 37 Inkrafttreten	14
§ 38 Aufhebung von bisherigen Erlassen	14
§ 39 Übergangsbestimmung zur Revision vom 11.12.2017 ³	14
§ 40 Übergangsbestimmung zur Teilrevision vom 13.06.2021 ⁴	14

Gestützt auf §§ 4 und 6 des Gemeindegesetzes vom 04. Mai 2004 erlässt die Einwohnergemeinde Oberkirch folgende

Gemeindeordnung

~~Für die bessere Lesbarkeit ist jeweils die männliche Form von Personen geschrieben. Dabei sind auch alle weiblichen Personen miteinbezogen.~~

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen

¹ Die Gemeinde Oberkirch ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Gemeindegebiet gemäss Grundbuchkreis Oberkirch (amtliche Vermessung)¹ und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.

² Das Wappen der Gemeinde Oberkirch zeigt auf blauem Grund die ~~alte Römerbrücke~~ neue Brücke über die Sure.

§ 2 Funktion der Gemeinde

¹ Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.

² Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.

³ Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.

⁴ Als lokales politisches Entscheidungszentrum

- a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben
- b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle, **ökologische** und gesellschaftliche Rahmenbedingungen
- c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton, ~~und den~~ anderen Gemeinden **und Institutionen** gegenüber.

§ 3 Verfassungskonformes Handeln

¹ Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren von den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.

² Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,

- a. handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot
- b. handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip*
- c. handeln kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich

* Nach dem **Subsidiaritätsprinzip** soll eine staatliche Aufgabe soweit wie möglich von der jeweils unteren bzw. kleineren Einheit wahrgenommen werden. (Gemeinde – Kanton – Bund)

¹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 09.05.2016, in Kraft seit 09.05.2016

§ 4 Organe ~~und weitere Gremien~~

⁴ Die Gemeinde hat folgende Organe:

- a. Stimmberechtigte
- b. Gemeinderat
- c. Controllingkommission¹
- d. Revisionsstelle¹
- e. Bildungskommission ~~(mit Entscheidungskompetenz)~~⁴
- f. ~~Schulleitung~~⁴ aufgehoben
- g. Einbürgerungskommission (mit Entscheidungskompetenz)⁴

~~² Die Gemeinde hat folgende weitere Gremien:~~

- ~~a-h. Urnenbüro~~
- i. ~~Geschäftsleitung~~

§ 5 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer des Gemeinderates und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Organe ~~und Gremien~~ beträgt vier Jahre.

² Die Amtsdauer des Gemeinderates beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Der Beginn der Amtsdauer der weiteren Organe ~~und Gremien~~ wird in der Organisationsverordnung geregelt.

³ Die maximale Amtszeit für ~~das Präsidium jedes Mitglied~~ des Gemeinderates beträgt ~~12-gesamthaft~~ 16 Jahre.

¹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 09.05.2016, in Kraft seit 09.05.2016

⁴ Änderung gemäss Gemeindeabstimmung vom 13.06.2021, in Kraft seit 01.01.2022

§ 6 Unvereinbarkeit von Funktionen

¹ Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:¹

Funktion	Unvereinbare Funktionen
Controllingkommission	Gemeinderat Geschäftsführerin oder Geschäftsführer Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende) Bildungskommission Anstellung bei der Gemeinde Einbürgerungskommission ⁴
Revisionsstelle	Gemeinderat Controllingkommission Geschäftsführerin oder Geschäftsführer Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber Anstellung bei der Gemeinde
Geschäftsführerin oder Geschäftsführer	Gemeinderat Controllingkommission Bildungskommission Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)
Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber	Gemeinderat Controllingkommission Bildungskommission Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)
Gemeinderat	Controllingkommission Bildungskommission (mit Ausnahme des für die Bildung verantwortlichen Mitglieds) Einbürgerungskommission (mit Ausnahme des für das Bürgerrechtswesen verantwortlichen Mitglieds) ⁴ Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende) Geschäftsführerin oder Geschäftsführer Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber Anstellung bei der Gemeindeverwaltung Anstellung als Mitglied Leitungsgremium Bildung
Bildungskommission	Anstellung als Mitglied Leitungsgremium Bildung Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde Gemeinderat (mit Ausnahme des für die Schule Bildung verantwortlichen Mitglieds) Geschäftsführerin oder Geschäftsführer Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber Controllingkommission
Einbürgerungskommission ⁴	Gemeinderat (mit Ausnahme des für das Bürgerrechtswesen verantwortlichen Mitglieds) Controllingkommission
Anstellung bei der Gemeinde	Gemeinderat Controllingkommission Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)
Anstellung bei der Gemeindeverwaltung	Gemeinderat
Anstellung als Mitglied Leitungsgremium Bildung	Gemeinderat Bildungskommission
Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde	Bildungskommission

² Funktionen sind so zu besetzen, dass keine Interessenskonflikte zwischen Anstellung bei der Gemeinde und der Ausübung des politischen Amtes entstehen können.

¹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 09.05.2016, in Kraft seit 09.05.2016

⁴ Änderung gemäss Gemeindeabstimmung vom 13.06.2021, in Kraft seit 01.01.2022

§ 7 Information, Kommunikation

¹ Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.

² Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 Stimmrechtsgesetz (StRG) sind die offizielle Anschlagstelle sowie ~~das Internet~~ die Website der Gemeinde Oberkirch. Der Gemeinderat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

II. Stimmberechtigte

§ 8 Stimmrecht

¹ Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.

² Stimmberechtigt sind alle **stimmfähigen Schweizerinnen und Schweizer** mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

§ 9 Petitionsrecht

¹ Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.

² Petitionen werden vom Gemeinderat innerhalb angemessener Frist schriftlich oder an der nächsten Gemeindeversammlung mündlich beantwortet.

§ 10 Gemeindeinitiative

¹ Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.

² Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens 1/10 der Stimmberechtigten (abgerundet auf den nächsten Zehner), gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.

³ Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

§ 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.
- b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt die Stimmregisterführerin oder der Stimmregisterführer die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.
- c. Der Gemeinderat erwahrt* das formelle Zustandekommen der Initiative.
- d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig.
- e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden. § 21 findet Anwendung.
- f. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.

* Das Ergebnis rechtsverbindlich feststellen.

- g. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

III. Gemeindeversammlung

§ 12 Funktion der Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.

² Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderates aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

§ 13 Politische Planung³

¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie
- b. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms
- c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans
- d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie
- e. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten

² Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

§ 14 Wahlen

¹ Die Gemeindeversammlung wählt bzw. bestimmt:¹

- a. die Mitglieder und das Präsidium der Controllingkommission
- b. die Revisionsstelle
- c. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros
- d. das Präsidium und die übrigen frei wählbaren Mitglieder der Bildungskommission
- e. die frei wählbaren Mitglieder der Einbürgerungskommission⁴

² Das Präsidium ist aus den Mitgliedern zu wählen.

³ Die Stimmberechtigten wählen fünf Mitglieder des Gemeinderates und daraus das Präsidium im Urnenverfahren. Als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident kann nur gewählt werden, wer als Mitglied gewählt wurde.

~~a. die Mitglieder des Gemeinderates in die folgenden Ressorts:~~

- ~~— Präsidiales~~
- ~~— Finanzen~~
- ~~— Soziales~~
- ~~— Bildung und Kultur~~
- ~~— Bau und Umwelt~~

⁴ Alle Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.

§ 15 Rechtsetzende Beschlüsse

Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a. Gemeindeordnung
- b. Reglemente

¹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 09.05.2016, in Kraft seit 09.05.2016

³ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11.12.2017, in Kraft seit 11.12.2017

⁴ Änderung gemäss Gemeindeabstimmung vom 13.06.2021, in Kraft seit 01.01.2022

- c. Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird
- d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitlicher Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigt

§ 16 Finanzgeschäfte³

¹ Die Gemeindeversammlung entscheidet über folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite
- b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung
- c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimbare Ausgaben durch Sonderkredite, sofern der Wert 7 % des Ertrages der Gemeindesteuern übersteigt
- d. Beschluss über Zusatzkredite
- e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite
- f. Abschluss von Konzessionsverträgen
- g. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften und die Veräusserung von solchen Anteilen sowie Grundstücksgeschäfte, sofern der Wert 7 % des Ertrages der Gemeindesteuern übersteigt (gilt für das Verwaltungs- und Finanzvermögen).
- h. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.

² Für Sonderkredite, die 50 % des Gemeindesteuerertrages übersteigen, ist eine Urnenabstimmung durchzuführen.

§ 17 Weitere Sachentscheidungen

Die Gemeindeversammlung trifft folgende weitere Sachentscheide:

- a. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets.

§ 18 Kontrolle und Steuerung³

¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungorgans
- b. Genehmigung der Jahresrechnung
- c. Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite
- d. Kenntnisnahme des Berichts der Controllingkommission

² Die Gemeindeversammlung kann zum Bericht der Controllingkommission Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

§ 19 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:

- a. ordentliche Gemeindeversammlungen (Budget und Rechnung)
- b. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderates

² Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehrungen:

- a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste
- b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten
- c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung

³ Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von Stimmberechtigten spätestens 14 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme schriftlich eingereicht wurden.

³ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11.12.2017, in Kraft seit 11.12.2017

⁴ Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

§ 20 Anträge

¹ Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.

² Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann das Präsidium sie

- a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen
- b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen.

³ Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

§ 21 Versammlungs- und Urnenverfahren

¹ Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:

- a. auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden
- b. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets

² Für Sonderkredite³, die 50 % des Gemeindesteuerertrages übersteigen sowie für Änderungen des Bau- und Zonenreglements und des Zonenplans¹, ist eine Urnenabstimmung durchzuführen.

³ Für Wahlen findet § 14 Anwendung.

⁴ Aufgrund einer ausserordentlichen Lage kann der Gemeinderat für sämtliche Geschäfte im Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung eine Urnenabstimmung durchführen.

IV. Gemeinderat

§ 22 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidium und vier weiteren Mitgliedern. Im Weiteren konstituiert sich der Gemeinderat selbst. ~~fünf Mitgliedern, die folgende Ressorts betreuen:~~ Jedes Mitglied führt eines der folgenden Ressorts:

- Präsidiales
- Finanzen
- Soziales
- Bildung ~~und Kultur~~
- Bau ~~und Umwelt~~

² Der Gemeinderat legt die Aufgabenbereiche und im Rahmen des Budgets die Pensen der einzelnen Mitglieder fest. Alle Aufgaben werden von den Mitgliedern des Gemeinderats im Rahmen des Pensums erbracht. Für ausserordentliche und zeitlich begrenzte Projekte, kann im Rahmen des Budgets durch Gemeinderatsbeschluss eine Entschädigung für den Mehraufwand beschlossen werden. Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

³ Der Gemeinderat

- a. entscheidet die Geschäfte im Kollegium
- b. delegiert den Ressorts ~~und Bereichen~~ Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbständigen Erledigung

¹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 09.05.2016, in Kraft seit 09.05.2016

³ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11.12.2017, in Kraft seit 11.12.2017

- c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden
- d. regelt die Organisation des Gemeinderates in der Organisationsverordnung
- e. ist ermächtigt, für die Gemeinde Oberkirch das Gemeindereferendum gemäss § 86 der Kantonsverfassung zu ergreifen und zu unterstützen.²
- f. wählt die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer
- g. wählt die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber

§ 23 Funktion des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die **Gesamtverantwortung. Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.**

² Der Gemeinderat ~~ist der Partner der Gemeindeversammlung. Er~~ bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit.

³ ~~Der Gemeinderat führt die Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung. aufgehoben~~

§ 24 Finanzkompetenzen des Gemeinderates³

¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:

- a. Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG
- b. Kreditübertragungen nach § 16 FHGG

² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:

- a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite
- b. nicht vorhersehbare freibestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch bis 3 % des Gemeindesteuerertrages überschreiten
- c. freibestimmbare Ausgaben bis zu dem Wert von 7 % des Ertrages der Gemeindesteuern
- d. gebundene Ausgaben

V. Gemeindeverwaltung

§ 25 Gemeindeverwaltung

¹ Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.

² Der Gemeinderat delegiert den Ressorts **und Bereichen und den anderen Organisationseinheiten** klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. ~~Die Vorsteher tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.~~

³ Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen **im Rahmen der Rechtsordnung wirtschaftlich, wirksam, zweckmässig und kundenorientiert. in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.**

⁴ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

² Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 12.12.2016, in Kraft seit 12.12.2016

³ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11.12.2017, in Kraft seit 11.12.2017

§ 25a Geschäftsführung

¹ Die Geschäftsführung besteht aus einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer.

² Die Geschäftsführung

- a. untersteht dem Gemeinderat und steht der Geschäftsleitung vor,
- b. führt die Verwaltung im Rahmen der Organisationsverordnung, der vorgegebenen Ziele, der finanziellen Rahmenbedingungen und der Weisungen des Gemeinderates,
- c. trägt dem Gemeinderat gegenüber die volle Verantwortung für die Gemeindeverwaltung, insbesondere für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

³ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil.

⁴ Der Gemeinderat regelt alles weitere in der Organisationsverordnung.

§ 25b Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung besteht aus der Geschäftsführung und den Ressortleitenden der Gemeindeverwaltung.

² Die Geschäftsleitung

- a. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen sind,
- b. erstattet dem Gemeinderat periodisch Bericht über den Stand der Zielerreichung gemäss dem betrieblichen Leistungsauftrag und der Finanzen.

³ Die Aufgaben der Geschäftsleitung werden in der Organisationsverordnung umschrieben.

§ 26 Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber

~~¹ Der Gemeindeschreiber wird vom Gemeinderat gewählt. aufgehoben~~

~~² Er ist die Stabstelle des Gemeinderates und~~ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil.

~~³ Er sorgt im Rahmen seiner Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe. aufgehoben~~

~~⁴ Er sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderates nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden. aufgehoben~~

⁵ Der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber kann die Geschäftsführung übertragen werden.

⁶ Der Gemeinderat regelt alles weitere in der Organisationsverordnung.

VI. ...³

§ 27 ...³

§ 28 ...³

³ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11.12.2017, in Kraft seit 11.12.2017

VII. ~~Weitere Organe und Gremien~~¹

§ 29 ~~Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz~~¹

¹ Die Bildungskommission besteht aus dem Präsidium, sowie aus weiteren 4 bis 6 Mitgliedern. Das für das Ressort Bildung ~~und Kultur~~ verantwortliche Mitglied des Gemeinderates ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission. ~~Die Ressortleitung Bildung nimmt an den Sitzungen der Bildungskommission mit beratender Stimme teil.~~

² Die Bildungskommission berät den Gemeinderat nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Volksschulbildung sowie der Bildungsverordnung der Gemeinde Oberkirch. ~~Die Bildungskommission ist die für die Volksschule zuständige Aufsichts- und Verwaltungskommission nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung.~~

³ ~~Die Amtsdauer richtet sich nach dem kantonalen Recht. – aufgehoben~~

⁴ Die Aufgaben und Kompetenzen der Bildungskommission richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung ~~sowie der Bildungsverordnung der Gemeinde Oberkirch. und der Organisationsverordnung der Gemeinde Oberkirch.~~

§ 29a ~~Schulleitung~~¹ aufgehoben

¹ ~~Die Schulleitung ist für die pädagogische und betriebliche Leitung, Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich.~~

² ~~Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung und der Organisationsverordnung der Gemeinde Oberkirch.~~

§ 30 Controllingkommission¹

¹ Die Controllingkommission besteht aus ~~einem Präsidenten dem Präsidium~~ und weiteren 2 bis 4 Mitgliedern.

² Die Controllingkommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat gemäss § 19 FHGG. Sie prüft insbesondere:³

- a. den Aufgaben- und Finanzplan und das Budget mit dem Steuerfuss auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.
- b. den Jahresbericht mit der Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder andere Massnahmen vorschlagen.

§ 30a Revisionsstelle¹

¹ Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlung ab.

§ 31 Urnenbüro

¹ Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

² Das Urnenbüro besteht aus ~~zwei Präsidenten zwei Präsidien, der Stimmregisterführerin oder dem Stimmregisterführer~~ und aus weiteren Mitgliedern. ~~Der Präsident des Gemeinderates~~ Das für das Ressort Präsidiales verantwortliche Mitglied des Gemeinderates ~~ist~~ bildet von Amtes wegen ~~Urnenbüropräsident~~ das Präsidium des

¹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 09.05.2016, in Kraft seit 09.05.2016

³ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11.12.2017, in Kraft seit 11.12.2017

Unnenbüros.¹ Die Stimmregisterführerin oder der Stimmregisterführer ist von Amtes wegen Mitglied des Urnenbüros.

§ 31a Einbürgerungskommission mit Entscheidungskompetenz⁴

¹ Die Einbürgerungskommission besteht aus dem Präsidium sowie aus weiteren 4 bis 6 Mitgliedern. Das für das Ressort Präsidiales Bürgerrechtswesen verantwortliche Mitglied des Gemeinderates ist von Amtes wegen Mitglied der Einbürgerungskommission und führt deren Vorsitz. Eine Vertretung aus der Verwaltung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Einbürgerungskommission teil und führt das Sitzungsprotokoll.

² Die Einbürgerungskommission erfüllt abschliessend alle Aufgaben, die das eidgenössische und kantonale Bürgerrechtsgesetz im Zusammenhang mit den Einbürgerungen zuweist. Die Einbürgerungskommission erlässt und begründet ihre Entscheide schriftlich. Der Gemeinderat erlässt Richtlinien, welche die Organisation und das Verfahren regeln.

§ 32 Weitere Kommissionen

Der Gemeinderat kann weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

VIII. Finanzhaushalt

§ 33 Grundsätze³

¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 34 ...³

§ 35 Verfahren beim Budget^{1/3}

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Controllingkommission die gemäss § 30 erforderlichen Unterlagen.

² Die Controllingkommission unterbreitet dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung ihren Bericht und ihre Empfehlungen.

³ Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung das Budget und den Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

§ 36 Verfahren bei der Rechnungsablage¹

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Revisionsstelle und der Controllingkommission die gemäss § 30 und § 30a erforderlichen Unterlagen.

² Die Revisionsstelle und die Controllingkommission unterbreiten dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung ihren Bericht und ihre Empfehlungen.

³ Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung den Jahresbericht mit der Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.³

¹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 09.05.2016, in Kraft seit 09.05.2016

³ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11.12.2017, in Kraft seit 11.12.2017

⁴ Änderung gemäss Gemeindeabstimmung vom 13.06.2021, in Kraft seit 01.01.2022

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 37 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

§ 38 Aufhebung von bisherigen Erlassen

- Das Reglement der Schulpflege vom 19.12.2002 wird per 01. Januar 2008 aufgehoben.
- Sämtliche Beschlüsse und Erlasse, die dieser Gemeindeordnung widersprechen werden aufgehoben.

~~§ 39 Übergangsbestimmung zur Revision vom 11.12.2017³~~

~~Die Jahresrechnung 2018 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 11.12.2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.~~

~~§ 40 Übergangsbestimmung zur Teilrevision vom 13.06.2021⁴~~

~~Die Änderung in Bezug auf die Einführung einer Einbürgerungskommission tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Sämtliche vor dem Inkrafttreten dieser Änderung zur Gemeindeordnung eingereichten Einbürgerungsgesuche werden nach den neuen Bestimmungen behandelt.~~

Oberkirch, 18. Mai 2026

GEMEINDERAT OBERKIRCH

Raphael Kottmann

Gemeindepräsident

Markus Inauen

Gemeindeschreiber

Erlassen durch die Gemeindeversammlung am 7. Mai 2007.

Änderungen der Gemeindeordnung

Fussnote 1	Änderungen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 9. Mai 2016, in Kraft seit 9. Mai 2016
Fussnote 2	Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2016, in Kraft seit 12. Dezember 2016
Fussnote 3	Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017, in Kraft seit 11. Dezember 2017
Fussnote 4	Änderung gemäss Gemeindeabstimmung vom 13. Juni 2021, in Kraft seit 1. Januar 2022

³ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11.12.2017, in Kraft seit 11.12.2017

⁴ Änderung gemäss Gemeindeabstimmung vom 13.06.2021, in Kraft seit 01.01.2022

An der Gemeindeversammlung vom 13. September 2021 genehmigten die Stimmberechtigten einen Sonderkredit im Betrag von CHF 1'552'000.00 (Bruttokredit) für den Neubau einer natürlichen Strassenabwasserbehandlungsanlage (SABA) im Gebiet Juch. Anhand der entwässerten Strassenflächen sah das Vorhaben eine Kostenbeteiligung durch den Kanton Luzern vor. Im Wesentlichen sollte die Entwässerung der Kantonsstrassen vom Abwasser der Gemeinde getrennt und via einer SABA in den See abgeleitet werden. Mit dieser GEP-Massnahme sollten Abwasserentlastungen in die Sure während Regenereignissen reduziert werden.

Im Herbst 2024 teilt die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur der Gemeinde mit, dass die finanziellen Mittel für die Kostenbeteiligung an der SABA Juch seitens Kanton nicht gesichert sind. Auch wurde bekannt, dass der Kanton für die Kantonsstrassen ein eigenes SABA-Konzept, welches sich über das ganze Kantonsgebiet erstreckt, erarbeitet hat. Gemäss dem Ende 2025 zur Vernehmlassung aufgelegten Programm Gesamtmobilität (PGM) soll dieses kantonsweite SABA-Konzept ab dem Jahr 2029 über einen Zeithorizont von rund 15 Jahren schrittweise geplant und realisiert werden.

Aufgrund der neuen Ausgangslage hat der Gemeinderat entschieden, das ursprüngliche Vorhaben der Gemeinde nicht weiter zu verfolgen und die Sonderkreditabrechnung den Stimmberechtigten vorzulegen.

Für die Planung des Vorhabens wurden die folgenden Mittel aufgewendet:

Bezeichnung	Kostenvoranschlag		Bauabrechnung	
Bauarbeiten	CHF	955'000.00	CHF	0.00
Zusatzarbeiten	CHF	98'000.00	CHF	0.00
Honorare, Nebenkosten	CHF	200'000.00	CHF	63'511.65
Reserven, Unvorhergesehenes	CHF	188'000.00	CHF	0.00
Mehrwertsteuer	CHF	111'000.00	CHF	977.60
Total	CHF	1'552'000.00	CHF	64'489.25
Minderaufwand			CHF	1'487'510.75
Sonderkredit brutto	CHF	1'552'000.00	CHF	1'552'000.00

Die Aufwendungen für das Vorhaben wurden vollumfänglich der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung belastet. Die Revisionsstelle Balmer Etienne AG, Luzern, hat die Abrechnung geprüft und für in Ordnung befunden.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, der vorliegenden Sonderkreditabrechnung Neubau SABA Juch mit einem Minderaufwand von CHF 1'487'510.75 zuzustimmen.

Bericht der externen Revisionsstelle

betreffend Abrechnung des Sonderkredits Neubau SABA Juch, gemäss Urnenabstimmung vom 13. September 2021 der

Balmer-Etienne AG
Kaufmannweg 4
6003 Luzern
Telefon +41 41 228 11 11
info@balmer-etienne.ch
balmer-etienne.ch

Einwohnergemeinde Oberkirch

Als externe Revisionsstelle haben wir die vorstehende Abrechnung geprüft. Für die Abrechnung des Sonderkredits ist der Gemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag gemäss § 64 Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) sowie dem Handbuch Finanzhaushalt des Kantons Luzern. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen in der Abrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Abrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Prüfung bestätigen wir die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abrechnung. Wir empfehlen, die vorliegende Abrechnung zu genehmigen.

Luzern, 26. März 2026
ph/uma

Balmer-Etienne AG



Urs Matter
Zugelassener Revisionsexperte



Pascal Schillig
Zugelassener Revisionsexperte
(leitender Revisor)

Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite, Neubau SABA Juch

Ausgangslage

Harold Läderach (SVP Oberkirch) hat seine Demission als Präsident und Mitglied der Bildungskommission eingereicht. Der Gemeinderat dankt Harold Läderach bereits heute ganz herzlich für seine geleisteten Dienste sowie die gute Zusammenarbeit und wünscht ihm für die Zukunft alles Gute.

Gemäss § 14 Abs. 1 lit. d. der Gemeindeordnung der Gemeinde Oberkirch wählt die Gemeindeversammlung das Präsidium und die übrigen frei wählbaren Mitglieder der Bildungskommission.

Für den Rest der Amtsdauer 2024 – 2028 sind deshalb ein Mitglied und das Präsidium der Bildungskommission neu zu wählen. Der Gemeinderat hat die Parteivorstände ersucht, allfällige Wahlvorschläge bekannt zu geben. Bis zur Drucklegung der Botschaft sind beim Gemeinderat die folgenden Nominationen eingegangen:

- **als Mitglied der Bildungskommission:**
Manuel Müller, Münigenfeld 4c, SVP Oberkirch

- **als Präsidentin der Bildungskommission:**
Brigitte Stadelmann-Röllli, Nisiheim 1, FDP.Die Liberalen

Brigitte Stadelmann ist bereits Mitglied der Bildungskommission und stellt sich für die Wahl des Präsidiums zur Verfügung.

Weitere Nominationen können dem Gemeinderat Oberkirch bis spätestens am zweiten Tag vor der Gemeindeversammlung gemeldet oder auch direkt an der Gemeindeversammlung vorgeschlagen werden.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, die Ersatzwahl eines Mitglieds und des Präsidiums der Bildungskommission für den Rest der Amtsdauer 2024 – 2028 vorzunehmen.